

3945

S 3945



S 3945

Die

# ständische Verfassung

von

## Schlesien.

Von

### Heinrich Simon.

A 3010

12802

Breslau,

bei Georg Philipp Aberholz.

1846.

140845

H. 1

II



5092000



|           |
|-----------|
| Bz 20685  |
| 140845 II |

H. 1

63945

## Vorwort.

---

Es wird hiermit das erste Heft des Schlesischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetzbuches dem Publikum übergeben, die Schlesische ständische Verfassung enthaltend.

Indem wir in Betreff der Tendenz dieser Schrift im Allgemeinen auf den über das ganze Werk gleichzeitig ausgegebenen Prospekt verweisen können, hoffen wir für dieses Heft noch ein besonderes Interesse vermöge der gegenwärtigen Zeitverhältnisse in Anspruch nehmen zu dürfen. Wir strebten, diesen Gesichtspunkt vor Augen, die kleine Schrift insbesondere für jeden provincial- und kreisständischen Deputirten, für jeden Wähler derselben, für Alle, die an den ständischen Institutionen Antheil haben und nehmen, als Handbuch brauchbar zu machen und zu diesem Zwecke wurden auch die betreffenden wenigen nicht provinziellen Gesetze berücksichtigt. Die kleine Schrift soll das für Schlesien leisten, was das überaus fleißige Buch von Rauer für die Monarchie gewährt. Wenn wir uns hierbei nicht auf die gegenwärtigen ständischen Verhältnisse beschränkten, sondern in der historischen Einleitung auch eine Darstellung der früheren Schlesischen ständischen Institutionen zu geben und das innere Verhältniß derselben zu den jetzigen nachzuweisen versuchten: so wird dies bei der ziemlich allgemeinen Unbekanntschaft des nicht gelehrten Theils des Publikums mit diesen ehemaligen betreffenden Zuständen hoffentlich in mannigfacher Beziehung nicht unwillkommen sein.

Breslau, den 1. März 1846.

Heinrich Simon.

# Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Philosophie in Deutschland von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Sie ist in drei Theile getheilt: I. Die Aufklärung, II. Die Romantik, III. Die Gegenwart. Der erste Theil behandelt die Aufklärung, die zweite Theil die Romantik, der dritte Theil die Gegenwart. In der Einleitung wird die Bedeutung der Philosophie für die Menschheit und die Aufgabe der Philosophie in der Gegenwart dargestellt. Die Philosophie ist die Wissenschaft vom Wesen der Dinge und vom Wesen des Menschen. Sie ist die Wissenschaft, die uns das Wesen der Dinge und des Menschen offenbart. Die Aufgabe der Philosophie ist es, das Wesen der Dinge und des Menschen zu verstehen und das Leben des Menschen zu verbessern. Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die uns das Leben und das Sterben offenbart. Sie ist eine Wissenschaft, die uns das Glück und das Unglück offenbart. Die Philosophie ist eine Wissenschaft, die uns das Leben und das Sterben offenbart. Sie ist eine Wissenschaft, die uns das Glück und das Unglück offenbart.

# Inhalts-Anzeige.

## Erster Theil.

**Darstellung der früheren Verhältnisse der Stände in Schlesien, ihres  
Unterganges und der beginnenden Erneuerung ständischer Rechte.**

## Zweiter Theil.

**Die gegenwärtige ständische Verfassung in Schlesien.**

### Einleitung.

Uebersicht der Schlesischen ständischen Institutionen und deren Garantien.

### Erste Abtheilung.

Die ständischen Institutionen, welche die Provinz in Verbindung  
setzen mit der Monarchie. Seite

**Erster Abschnitt.** Die Reichsstände..... 26—27

**Zweiter Abschnitt.** Der Ausschuß der Provinzialstände..... 27—30

### Zweite Abtheilung.

Die ständischen Institutionen, welche sich ausschließlich auf die Provinz  
Schlesien beziehen.

**Einleitung**..... 30—31

**Erster Abschnitt.** Die Provinzialstände.

**Erstes Kapitel.** Die Begründung der Provinzialstände in der  
Monarchie und die allgemeinen Gesetze, welche sich auf die-  
selben beziehen. v. 5. Juni 1823..... 31—42

I. Das Grundgesetz..... 31—32

II. Allgemeine Gesetze, welche sich auf die Prov. Stände der Monarchie beziehen. 32—42

§. 1. Die Wählbarkeit betreffend..... 32—36

1) Allgemeine persönliche Eigenschaften..... 33—34

2) Der Grundbesitz..... 34—36

§. 2. Die Zeitdauer der Wahl betreffend..... 36—37

§. 3. Das Verfahren bei den Wahlen betreffend..... 37—39

§. 4. Die Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und die Veröffent-  
lichung ihrer Wirksamkeit betreffend..... 39—42

1) Die Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen..... 39—

2) Die Veröffentlichung der landständischen Wirksamkeit..... 39—42

**Zweites Kapitel.** Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich aus-  
schließlich auf die Schlesischen Provinzialstände beziehen..... 42—68

I. Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlesien vom 27. März  
1824 mit den Ergänzungen dieses Gesetzes durch spätere Verordnungen in Noten 42—54

II. Die Verordnung vom 2. Juni 1827 wegen der nach dem Gesetz vom 27. März  
1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Schles. Prov. Stände, mit den  
Ergänzungen durch spätere Verordnungen in Noten..... 55—68

|                                                                                                                                                                                          |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Zweiter Abschnitt. Die Kreisstände.</b>                                                                                                                                               | 68—84 |
| Erstes Kapitel. Das die Kreisstände begründende Gesetz v. 2 Juni 1827                                                                                                                    | 68—74 |
| Zweites Kapitel. Von den Befugnissen der Kreisstände, so weit sie sich nicht auf die Verwaltung beziehen.                                                                                | 74—84 |
| I. Von der Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen.                                                                                                                            | 75—77 |
| II. Von der Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden.                                                               | 77—78 |
| III. Von den Befugnissen der Kreisstände als Kreis-Vermittelungs-Behörde zur Beförderung gütlicher Vereinigung in den zum Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten.      | 78—79 |
| IV. Von den Befugnissen der Kreisstände zur Wahl der Vermittelungs-Kommission bei Ausführung der Bewässerungs-Anlagen.                                                                   | 79—   |
| V. Von dem Rechte der Kreisstände zur administrativen Entscheidung über die von den Obergerichten für nothwendig erachteten Entfernung eines Schiedsmanns auf dem Lande aus seinem Amte. | 79—80 |
| VI. Von dem Rechte der Kreisstände zur Wahl der Mitglieder der Kreis-Landarmen-Verbände in Schlesien.                                                                                    | 80—   |
| VII. Von dem Rechte der Kreisstände zur Wahl der Landräthe und Kreis-Deputirten                                                                                                          | 80—84 |

### Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

|                              |           |                                                                                                                                                     |
|------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A. L. R. . . . .             | bedeutet: | Allgemeines Land-Recht.                                                                                                                             |
| Ann. . . . .                 | —         | Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung, herausg. von v. Kamph.                                                                                 |
| Ergänzungen. . . . .         | —         | Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 2te Ausg. 10 Bände, herausg. von Gräff, v. Könne, Simon. |
| G. . . . .                   | —         | Gesetz.                                                                                                                                             |
| G. D. . . . .                | —         | Allgemeine Gerichts-Ordnung.                                                                                                                        |
| G. S. . . . .                | —         | Gesetz-Sammlung.                                                                                                                                    |
| K. D. . . . .                | —         | Kabinetts-Ordre.                                                                                                                                    |
| L. L. . . . .                | —         | Landtag.                                                                                                                                            |
| L. L. A. . . . .             | —         | Landtags-Abschied.                                                                                                                                  |
| L. L. Verhandl. . . . .      | —         | Landtags-Verhandlungen der Schles. Prov. Landtage, gebr. bei Graß, Barth u. Comp.                                                                   |
| Min. . . . .                 | —         | Ministerium.                                                                                                                                        |
| R. . . . .                   | —         | wenn es ohne weiteren Beisatz gebraucht, Reskript des Ministerium des Innern.                                                                       |
| Simon, Staats-Recht. . . . . | —         | Das Preussische Staats-Recht, von Simon. 2 Bde. 1844.                                                                                               |
| S. M. Bl. . . . .            | —         | Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Pr. Staaten; herausg. im Bureau des Min. des Innern.                            |

## Historische Einleitung.

---

# Darstellung der früheren Verhältnisse der Stände in Schlessien, ihres Unterganges und der beginnenden Erneuerung ständischer Rechte.

Historische Einleitung

Zurückführung der Geschichte der Wissenschaften  
der Natur in die Geschichte der Menschheit  
und der allgemeinen Naturgeschichte  
der Menschheit

Es wird den neueren, immer allgemeiner werdenden, Ansichten über die Rechte welche dem Volke zustehen, da man sie aus dem Vernunftrechte nicht widerlegen kann, die Geschichte entgegen gehalten. Man hört von jener Seite her den Vorwurf, daß derartige abstrakte Forderungen des inneren Haltes entbehren, weil des geschichtlichen Bodens. Die nachstehende Einteilung zur Darstellung der gegenwärtigen ständischen Verhältnisse in Schlesien ergiebt jedoch, daß Schlesien seiner Geschichte nach ständische Rechte in Anspruch zu nehmen hätte, welche die gegenwärtig allgemein ausgesprochenen Wünsche weit überagen.

Schon in den frühesten Zeiten findet sich in Schlesien eine ständische Verfassung; auch hier sind die Volksrechte alt, ist die unumschränkte Herrschaft eines Einzelnen neuen Ursprunges.

Es bestanden in Schlesien zweierlei, einander subordinirte, Gattungen Landstände; einmal nämlich Landstände in Beziehung auf den obersten Herzog in Schlesien, die als solche auf den Fürstentagen erschienen, dann aber wieder besondere Landstände (Unterlandstände) in einzelnen Fürstenthümern<sup>1)</sup>.

Diese, Schlesien eigenthümliche, Erscheinung erklärt sich daraus, daß das Land durch Erbtheilungen in Fürstenthümer zerspaltet worden, die von den piastischen Herzogen lange Zeit völlig unabhängig regiert wurden und selbst, nachdem sie in Lehnabhängigkeit zu Böhmen gekommen, einen hohen Grad von Selbstständigkeit behielten. Auch als einzelne piastische Linien ausgestorben, und der König in die Stelle der früheren Herzoge trat, behielten diese „unmittelbaren“ Fürstenthümer ihre selbstständige Regierung und ihre Landstände. Auf diese Weise hatte sich allmählig, zur Zeit der Blüthe der Stände<sup>2)</sup>, die folgende Form der allgemeinen schlesischen Ständeversammlungen — die ihrem Ursprung nach den Namen „Fürstentage“ führten — ausgebildet.

Der Fürstentag bestand aus drei Collegien, aus dem der Fürsten, der Ritterschaften in den königlichen Erbfürstenthümern und der Städte der Erbfürstenthümer.

<sup>1)</sup> In Betreff der Geschichte der früheren Stände in Schlesien sind insbesondere zu vergleichen: Schickfuß Chronik III. 102 flg.; Luck, Schlessische Chronik II. 2078; Henel, Silesiographia Cap. XII; Menzel, geschichtliche Entwicklung der am 29. Oct. 1741 aufgehobenen schlesischen Ständeverfassung, in den schlesischen Provinzial-Blättern 1817. Juni, Juli; H. Wuttke, die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens, vornämlich unter den Habsburgern, Leipzig 1841; — Kries Recension des vorstehenden Werkes. Breslau 1842. Derselbe, historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Theilnahme der allgemeinen Landtags-Versammlungen. Breslau 1842. Bei der nachfolgenden Darstellung ist die letztgedachte Schrift vorzugsweise berücksichtigt, die mit vieler Einsicht in die geschichtlichen Verhältnisse und mit großem Fleiße nach den Quellen bearbeitet ist, insbesondere erfolgreich das schlesische Provinzial-Archiv benutzt hat.

<sup>2)</sup> Vergl. Seite 7.

Das Kollegium der Fürsten bildeten die noch übrigen regierenden Fürsten, ein jeder mit einer Virilstimme, — also zur Zeit der ständischen Ausbildung die Fürsten zu Liegnitz und Brieg, Teschen, Dels, Münsterberg, Jägerndorf, ferner der Bischof von Breslau, so wie mit einer Curialstimme die vier Standesherrschaften Wartenberg, Militsch, Trachenberg und Pleß.

Im dem zweiten Kollegium, dem der Ritterschaften in den königlichen Erbfürstenthümern, hatten Stimmen: 1) die Stadt Breslau, da der Rath der Stadt die Hauptmannschaft des Fürstenthums an sich gebracht; 2) die Ritterschaft des Fürstenthums Breslau; 3) die des Fürstenthums Glogau; 4) die Ritterschaften der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zusammen eine Stimme und 5) die Ritterschaften der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor gleichfalls zusammen eine Stimme.

Das dritte Kollegium endlich, das der Städte der Erbfürstenthümer, war nur durch die bedeutendsten vertreten, die allein, oder alternirend mit andern, eine Stimme hatten. Unter ihnen waren Schweidnitz, Jauer, Glogau, Oppeln, Neumarkt zusammen mit Namslau, später auch Liegnitz, Brieg und Wohlau <sup>1)</sup>.

Der Fürstentag versammelte sich meist zu Breslau doch auch an andern Orten. Die Zusammenberufung geschah der Regel nach auf Befehl des Königs, in dringenden Fällen konnten aber die Stände auch ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs, in Aufforderung des Ober-Hauptmanns, zusammentreten. Dieses wichtige, mehrfach geübte, Recht ließen sich die Stände von Kaiser Rudolph ausdrücklich bestätigen <sup>2)</sup>.

Der König stellte seine Propositionen auf dem Fürstentage durch Commissarien, welche aber bei der Berathung nicht gegenwärtig sein durften. Sie fand in jedem der drei Collegien besonders statt; aus ihr ging in jedem derselben nach der Mehrheit der Stimmen ein Collectiv-Votum hervor, welches dem Oberamt,

1) Im Jahre 1710 bestand die Versammlung aus folgenden Ständen:

#### I. Fürstliche Stimmen.

1) Das Bischöfliche Votum collectivum. 2) Das Würtemberg-Delnsische. 3) Das Lichtenstein-Troppanische. 4) Das Lobkowitz-Saganische. 5) Das Muerberg-Münsterbergische. 6) Die sechs Standesherrn. (Ober und Niederrenten waren dazu getreten.)

#### II. Stimmen der Erbfürstenthümer.

1) Schweidnitz und Jauer. 2) Glogau. 3) Oppeln und Ratibor. 4) Breslau. 5) Liegnitz. 6) Brieg. 7) Wohlau. 8) Teschen. 9) Die Stadt Breslau. Das Votum collectivum wechselte.

#### III. Stimmen der Städte.

1) Schweidnitz mit dem Votum collectivum. 2) Jauer. 3) Glogau nebst einem Deputirten der Reichsstadt des Fürstenthums. 4) Oppeln. 5) Neumarkt abwechselnd mit Namslau. 6) Liegnitz, Brieg, Wohlau.

Das Oberamt hatte hierauf das Votum conclusivum.

(Menzel a. a. D. S. 22.)

2) Henel, Siles. II. Cap. XII. § 3. p. 1048. Die Instruktion Rudolphs für seine Commissarien vom 27. März 1596 befindet sich im Schles. Prov. Archive. Vergl. Kries a. a. D. S. 27 und dessen Recens. S. 21.

das sich der Majorität anzuschließen hatte, zur Vorbereitung des Fürstentagschlusses zugestellt wurde. Letzterer ward dann den Commissarien übergeben, ohne daß diese das Recht der Erwiederung hatten, welches nur dem Könige bei persönlicher Gegenwart zugestanden wurde <sup>1)</sup>).

Dem Beschlusse in Betreff der Propositionen wurden dann die Beschwerden der Stände, oder Memoriale über Landesangelegenheiten beigelegt. Den Fürstentagschluß und Abschied publicirte demnächst nicht der König, sondern das Oberamt mittelst Patents.

Zu einem ständischen Ausschusse ließen sich die Stände mehrfacher Anforderung ungeachtet, in richtigem politischen Takte nie bewegen, da von Wenigen kein Beschluß gefaßt werden könne, der Alle binde; was Alle angehe, müsse auch von Allen berathen werden <sup>2)</sup>).

Die Stellung des Fürstentages gegenüber den Unterthanen anlangend, so konnte der König sich nur durch Vermittelung der Stände an die Unterthanen wenden. Andererseits erklärten die Stände auf dem Fürstentage von 1532 ausdrücklich, daß sie Steuern „hinder (ohne Wissen und Willen) ihrer Unterthanen zu bewilligen keine Macht und Gewalt“ hätten, jedoch des Königs Gehören an diese bringen und versuchen wollten, „was sie also von ihnen erhalten“ würden <sup>3)</sup>. In gleicher Weise machte im Jahre 1547 der zeitige Oberhauptmann den König auf das Herkommen aufmerksam, „in Ausschreibung des Landtags die Ursach und fürnehmste Intent den Fürsten und Ständen mit einzupinden und zu communiciren“ da es den Leuten „schwer und unerträglich“ dünke, „auf unbewußte Sachen die Macht von sich zu geben.“

Später jedoch drang der Fürstentag auf unbedingte Vollmachten von seinen Committenten und erhielt dieselben auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts <sup>4)</sup>. Die Stände traten nunmehr thatsächlich vollständig als allgemeine Landesrepräsentanten auf. Die Repräsentation des ganzen Landes vor Augen, widersehten sie sich mit Eifer den Angriffen auf die Entfremdung der mit Schlessen in Verbindung stehenden Territorien <sup>5)</sup>. Ihre Gravamina betrafen häufig die Interessen von ganz Schlessen; sie machten häufig die Sache einzelner Unterthanen, die nicht Stände waren, zu der ihrigen und sorgten in dieser Weise noch im siebenzehnten Jahrhunderte in dem von ihnen erwirkten schlesischen Majestätsbriefe nicht bloß für ihre, der Stände, sondern auch für der Unterthanen Religionsfreiheit <sup>6)</sup>.

1) Vergleiche das Nähere bei Kries historische Entwicklung S. 28.

2) Fürstentags-Verhandlungen von 1596. 1602. 1605. Kries a. a. D. S. 29.

3) Kries a. a. D. S. 24. 30.

4) Kries S. 30 und S. 35. und Recension S. 25.

5) Dies trat in Betreff Krossens, welches Brandenburg besaß und mehrerer Herrschaften, die Mähren an sich brachte, namentlich aber in Betreff des Fürstenthums Troppau hervor, welches sich zu Mähren halten wollte. Der hierüber 1567 förmlich geführte Proceß wurde zu Gunsten der Schles. Stände entschieden. Schluß III, 210. 212. 215.

6) Wie hier in Betreff der Schlesischen Stände nachgewiesen, daß die Grundbehauptung einer bekannten Partei unrichtig ist, als hätten früher Repräsentativ-Verfassungen im jetzigen Sinne gar nicht existirt, sondern nur Vertretungen von Einzelinteressen, von einzelnen Ständen, — eine Behauptung, die insbesondere

Was nun die Stellung der Landstände in den einzelnen Fürstenthümern (die Unterlandstände) anbetrifft, so ergibt sich zunächst ihr Verhältniß zum allgemeinen Schlesiſchen Landtage bereits aus dem Obigen. Im Verhältniß zu den einzelnen Fürsten entwickelten sie sehr früh eine bedeutende Macht. Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts werden in den von den Landesfürsten erlassenen Urkunden die Stände erwähnt und des ersten und bedeutendsten Merkmals wahrer Stände, ihres Steuerbewilligungsrechts <sup>1)</sup>. Schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschah Seitens der einzelnen Fürsten nichts Wichtiges mehr ohne Zuziehung ihrer Stände; sie vermittelten häufig die unter den Fürsten entstandenen Fehden, wie im Jahre 1321 zwischen dem Herzog Bolko von Münsterberg und dessen Bruder und gewesenen Vormunde Bernhard, wobei mehrere Punkte völlig auf Entscheidung der Manne beider Fürsten gesetzt wurden <sup>2)</sup>. Die Breslauischen Stände waren so mächtig, daß sie in den Jahren 1270 bis 1300 selbstständig Fürsten wählten und verwarfen und 1302 hielten die „Baronen, Vasallen, Ritter und Bürger“ in Breslau eine Versammlung, um ihrem minderjährigen Herzoge einen Vormund zu stellen. Erst in späterer Zeit, als der allgemeine Schlesiſche Landtag (der Fürstentag) sich zu einer bedeutenden Macht und Einheit aufgeschwungen, sank die Macht der Unterlandstände.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bildeten der Regel nach vier Landstände den allgemeinen Landtag eines Fürstenthums, nämlich Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte, jedoch mit mancherlei Abweichungen. In den Fürstenthümern Oppeln, Ratibor, Troppau hatte jeder dieser Stände ein besonderes *Votum collectivum*; — im Fürstenthume Glogau waren nur drei derartige Kollektivstimmen, des Kapitels, der Ritterschaft und der Städte; — im Fürstenthume Breslau hatten das erste *Votum* die königlichen Manne und Landesältesten, das zweite die Geistlichkeit, das dritte die übrigen Stände insgesammt, das vierte das königliche Amt <sup>3)</sup>.

Was endlich das Verhältniß der Schlesiſchen Stände zu den Böhmiſchen, seit der, 1355 eingetretenen, Inkorporation Schlesiens in die Krone Böhmen anlangt, so waren dieser Krone bekanntlich gleichmäßig Mähren und

unsere Provinzial-Stände, welche gleichfalls nur den Grundbesitz vertreten, historisch begründen soll: so läßt sich auch in Betreff anderer deutschen Länder das Ungegründete der Ansicht, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, urkundlich nachweisen. Das Laubenburgische Grundgesetz von 1585 sagt ausdrücklich: die Stände seien verpflichtet, wenn irgend wer, er sei edel oder unedel, Bürger oder Bauer, in seinem Rechte verletzt, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen. Eben so bildeten die uralten Württembergischen Stände nach dem Ausdruck des Württembergischen Landtags-Abschied von 1777 „ein *corpus repraesentativum* des gesammten Vaterlandes.“

<sup>1)</sup> Vergleiche die Verträge des Herzogs Boleslaus II. mit dem Bischof von Breslau von 1249, und von 1276 und 1282 zwischen dem Bischof und dem Herzog Heinrich IV. — bei Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte etc. in Schlesien.

<sup>2)</sup> a. a. D. S. 55.

<sup>3)</sup> Vergleiche Weiteres über die Stände der einzelnen Fürstenthümer bei Wuttke a. D. S. 48 flg. und Kries Recension des vorstehenden Werks S. 19 flg.

die Lausitz incorporirt. In allen vier Ländern bestanden Stände mit ausgedehnten Rechten. Bei allen die Krone Böhmen betreffenden Schlüssen und Bewilligungen wurde zuerst der Landtag in Böhmen, dann in Mähren, dann in Schlesien, zuletzt in der Lausitz abgehalten. Die Schlesischen Landtage sahen das Herkommen als ein Recht an, daß ihnen die Beschlüsse jener „vorstimmenden Lande“ zunächst mitgetheilt wurden, insbesondere mit Rücksicht auf den von ihnen behaupteten Brauch, daß Mähren die Hälfte, Schlesien  $\frac{1}{3}$ , die Lausitz  $\frac{1}{4}$  der von Böhmen beigesteuerten Summen zu bewilligen hätten <sup>1)</sup>.

Zur Berathung wichtiger die Krone Böhmen betreffender Gegenstände fanden allgemeine Landtage für sämtliche vier Länder, meist zu Prag statt, zu denen Schlesien wie die andern incorporirten Lande Abgeordnete sendeten, welche auf vorhergegangenen schlesischen Landtagen gewählt und mit Instruktion versehen wurden. Die Schles. Stände legten jedoch diesen allgemeinen Landtagen lediglich den Charakter von Berathungen bei, dessen Bewilligungen von einem ihm nachfolgenden Schles. Landtage zu ratificiren seien. Sie erachteten überhaupt diese Beschickung eines allgemeinen Landtages für eine dem Könige erwiesene Gefälligkeit, die sie daher auch wol, wie im Jahre 1539, abschlugen <sup>2)</sup>.

So das Verhältniß der schlesischen Stände zu den böhmischen, mährischen und lausitzischen.

Die Blüthe und volle Macht der schlesischen Stände umfaßt die Zeit von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum dreißigjährigen Kriege. Eine feste Vereinigung für die Landesinteressen entstand für sie, nachdem die Hussitenfreitigkeiten zu einer vorübergehenden Trennung Schlesiens von Böhmen und zur Besiznahme durch Mathias Corvinus von Ungarn geführt; dadurch, daß Letzterer im Jahre 1474 einen Ober Landeshauptmann (das Oberamt) als seinen Statthalter über Schlesien einsetzte, der die Fürstentage auszuschreiben hatte. Doch hatten sich die Stände schon vorher, da wo es Noth that, einig und fest genug bewiesen. Sie hatten mehrfach das Recht der Verbindung geübt. So schlossen Fürsten und Städte am 17. Juni 1402 ein Bündniß gegen jeglichen Angriff auf ihre Rechte <sup>3)</sup>; so schlossen die sämtlichen Stände unter dem 19. April 1458, als wegen der Thronfolge in Böhmen Streit entstand, eine „Einigung wegen reciprocirlichen Beistandes wider allen feindlichen Angriff, bis zur Erwählung eines Königs in Böhmen“ <sup>4)</sup>.

Unter dem Nachfolger des Mathias Corvinus, Wladislaus, unter welchem Schlesien, gemäß dem Olmüzer Vertrage, wieder an Böhmen kam, da Wladislaus die böhmische und ungarische Krone gleichzeitig trug, errangen sich die Stände die bedeutendsten Rechte. Sie hatten bereits im Jahre 1497 die Macht, den Herzog Nikolaus von Opyeln, auf ihre wegen versuchten Mordes erhobenen Anklage und in ihrer Gegenwart, zu Reiffe von den Schöf-

<sup>1)</sup> Kries Seite 31. Im 16. Jahrhundert contribuirten sie jedoch öfters mehr als Mähren.

<sup>2)</sup> Schickfuß III. 195. Kries S. 32.

<sup>3)</sup> Sommer, script. Rer. Siles. I. 1006. Lünig, C. G. D. II. 26.

<sup>4)</sup> Dumont, Corps. Diplom. T. III. P. I. p. 245. Sommer I. c. I. 1002. Lünig I. c. II. 35.

fen der Stadt zum Tode verurtheilen und hinrichten zu lassen <sup>1)</sup>. Im darauf folgenden Jahre (1498) erhielten sie von Wladislaus jenes bekannte Privilegium, die Magna Charta Schlesiens, welches der Mittelpunkt der Landesfreiheiten bis zu deren Untergang bildete. Wir theilen dasselbe dieser seiner Wichtigkeit wegen in der Note nach seiner deutschen Uebersetzung mit <sup>2)</sup>. Nur ein Schlesi-

<sup>1)</sup> Klose, von Breslau zc. III, 2. S. 448 — 462.

<sup>2)</sup> Diese Urkunde lautet:

Landesprivilegium erteilt von König Wladislaus a. 1498.

„Wir Wladislaus, von Gottes Gnaden zu Ungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien, Rawen, Serbien, Galizien, Lodomirien, Comanien, Bulgarien zc. König, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesen, Marggraf zu Lausitz zc.: Bekennen öffentlichen für jeder männlichen, daß uns die Ehrwürdigen, Hochgebornen, Würdigen, Edlen, Gestrungen, Namhaften, Ehrbaren, Ehrsamten und Vorsichtigen, Geistliche und weltliche Fürsten, Brälaten, Herren, Ritterchaft, Mannschaft, die von Städten und Gemein, die Inwohner vnser Ober- und Nieder-Schlesien Landt, vnser liebe Getrewe, durch den Hochgebornen Casimirum, Herzogen zu Teschen, Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, und den Edlen Sigismundum Kurzbachen, Freyherrn zu Trachenbergt, haben ersucht, und mit Demut bitten lassen, ihnen alle und jegliche ihre Freiheit, Brieffe, Privilegia, Begnadunge, Gerechtigkeit, Gaben, Gewohnheit und alte Herkommen, die sie und ihre Vorfahren, von uns und vnsern Vorfahren, Kaysern und Königen zu Böhmeib, auch Herzogen in Schlesen, und sonderlich von König Matthias, vnsern nächsten Vorfahren, bis auf uns erworben, vndt herbracht, zu vernewern zu lassen und bestetigen, darzu auch eiliche Freiheit und Gnade, nach ihrer alten Gewohnheit und auff newes, aus sonderlicher Gnad, und Königlichcr Milde zu geben und verleihen geruheten; daß haben wir derselben obgenändten Schlesiischen Lande, Fürsten, Brälaten, Ritterchaft, Manschaft, der von Städten und Gemein fleißige bitte angesehen, dabey betrachtet die willige unverdroffene Dienste, die sie und ihre Vorfahren uns und vnsern Vorfahren, Liebes und Gutes allezeit ungespart oft nützlichen und gerne erzeigt, und gethan haben, sie jetzt täglich thun, hinfort zu thun erbieten, darauff mit wohlbedachtem Mute und rechtem Wissen und Rathe, vnser lieben Getrewen, haben wir den vorgedachten vnsern lieben Getrewen obengemeldete alle und jegliche Freyheit, Brieffe, Privilegia, Begnadunge, Gerechtigkeit, Gaben und alt Herkommen, Gewohnheiten und sonderlichen von König Matthias, vnsern nächsten Vorfahren, bis auff uns genädiglich vernewert, zugelassen, gegeben, bestalt, confirmirt.

Vernewen, zulassen, geben, bestätigen und confirmiren ihnen die alle und jeder hie mit in Kraft vnser Brieffs, als wenn die alle von Worte zu Worte hierinn geschrieben und ausgedruckt, aus Böhmischer Königlichcr Macht missentlich.

Sezen und wollen auch, daß sie und ihre Nachkommen sich der allen und jedes besondern alles Inhalts, Punkten, Clauseln und Artikeln halten, der gebrauchen und genießen sollen und mögen, von uns vnsern rechten Nachkommen Königen zu Böhmen und Amptleuten daran ganz unverbindert und unbekümmert.

Damit aber die gemeldeten vnser Unterthanen und lieben Getrewe befinden und erkennen, daß wir ihn für andern vnsern Unterthanen mit grossen Gnaden geneigt sehn und sie lieben, haben wir ihnen Königlichcr Mildigkeit und sonderlichen Gnad über die Freyheit, so sie vorhin redlichen erworben, und wir insonderheit einem jedermanne, hin- für und jegunder in der gemeine bestetiget haben, die hernach folgende Gnade und

scher Fürst ist ihm zufolge oberster Landeshauptmann. Einem höchsten ständischen Gerichte, gebildet aus den Fürsten und Ständen oder deren stellvertretenden

Freiherrn aufnewes gegeben, verliehen vnd bestatt, Geben, bestetigen vnd verliehen aus oberhöchster Königlich Böhmischer Macht.

### I. Das Ober-Ampt soll ein Schlesiſcher Fürst haben.

Erflicken, daß wir, noch vnſere rechte Nachkommende Könige zu Böhmeib den jetzt gemeldeten Landen keinen andern Oberſten Hauptmann nicht setzen noch geben wollen, den alleine einen aus vnſern Schlesiſchen Fürsten.

### II. Partheyen vnd ihre Sachen für dem Ober-Recht.

Vnd wo wir als ein rechter König zu Böhmeib, oder vnſere Nachkommen Könige, auff ihr keinem Schlesiſchen Fürsten oder Erbſassen, Geistliche oder weltliche Personen, in welcherley Sache daß mehre, auch Grundt oder Boden betreffende; auch wiederumb die Fürsten oder Erbſassen des Landes auff uns oder vnſere Nachkommen umb Grundt, Boden oder sonst ihre Freyheit oder Privilegia angehen möchte, der Schlesiſche betreffende, oder insonderheit ein Fürst auff den andern zu sprechen hetten,

### III. Ober Rechts Richter. IV. Gerichtsſtadt.

daß alles soll beſchehen für den Fürsten des Landes vnd ihren Räten, die ſie neben ſich ziehen würden, zu Breslaw in der Hauptſtadt auff vnſerm Königlich Hofe.

### V. In zweyen Terminen.

Im Jahre auff zwene Tage solch Recht zu halten, vornemblichen, auffn Montag nach dem Sonntag Jubilate, vnd nachm nechsten Montag, nach S. Michaelis Tag, daß ſelbst zu geſchehen.

### VI. Durch Wen.

Durch ſich ſelbst oder ſeine Vollmächtigen.

### VII. Citatio.

Also beſcheiden, was Sachen ſich erbarreten zwischen uns vnd den Fürsten, vnd widerumb von den Fürsten gegen uns, vnd vnſern rechten Nachkommenen Königen, daran soll die Ladung für dem Landes Hauptmann brieflich geſchehen, an die Ende derſelben Güter, die angeſprochen werden.

### VIII. Zeit der Citation.

Ein Vierteljahres für dem jetzt bemeldetem Rechts Tage einem; dergleichen zwischen den Fürsten vnd andern Erbſassen des Landes gegen einander, solches soll gehalten werden.

### IX. Wer dem Oberrichter soll ſubſtituirt werden.

Vnd wo solches außer Stände, den Landes Hauptmann anginge, so soll er durch den ältern Fürsten der Land geladen werden.

### X. Urteil soll gelten, sine remediis ſuſpenſivis.

Vnd dabei was geſprochen wird, endlich zu bleiben, ohne alle vnd einigerley Aufzug bei Verluſt der Sachen.

### XI. Poena contumaciae.

Wo aber jemandes ohne rechte, redliche Urſache zu ſeinem vorboten Rechts Tage nicht geſtünde, nichts weniger soll den rechten nachgegangen werden, nach Ordnung der Rechten vnd Gewohnheit der Lande, vnd was deme daran erkannt, vnd geſprochen wird: Ob ſich jemandts dawieder ſetzen wollte, soll also viel beſtehen, was ſich zu rechte fordert.

### XII. Bey anderen Personen. Actor ſequatur forum rei.

Sondern wo auch die von der gemeinen Ritterschafft vnd Mannschafft, darzu die

den Rätthen, das sich jährlich zwei Mal in Breslau zu einem Fürsten- oder Ober-Rechte versammelt, sind die Fürsten, der König selbst unterworfen.

von Städten, oder ihrer Einwohner auff ihre Herrschaft, oder einen auff den andern, oder eine Stadt auff die andere, oder jemand fremdes Ansprüche thun wollte, das soll ein jeder suchen mit seiner Klage an denen Enden, da der Antworter zu rechte hin verordnet ist.

**XIII.** In casu denegatae justitiae, soll man zum Oberamt auffstehen, welches intercediren soll. Wo die Inter-Cession vergebens, soll die Sache das Ober-Amt zum Oberrecht weisen. Und daselbst erkannt werden.

Wo aber dem Kläger an ihr keinem Endt die Billigkeit des Rechts nicht verhoffen würde, alsdann mag der Kläger Zuflucht haben an den Oberhauptmann der Lande, und bitten, von ihnen seiner Beschwerung zu schreiben.

Würde er dann hierüber ein halb Jahr oder dergleichen verzogen, damit er seiner Gerechtigkeit Ende nicht erlangen möchte, so soll unser Hauptmann bei den Parth macht haben, auff die vorgeordneten Tage rechtlich zu fordern.

Vnd was daselbst erkannt wird, dabei soll es endlich bleiben.

**XIV.** In Oberschlesien soll's sein wie in §. 12 gesagt.

Würde auch jemandes auff die Einwohner der Ober-Schlesien zu sprechen haben, auff Mannschaft oder Städte, die sollen sich aller Weise vnd forma halten, wie hiervor in dem nächsten Artikel ausgedruckt.

Alleine wo sie der Oberhauptmann würde zu fordern haben, das auch ihnen in der Stadt der Oberschlesien, der von dem Hauptmanne ernannt würde, des Jahres einmal, als auch nächsten Montag nach der heiligen dreier Könige Tage, soll zu rechte vorbezeichnet werden.

**XV.** Jedem soll die Billigkeit ertheilet werden.

Auch versprechen wir darauff, niemanden seines rechten, durch einigley weit oder fürnehmen zu vorziehen oder zu verhindern.

**XVI.** Niemand soll über die Gränze ziehen.

Auch sollen wir vnd unsere Nachkommen Könige zu Böhmeib dieselben unser Untertanen durch die ganze Schlesien nicht zu fordern haben, ihres Dienstes über die Gränzen der Schlesien zu ziehen.

Er werde denn besoldet.

Es sey dann, das sie von uns, oder unsern Nachkommen, wie von alters gewest, mit Geldt, Soldt ihres Dienstes vnd der Schade bezahlet, vnd ausgerichtet werden.

**XVII.** Das Homagium soll zu Breslaw geleistet werden.

Auch sollen die Schlessischen Fürsten, Herren vnd Städte, uns noch unsern nachkommenden Königen zu Böhmeib zu hulden verpflichtet sein, mindert den zu Breslaw.

Schweidnitzer vnd Jawer haben mit der Holdigung ihr sonderliche privilegia.

Ausgenommen die Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jawer, die sollen an dem bleiben, bei ihrem eigenen Privilegium.

**XVIII.** Was die Stende für Stewern geben sollen.

Auch sagen wir zu Fürsten, Herren, Landt, Städten vnd aller Einwohnern der Schlesien, das wir keinerlei Beistewer nicht begehren, noch durch einigley weise suchen wollen, ausgezogen von denen, darwieder sie sich billich rechtshalben nicht zu setzen hetten.

Es entscheide über die Streitigkeiten der Stände unter einander, über die Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen, über jede Klage der Unterthanen gegen die Fürsten und bilde im Falle der Rechtsverhinderung in den einzelnen Fürstenthümern einen definitiv beschließenden Appellationshof. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Das Steuerbewilligungsrecht so weit ausgedehnt, daß der König zusagt, gar keine Steuern mit Ausnahme der alt hergebrachten Gefälle weiter nachsuchen zu wollen, daß kein Zoll ohne der Stände Einwilligung errichtet werden darf.

Dies der Hauptinhalt der alten Schlesiſchen Verfassungsurkunde.

Diese großen Rechte der Schlesiſchen Stände dauerten auch im ganzen sechszehnten Jahrhundert fort.

Als durch den Tod des Königs Ludwig in der Schlacht bei Mohacz (1526) die Kronen von Böhmen und Ungarn an das Habsburgsche Haus kamen, traten die Schlesiſchen Stände zu Leobschütz zusammen und wählten Ferdinand I, nachdem er die ihm vorgelegten Bedingungen genehmiget, gleichfalls zu ihrem Oberhaupte. Die österreichischen Regenten waren im 16. Jahrhundert anderweit, durch die Türkenkriege sowohl, wie auch in Deutschland

#### XII. Jeder Standt soll alles verfügen, entweder durch sich oder seinen Haupt- oder Amptmann.

Auch welcher Herr in Schlessen Schlösser, Städte, oder andere Güter hat, doch darinnen nicht wohnhaftig, daß er seinen Amptmann, oder sonst in voller Macht an seine statt schicke vnd verordne, neben andern alles zu thun vnd zu leiden, besondern sich in keiner Sache ausziehen soll; wo sich des jemandes Ungehörigam hielte, dem soll vnser Hauptmann mit vnser Hülffe, vnd der andern Einwohner in Schlessen darzu bringen.

#### XX. Die alten Zölle sollen bleiben, keine neue Zölle sollen verstatet werden.

Auch alle alte Zölle sollen bei ihren Würden bleiben, doch weiter niemandes, wanne wie vor Alters vnd Ausſagung damit beschweret werde. Sondern keine neue Zölle wollen wir, auch vnser Nachkommen Königen zu Böhmeib in keiner Stelle in der Schlessen, niemandes, wes Standes oder Würden die sein, aufzurichten, nehmen oder gebrauchen, vergönnen, zu lassen, geben und damit begnaden; es erkenneneten den Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschaft vnd Städte der Schlessen einträchtlich, daß es aus redlichen gegründeten Ursachen billich, vnd zu der Lande besten vnd Nutz geschehen sollte.

Damit wollen wir von vns vnd allen vnsern rechten Nachkommenen Könige zu Böhmeib diese gemeine Confirmation, mit allen andern anhangenden Articeln, der sonderlichen Begnadunge, von dem ersten bis auff den letzten hiervor geschriben, vnd klärlichen ausgedruckt, angenommen, geliebet vnd bewilliget haben, nun vnd hernachmals unwidersprechlich vnd unverbrüchlich zu halten, in ganzer Krafft und Macht diß Briefes, daß zu Wrfundt haben wir vnser Königlich Inſiegel hieran hangen lassen. Geben zu Ofen am Mittwoch vor Sanct Andreas Tag, des heiligen zwölßboten, Nach Christi Geburt vierzehn hundert vnd in dem acht vnd neunzigsten, vnserer Reiche des hungariſchen im neunnden, und des Böhmeibischen im acht vnd zwanzigsten Jahre.

Vladislaus Rex manu propria subscripsit.

(Schickfuß, Schlef. Chronik III. 271. — Lünig, Part. spec. Cont. I. Forts. I. p. 337. — Goldast, de Regn. Bohem, Append. T. II. p. 312. — Kries, a. a. D. S. 100.)

zu sehr beschäftigt, als daß sie die Kraft der Schlesiſchen Stände hätten brechen können. Zu ihren Kriegen hatten ſie von den Ständen Truppen zu erbitten, die jedoch der König außerhalb Schleiſiens nach Artikel XVI des Privilegium Wladislai unterhalten mußte. Die Stände warben dieſe, nahmen ſie für ſich in Eid und unter ſtändiſchen Hauptleuten rückten ſie ins Feld. So beſpielsweiſe in den Jahren 1532, 1537, 1541 <sup>1)</sup>, und es war eine natürliche Folge, daß ſich demgemäß die Truppen mehr an die Inſtruktionen der Stände, als an die Befehle der königlichen Generale hielten <sup>2)</sup>.

Biſ zur Throngelung des Habsburger Hauſes (1526) lag in den Händen des Oberhauptmanns die geſammte oberſte Regierung und Verwaltung, erſt 1554 ſetzte Ferdinand eine dem Oberhauptmann (Oberamt) coordinirte Behörde in dem „Biſthumamt“ ein, welches 1558 zu einer „königlichen Kammer“ umgewandelt wurde, die das Schuld- und Finanzweſen des Königs unter ſich und die königlichen Rechte wahrzunehmen hatte.

Die große Macht der Schleiſchen Stände ergibt ſich jedoch am ſchlagendſten aus ihrem Steuerbewilligungsrechte.

Als die Breſlauer 1480 eine Bierſteuer bewilligten, ließen ſie ſich einen beſonderen Revers ausſtellen, daß dieſes ein für allemal geſchehe <sup>3)</sup>; und als auch die andern Stände dem König Wladislaw 1491 eine Bierſteuer auf ein Jahr bewilligten, geſchah dieſes unter dem förmlichen Revere: „daß dieſes von ganzen guten freien Willen und Liebe wegen geſchehen“ und mit dem ausdrücklichen Verſprechen: „bei unſern königlichen Worten nun und hiñfür keine Hülfe, Steuer oder andere Anſchläge, die ſie uns nicht ſchuldig zu thun, an ſie fordern noch begehren ſollen und wollen in keiner Weiſe <sup>4)</sup>“, welche letztere Beſtimmung dann faſt wörtlich in das oben mitgetheilte Landesgrundgeſetz von 1498 übergieng.

In der That wurden damals, biſ das Habsburgſche Haus zur Regierung von Böhmen und Schleiſien kam, Steuern, dieſem Privilegium gemäß, ſelbſt nicht einmal mehr erbeten. In den Jahren 1528 und 1538 ſuchte demnächſt Ferdinand I. die Bewilligung eines Zolls bei den Ständen nach und ſtellte ihnen darüber 1529 den Revers aus, „daß Ihnen ſolch ihr unterthänige Bewilligung, ſo ſie uns allein aus unterthäniger Neigung und von keiner ſchuldigen Pflicht wegen gethan, an ihren Privilegien ic. gänzlich ohne Schaden ſeyn und Wir ſie auch ic. mit andern Steuern wider ihren Willen nit be-

1) Krieß Seite 11.

2) Die Könige zogen daher Geld der Truppenſtellung vor, wozu jedoch der gute Wille der Stände gehörte. Als Mathias Corvinus 1474 und in ſpäteren Jahren zu ſeinen Kriegen Geld forderte ſtatt der Truppenſtellung, ließen ſich 1483 die Stände einen Revers ausſtellen, daß dieſes für eine freiwillige Hülfe anzusehen, auch ihren Freiheiten zu keinem Nachtheil reichen ſolle. In ähnlicher Weiſe wurde 1542 Ferdinand die Hälfte der Türkenhülfe in Geld bewilligt.

3) Schickfuß, Chronik III. S. 169 und Kloſe doſumentirte Geſchichte von Breſlau III. 2. 295 — 299. „Auch ſoll dieſes alles den zu Breſlau an ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und guten altherkömmnen Gewohnheiten in zukünftigen Zeiten ganz unſchädlich ſein. Sie ſollen uns auch hiñfür keine Steuer, Bete, Berne oder Gabe, wie man die benennen möchte, mehr geben dürfen.“

4) Kloſe a. a. O. III. 2. S. 420.

legen und sie hierin bei ihren Privilegien bleiben lassen sollen und wollen 1).

Erst 1546 verlangte Ferdinand I. bei seiner Anwesenheit in Breslau eine Abänderung jenes Artikels des Privilegium Wladislai, „daß ihm und einem künftigen Könige sollte verschnitten sein, was in Nöthen an seine Unterthanen zu begehren.“ Auch Böhmen und Oesterreich seyen nicht schuldig und verpflichtet, Steuern zu zahlen, wenn aber der König aus rechtmäßigen und genöthigten Ursachen diese fordern, so leisteten sie dem Folge, was der König dann zu gnädigstem Dank annehme 2). Die Stände genehmigten zwar keine Aenderung ihres Privilegii, da Ferdinand ihnen aber vorhielt, daß es „unverborgen sey, wie er seine großen und schweren Ausgaben gemacht habe, um seine Länder gegen die Türken zu vertheidigen, „und nicht zum verpantketiren oder zu andern unnützen Gebrauch,“ daß „die Noth und sonderlich eine solliche gemeine Noth“ kein Gesetz kenne: so bewilligten sie ihm eine Biersteuer 3), schlugen ihm dagegen einen begehrten Einfuhrzoll auf Salz ab.

Als später die Türkenkriege den Herrscher mit Schulden belasteten und Maximilian 1569 verlangte, daß Schlessien 1,800,000 Schock Groschen übernehmen sollte, wobei er selbst voraussetzt „daß sie sich ob dieser fürgeschlagenen Summa entsetzen“ würden, bewilligten die Stände 1570 auf dem Fürstentage zu Breslau statt dessen 100,000 Thaler Schlessisch auf ein Jahr, 1571 auf 2 Jahr 50,000, 1573 nur 10,000 Thaler und 1575 nichts 4).

Häufig knüpfen die Stände auch die Bewilligung einer Steuer an Bedingungen; so erklärten sie 1565, daß wenn ihrer Beschwerde in Betreff des Fürstenthums Troppau nicht abgeholfen würde, „Ihrer Kaiserlichen Majestät gar nichts gegeben werden solle;“ ähnlich im folgenden Jahre 5).

Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts erkannten sich im Allgemeinen die Stände „schuldig, in dieser hohen Noth und noch immer währendder Gefahr“ (des Türkenkrieges) anderen und ihnen selbst zum Besten, beizuspringen 6); aber noch 1667 ertheilte Leopold seinen getreuen Ständen einen Revers, daß „ihre unterthänige, gutherzige, Bewilligung ihnen an ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jetzt und ins Künftige ohne allen Schaden sein solle 7).“

Dabei hatten die Stände eine ausgedehnte Controlle über die Verwendung der bewilligten Steuern. Die Landeskassewurde durch das Generalsteuereamt seit 1570 unter rein ständischer Controlle verwaltet 8) und die letztere war gesichert durch die kurze Frist der ständischen Bewilligungen, welche meist nur auf ein Jahr erfolgten. Diesen Verhältnissen gemäß instruirten die Stände ihre

1) v. Breßler, von dem Schlessischen Zollwesen, nach Kries, S. 73.

2) Fabers Chronik. Vergleiche Kries a. a. D. S. 5 flgd.

3) Kries a. a. D. S. 10.

4) Auszüge der Fürstentags Verhandlungen bei Schluß und Kries. S. 9.

5) Provinzial-Archiv. Kries S. 34 Note.

6) Fürstentagschlüsse von 1594 und 1604. Provinzial-Archiv. (Kries a. a. D.)

7) Fürstentagsverhandlungen. Kries S. 59.

8) Vergleiche hierüber Kries S. 17 flg. Die Generalsteuereinnahmer werden von den Ständen angestellt, in Eid genommen und sind nur ihnen verantwortlich.

Generalsteuereinnahmer im Jahre 1591, die zur Tilgung königlicher Schulden bewilligten Gelder nur nach Einreichung einer vollständigen und detaillirten Liste der betreffenden Schulden an das Rentamt zu zahlen und da sie aus den erforderten Berichten der Kammer entnommen, daß mit dem Gelde nicht in Schlesien gemachte, sondern fremde Schulden getilgt, so erklärten sie 1592 dem Könige Rudolph, daß er, wenn dies ferner geschehe, es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn die Hülfe aufhöre. Aus gleichem Grunde ließen sie 1592 die Bewilligung zu Bezahlung der Kriegsvölker gegen die Türken an erstere durch einen eigenen Zahlmeister unmittelbar auszahlen, wie dies auch, der Unzufriedenheit des Königs mit dieser Maaßregel ungeachtet, der ihnen nachwies, daß er das Geld wolfeiler hinschaffen könne <sup>1)</sup>, schon früher geschehen war und später geschah.

Unabhängig waren ferner die Stände der Regel nach in Betreff der Entscheidung, auf welche Weise die bewilligten Steuern aufzubringen, wozu der König meist nur Vorschläge machte; selbst noch im Jahre 1624 überließ Ferdinand II. den Ständen — jetzt, nach der Schlacht am weißen Berge, freilich schon mit dem Zusatze „aus besonderen Gnaden,“ — die Art, wie sie die von ihm geforderten Subsidien aufbringen würden.

Völlig unabhängig waren endlich die Stände in Ansehung der Steuern, welche zur Bestreitung der ausschließlich schlesischen Bedürfnisse nothwendig waren. Ueber die zu diesem Zwecke auszuscheidenden „Landesanlagen“ wurde der König gar nicht gefragt und auf Verlangen der Stände bestätigte der König 1604 den Grundsatz, daß auch durch Privilegien Niemand von Leistung dieser „Landesanlagen“ befreit sei <sup>2)</sup>.

Dieser Blüthenzustand der schlesischen Ständemacht dauerte erwähnenswerthen auch unter Habsburgscher Herrschaft das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch. Das Verhältniß der Stände, selbst noch zum Hause Habsburg, ist treffend bezeichnet durch die Erklärung der böhmischen Stände, als Ferdinand auf dem Landtage zu Prag 1547 ausdrücklich eine allgemeine Anerkennung seiner Hoheit, Autorität und gewaltigen königlichen Regierung und Macht verlangte, welche der der früheren Könige zu Böhmen gleich sei und an der sich bei Verlust von Ehre, Leib und Gut Niemand vergreifen dürfe. Die Stände entgegneten ihm: „daß sie nit wüßten, was Ihre Königliche Majestät Autorität oder königliche gewaltige Regierung wäre, dann sie mit dergleichen Freiheiten versehen, daß sie ihrer Majestät nur in etlichen Artikeln Gehorsam zu leisten schuldig <sup>3)</sup>.

Alein die Nachgiebigkeit der anfänglich leise auftretenden Oesterreichischen Herrschaft, mit der sehr bald Konflikte dadurch herbeigeführt wurden, daß die meisten schlesischen Stände die protestantische Konfession annahmen, dauerte eben nur so lange, als die Macht des Habsburgischen Hauses noch nicht

<sup>1)</sup> Kries a. a. D. S. 87. Note.

<sup>2)</sup> Die ständischen Rechte in Betreff der einzelnen Steuern, nämlich der Schatzungssteuer, der Biersteuer, des Grenzzolls sind von Kries a. a. D. Seite 33 bis 88 quellenmäßig dargestellt.

<sup>3)</sup> Hortleder, Anfang und Ausgang des deutschen Krieges. II. 3. Cap. 83. S. 907 flg. Kries, Recension S. 32.

hinlänglich befestiget war. Die ersten Versuche dieses Hauses gegen die Stände wurden jedoch durch letztere mit Kraft zurückgewiesen.

Nach dem Privilegium des Vladislaus durfte nur schlesischen Fürsten die Oberhauptmannschaft übertragen werden; die österreichischen Regenten versuchten dagegen, den ihnen ergebenden Bischöfen von Breslau, also nicht schlesischen Fürsten, dies wichtige Amt zuzuwenden. Die Stände widersetzten sich und zwangen den Kaiser Rudolph, den von ihnen vorgeschlagenen Herzog von Münsterberg als Oberhauptmann zu bestätigen; ja sie unterhandelten als Vertreter des Landes mit dem Kaiser<sup>1)</sup>, schlossen sich 1609 der böhmischen Verbindung zur Beschützung des protestantischen Glaubens an und erreichten am 20. August 1609 den schlesischen Majestätsbrief, wodurch die protestantische Kirche Schlesiens eine anerkannte selbstständige Verwaltung erhielt<sup>2)</sup>. Bald nachher setzten die Stände auch das kaiserliche Versprechen durch, daß kein ausländischer Bischof mehr gewählt, und die Oberhauptmannschaft nur inländischen Fürsten übertragen werden dürfte<sup>3)</sup>. Der edle Herzog Johann Christian von Brieg und der Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf waren hierbei die Führer der schlesischen Stände. Matthias beschwor 1611<sup>4)</sup> vor der Huldigung in Breslau die Aufrechthaltung der politischen und religiösen Freiheiten Schlesiens, brach aber seinen Eid bald, indem er das Erbfürstenthum Troppau an den ausländischen katholischen Fürsten von Eichtenstein übertrug, wodurch die Fürstentage zuerst durch fremdartige Elemente gestört wurden. Auch das Teschener Haus ging zur katholischen Religion über. Dennoch behielten die Stände noch die Kraft, in den dem 30jährigen vorausgehenden Wirren zusammen mit Böhmen, Mähren und den Lausitzen den Kaiser Ferdinand II., dem sie bereits 1617 gehuldigt hatten, abzusetzen und statt seiner den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz am 26. August 1619 zu ihrem Könige zu wählen,

<sup>1)</sup> Instruktion vor die Abgesandten des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien an Kaiser Rudolphum II. als König in Böhmen v. 6. Juni 1608, und Kaiser Rudolphi II. Resolution auf das Anbringen derer Abgesandten des Herzogthums Schlesiens v. 18. Juli 1608. — Lünig. C. G. D. II 58. 66.

<sup>2)</sup> Kaisers Rudolphi II. Majestäts-Brief, welchen er denen Schlesiern über das freie Exercitium Religionis der Augsburgerischen Confession ertheilet. Gegeben auf unserm Königl. Schloß. Prag den 20. Aug. 1609. Lünig P. spec. I. Th. p. 65 Goldast de regn. Bohem. App. T. II. p. 380. Schickfuß III c. 10. p. 84. Die protestantischen Fürsten und die Stadt Breslau erhielten durch ihn das Recht, Constanzen zu errichten, die vom bischöflichen Stuhl unabhängig; alle in ihrem Besitze befindlichen Kirchen beizubehalten und deren nach Gutdünken neue zu erbauen.

<sup>3)</sup> Rudolphi II. Privilegium, daß die Ober-Hauptmannschaft im Herzogthum Schlesien, ingl. das Bisthum Breslau mit keinem andern, als gebornen Böhmen, oder Schlesiern besetzt werden sollen, vom 20. August 1609. Lünig C. G. D. Tom. II. p. 355. und Lünig, deutschen Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. I. Fortsetzung I. p. 407.

<sup>4)</sup> König Matthias Confirmation derer Schlesiischen Privilegien v. 7. Okt. 1611. bei Lünig Part. spec. Cont. I. Fortf. I. p. 413.

und eine allgemeine Landesvertheidigung zu veranstalten<sup>1)</sup>. In dem „Schluß und Verordnung derer Fürsten und Stände Augsbургischer Confession im Herzogthum Ober- und Niederschlesien, wie es, der aufgerichteten Conföderation zu Folge, mit Annehmung des neuen Königs und der gemeinen Landes-Defension gehalten werden solle,“ vom 1. Okt. 1619<sup>2)</sup> wird als Grund dieser Absehung des Kaisers Ferdinand II. angegeben, weil „man alles dahin bearbeitet, damit diese Länder aus deren Freiheit, in welche sie die Natur selber gesetzt, genommen und in die äußerste Servitut und unter einem absolutum Spanischen Dominatum, davon alle Nationen der Christenheit, ohne Unterschied der Religion, unice abhorriren, redigiret werden möchten.“ Es sei ihnen daher nichts übrig geblieben, denn nach rühmlichen Exempel anderer Königreiche und Länder unter sich selbst zusammen zu kommen — und auf eigene und solche Affecuration zu denken, wodurch sie die uhralte Freiheit, auch alte und neue Privilegia und Leges fundamentales, als darauf einig und allein das gemeine Beste gleichsam als eine Grundfeste beruhet, vom gewissen Untergang errettet, die gemeine Wohlfahrt conjunctis animis und armis conserviren und auf die Posterität fortbringen und damit vermehleins desto einen beständigen Frieden zur Hand bringen möchten.“ Demgemäß, „und da man zu keiner Pflicht, als welche mere eventualis gewesen und ganz a reali praestatione obligationis Regiae dependiret, mehr verbunden sein kann,“ sei nur übrig geblieben, „sich um ein ander Haupt, König, Obristen, Herzog und Herrn umzusehen, und more majorum zu einer anderen und neuen Wahl zu schreiten.“

Der Fürstentag vertrieb in demselben Jahre die Jesuiten, welche man als die Hebel der österreichischen Verfolgungsgrundsätze betrachtete und entsetzte 1620 den Fürsten v. Lichtenstein des Fürstenthums Troppau, und den Fürstbischöf von Breslau, Erzherzog Karl, seines Bisthums, beide als dem allgemeinen Beschlusse Ungehorsame in Betreff des Beitritts zur böhmischen Conföderation<sup>3)</sup>. Die für Friedrich von der Pfalz ungünstige Wendung des Krieges durch die Schlacht am weißen Berge entzog jedoch den schlesischen Ständen wieder einen bedeutenden Theil ihrer Macht, aber nicht ihren Muth.

Das Land, nicht gleich Böhmen durch Waffengewalt unterworfen, ging am 18. Febr. 1621 auf den Dresdener Accord, den Kurfürst Johann Georg von Sachsen mit ihm in kaiserlicher Vollmacht abschloß, unter der Bedingung ein, daß der Kaiser vollständige Amnestie gewähre und alle Privilegien der

1) Articuli zwischen denen Schlesischen Fürsten und Ständen zu gemeiner Landes-Defension beschloffen, worzu sie gewisse Völker zu werben und zu deren Unterhalt eine Summa Geldes zusammenzuschießen verwilligen. Geschehen Vratislayjae in generali Principum, ordinum et statuum conventu d. 10. Martii 1620. Abgedruckt bei Lünig R. A. Part. Spec. Cont. I. Fortf. I. p. 423. Dümont Corps. Diplom. T. V. p. II. 359.

2) Lünig l. c. S. 115.

3) Das erstere Entsetzungsdekret vom 29. Mai 1620 ist bei Fuchs, troppauische Religionsgeschichte S. 79 gegeben, die letztere Bafanzerklärung vom selben Datum in der Meißnischen Religionsgeschichte S. 312.

Stände confirmire<sup>1)</sup>). Die Stände schickten dem Kaiser den Vertrag zurück, als sie in demselben Undeutungen fanden, daß man ihnen aus großer Gnade ihre Privilegien bestätige, und ruheten nicht, bis die anzüglichen Worte weggelassen wurden, wogegen sie Versuchungen, dem Kaiser untreu zu werden, standhaft zurückwiesen.

Man suchte nun österreichischer Seits den schlesischen Fürstentag zu demüthigen. Aus dem Ober-Landeshauptmann wurde ein Ober-Amtsverwalter, d. h. es führte der jedesmalige Präsident des, an die Stelle des bisherigen ständischen Oberamtes im Jahre 1630 unter dem Titel eines Königl. Oberamtes neugeschaffenen Collegiums, auf dem Fürstentage den Vorsitz, — eines Collegiums<sup>2)</sup>, welches nur aus katholischen Beisitzern bestand, die erklärte Feinde der Freiheiten des Landes waren. Um sich auf dem Fürstentage die meisten Stimmen zu verschaffen, belehnte der Kaiser seinen Sohn mit Schweidnitz, Jauer, Oppeln und Ratibor, den Fürsten von Lichtenstein mit dem eingezogenen Jägerndorf, und Wallenstein mit Sagan und Glogau. Hierdurch und im Allgemeinen durch den dreißigjährigen Krieg wurde die Thatkraft der schlesischen Stände gebrochen. Oesterreich bestätigte zwar im Jahre 1635 dem Namen nach den Schlesiern die alten Privilegien<sup>3)</sup>, nachdem sich die Stände 1633 in das schwedisch-sächsische Bündniß eingelassen, allein ohne die Absicht, sein Wort zu halten und vom Westphälischen Friedensschlusse ab (1648) ward Schlessen, wenn gleich in jenem die Festsetzungen des Prager Nebenrecesses wiederholt wurden<sup>4)</sup>, der That nach eine stiefmütterlich behandelte Provinz Oesterreichs, welches seine bewährten Familien mit schlesischen Fürstenthümern belohnte. Die Lobkowitz, Lichtensteine, Auersberg hießen Fürsten in Schlessen, waren aber Fremdlinge daselbst. Auf diese

1) Conditions, aux quelles ceux de Silesie rentrent sous l'obéissance de l'Empereur, réglées à Dresde le 8. Fevrier 1621 und Capitulation zwischen Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen, im Namen Kaisers Ferdinandi, und denen Landständen in Schlessen, worinnen diese Ihre Kaiserl. Maj. sich submittiren; Ihnen dagegen völliger Pardon gegeben wird. Geschehen den 18. Febr. 1621. Abgedruckt bei Dumont, Corps Dipl. T. V. P. II. p. 379. Lünig R. A. P. Spec. Cont. I. Forts. I. p. 429. Idem Part. spec. I. Th. p. 95, ferner: Dresdnischer Vertrag zwischen Kurfürst Joh. Georgen I. zu Sachsen als Kaiserlichen Kommissario, und denen Fürsten und Ständen in Ob. und N. Schlessen, dieser Submission und Accomodation gegen Kaiser Ferdinandum II. als König in Böhmen betreffend vom 25. Febr. 1621 (bei Lünig, mittelbare Ritterschaft, I. 126) und Kaisers Ferdinandi II. als Königs in Böhmen, Confirmation u. s. w. dieses Vertrages auch resp. aller Privilegien und Freiheiten etc. v. 17. April 1621. (a. a. D. S. 130.)

Nur der Markgraf von Brandenburg-Jägerndorf, der schon in die Reichsacht gefallen, war von der Amnestie ausgenommen.

2) Dessen Instruktion v. 7. Septbr. 1640 in Weingarten Cod. Ferdin. etc. p. 185.

3) Es geschah dies in einem Nebenrecess zum Prager Frieden v. 30. Mai 1635, den der Kurfürst von Sachsen mit dem Kaiser separat abschloß. Bei dieser Gelegenheit mußte die Stadt Breslau die Hauptmannschaft des Fürstenthums aufgeben.

4) Instrum. Pacis Westph. Art. V. §§. 38—45.

Weise konnte es Leopold I. schon im Jahre 1664 wagen, als er bei dem Tode des Oberhauptmanns, Herzog Georg von Liegnitz, in einem von den Ständen ausgehenden Schreiben daran erinnert wurde, wie nach dem Privilegium Wladislai von 1498 und dem Rudolphs II. von 1609 nur ein weltlicher Schlesischer Fürst zum Oberhauptmann ernannt werden dürfe, in seiner Antwort diese Privilegien in gedachter Beziehung als unkräftig zu behandeln!).

Die Ständeversammlungen wurden nur noch zu Steuerbewilligungen benutzt und es wahrten in dieser Beziehung ihre Rechte bis ins 18te Jahrhundert; Kaiser Leopold noch erteilt am 26. Nov. 1667 einen Revers, daß die vom Fürstentage „auf unser gnädigstes Ansinnen, gethane gut herzige Verwilligung und Billfährigkeit Ihnen an Ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jezt und ins künftige ohne alle Schaden sein solle<sup>2)</sup>.“ Allmählig aber entstanden im 18ten Jahrhundert aus den Steuerbewilligungen feste Abgaben, welche der „conventus publicus“ (nicht ferner Fürstentag genannt) nicht mehr ablehnen durfte, und die er nur noch von dem ständischen General-Steuer-Amte erheben ließ.

Einer der letzten Akte, die auf den Fürstentag noch den Schein der Bedeutung warfen, war die Annahme der von Karl VI. im Jahre 1720 ihm zur Genehmigung vorgelegten Pragmatischen Sanction, durch welche die Erbfolge-Ordnung im Kaiserhause geändert wurde.

Beim Einmarsch der Preußen in Schlessen erließ Friedrich der Große zwar unter dem 1. Decbr. 1740 ein Patent<sup>3)</sup>, daß die Schlessier, „bei allen und jeden ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Privilegien in publicis et privatis, in Ecclesiasticis et politicis sich zu erfreuen haben sollen,“ allein schon am 2. Januar 1741 ließ er bei seiner Ankunft in dem noch neutralen Breslau das Oberamts-Kollegium mit der Bedeutung aus der Stadt weisen, daß Sr. Majestät kein Oberamt mehr nöthig habe und unter dem 29. Okt. 1741 erließ das preussische Feldkommissariat ein Schreiben an den Conventus publicus des Inhalts, daß Sr. Majestät der König der löblichen Herren Fürsten und Stände zur Erhebung der Steuern nicht mehr bedürfe, da man zur Erleichterung des Landes alle überflüssigen Bedienungen suppressiren müsse<sup>4)</sup>.

Zwar bestimmte demnachst Art. 6. des 1742 abgeschlossenen Breslauer Friedens: „Die Römisch-katholische Religion werden des Königs von Preußen Maj. in der Schlessen in statu quo, auch die sämtlichen dasigen Landes-Einwohner bei dem ruhigen Besiz des Ihrigen und bei ihren wohl-erworbenen Rechten und Freiheiten, unbeeinträchtigt lassen,“ eine Bestimmung, die auch in den Art. 14. des Hubertsburger Friedens auf-  
 1) Rescriptum an Dero Ober-Amt in Schlessen, worin Ihre Majestät sich über den wahren Verstand des von Dero Vorfahren denen Schlessischen Ständen erteilten Privilegii, daß die Ober-Hauptmannschaft in Schlessen einem eingebornen Fürsten anvertraut werden solle, umständlich erklären, d. d. 13. Aug. 1664. Künig, mittelbare Ritterschaft I. 146.

2) Künig, mittelbare Ritterschaft I. 148.  
 3) Korn, Edikten-Sammlung I. 1.  
 4) Korn, Edikten-Sammlung I. 174.

nommen wurde; dem aber zuwider wurde der bis dahin grundsteuerfreie Adel und die Geistlichkeit, die sich gleicher Immunität erfreute, besteuert, die Güter des ersteren mit 28½ Proc., die der letzteren mit 50 Proc.<sup>1)</sup> Die unmöglich zu haltende Zusicherung in dem Patente v. 23. April 1743, — der des König Wladislaus von 1498 ähnlich — daß für ewige Zeiten keine weiteren Auflagen in Schlessien erhoben werden sollten, als die in diesem Patente geregelt, sollte die praktische Wirksamkeit der Stände damaliger Zeit ersetzen<sup>2)</sup>. Diese gingen nun gänzlich unter, selbst das Andenken an sie erlosch. Als nach dem Frieden zu Tilsit im Jahre 1807, welcher die Hälfte des Staates abriß und die andere Hälfte mit den ungeheuersten Kontributionen belastete, die Regierung wegen dieses unglücklichen Zustandes des Staates, gleich der französischen Regierung im Jahre 1789, gezwungen war, wiederum zu den Ständen des Landes zurückzukehren und bei ihnen Hülfe zu suchen, da mußten in Schlessien, wo nach dem Privilegium Wladislaus die Stände über dem Herrscher standen, indem sie in ihren Versammlungen über Streitigkeiten zwischen König und Ständen entschieden, über jede Klage der Unterthanen gegen den König und im Falle der Rechtsverhinderung den schließlichen Gerichtshof bildeten, wo der König Steuern nicht einmal zu „begehren noch zu suchen“ versprach, wo die Stände noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts den Kaiser abgesetzt und sich einen neuen König gewählt, — in diesem selben Lande mußte 1808, als man mit Vertretern des Landes zu unterhandeln gezwungen war, durch R. D. vom 17. December 1808 angeordnet werden, daß in diesem einzelnen Falle die Stände der Provinz Schlessien und der Grafschaft Glatz durch die Schlessische General Landschaft und sämtliche Fürstenthums-Direktionen, also durch Kredit-Institute, und außerdem durch einen Deputirten aus jedem landrätthlichen Kreise und aus jeder größeren Stadt repräsentirt werden sollten<sup>3)</sup>. Von der früheren Repräsentationsweise mußte man nichts mehr und machte in der Geschwindigkeit eine.

1) v. Cölln, über Preussens neu zu bildende Verfassung in Posselt europäischen Annalen, Jahrgang 1818. S. 311 ff.

2) Patent wegen der künftigen Contributions-Verfassung im Erb-*Herzogthum Schlessien* u. (Korn Edikt. Samml. 1743. S. 53.) Die Worte lauten: „Wogegen Wir aber auch Unsern gesammten Ständen, Vasallen und Unterthanen des Landes Schlessien, geist- und weltlichen Standes, für Uns und Unsere Erben, Nachkommen und Successoren, bei Unserm Königlichem Wort und Würden versprechen, daß von ihnen forthin und zu ewigen Tagen, es sei zu Friedens- oder Kriegszeiten, kein mehreres oder höheres Steuer-Quantum, als durch ihiges Steuer-Catastrum festgesetzt worden, abgefordert, sie auch vors Künftige hiemalen, und unter keinerlei Vorwand oder Benennung mit einigen Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, oder ehedessen in diesem oder Unseren übrigen Landen üblich gewesen sein oder nicht, es sei an Domestical-Anlagen, Capitation, Rauchfang- und Viehsteuer, Tanz-Zapost, Fortifikations-Regations-Geldern, Land-Accessen, Türken-Steuer, Don Gratuit, Fräulein-Steuer, Anlehen, Schloß-Bau, Cavallerie- oder Fourage-Gelder, Zinse, Hufen- oder Siebel-Schopf, Krieger-Wege, und andere Extraordinariis, wie sie nur erdacht werden mögen, beschweret werden sollen.“

3) Simon Preussisches Staatsrecht Bd. 2. S. 147

Die Preussische Regierung erkannte jedoch von da ab während der ganzen Unglücksperiode und noch längere Zeit nachher vollständig an, daß eine kräftige ständische Verfassung ein wesentliches Element des Rechtsstaates sei.

Der größte preussische Staatsmann der neueren Zeit, der Staatsminister v. Stein, war es, der dem jubelnden Volke im Jahre 1808 bei seinem erzwungenen Ausscheiden verkündete, daß schon er „eine allgemeine Nationalrepräsentation“ in Preußen zu begründen bezweckt, bei der „jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft, oder Fabrikation, oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, ein Recht zur Repräsentation haben“ solle. Er theilt mit, daß er Pläne hierzu dem Könige vorgelegt und der echte deutsche Mann fügt hinzu, daß „von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes Wohl und Wehe unseres Staates abhängt, denn auf diesem Wege allein könne der National-Geist positiv erweckt und belebt werden.“

Es ist an einem andern Orte dargestellt worden <sup>1)</sup>, wie dieser staatsmännische Gedanke sich als leitender Faden durch die weitere Geschichte Preußens zieht: wie durch Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Oktober 1808 „die öffentliche Administration mit der Nation in unmittelbare Verbindung gesetzt werden“ sollte und der König hierüber die goldenen Worte sprach, daß es nicht seine „Absicht, Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes“ haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinwegzusetzen wissen, wenn von dem Wohl des Ganzen die Rede; — wie demnächst durch das Edikt vom 27. Oktober 1810, welches neue Auflagen zur Abtragung der zweiten Hälfte der 120 Millionen Kriegskonturbation an Frankreich, ausschrieb, eine National-Repräsentation dem Volke versprochen wurde; — wie dann die interimsisch eröffnete Volksrepräsentation im Jahre 1811 von dem Staatskanzler Hardenberg mit denselben Worten eröffnet wurde, daß nur allein durch eine Allgemeine Repräsentation, im Gegensatz von Provinzialständen, „Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitigen Provinzialansichten treten könne“; — wie das organische Edikt vom 7. September 1811 das Versprechen der National-Repräsentation wiederholte; — wie Preußen am dem Wiener Kongreß in seinem Entwurfe vom 13. September 1814 darantrug, ein Minimum der ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten die Bundesakte aufzunehmen, nach welchem den Ständen gebühre: Antheil an der Gesetzgebung, Bewilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei den Landesherren und bei dem Bund — wie dann Preußen selbst den eroberten Ländern in den Besitzergreifungspatenten eine Reichskonstitution versprach; wie endlich Preußen, bevor in der Art. 13. der Bundesakte allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung garantirt, seine obigen Versprechungen realisirte durch die Verordnung vom 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volkes <sup>2)</sup>.

Es sind ferner an dem angeführten Orte urkundlich die weiteren Schicksale

<sup>1)</sup> Simon, Preussisches Staatsrecht Bd. II. S. 146—162.

<sup>2)</sup> Rab. Drdr. vom 10. Juli 1809. — Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Preußens. 1822. S. 97.

<sup>3)</sup> Gesetz-Sammlung 1815. S. 103.

der Einführung dieser Volksrepräsentation nachgewiesen<sup>1)</sup>. Der erste Schritt aber, um sie ins Leben zu führen war das Gesetz vom 9. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände. Daß dieses Gesetz, welches die aktuelle Grundlage unserer gegenwärtigen ständischen Verfassung bildet, eben nur der erste Schritt, kündigt dasselbe ausdrücklich mit den Worten an: „Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.“

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände sagt: diese letzteren seien gebildet „im Geiste der älteren deutschen Verfassung.“

Wir haben vorstehend für Schlesien und an einem anderen Orte<sup>2)</sup> für die deutschen Territorien überhaupt und insbesondere für die anderen Provinzen Preußens: Pommern, die Mark, Preußen, Westphalen, Jülich, Cleve, Berg, Ravensberg zc. nachgewiesen, daß überall „die ältere deutsche Verfassung“ den Ständen Rechte gab, die alle gegenwärtigen Berechtigungen der Stände, selbst in den vorgeschrittenen Staaten, weit hinter sich lassen.

Es wird somit der historisch begründete Schluß anzuerkennen seyn, daß die ständische Verfassung der Preussischen Provinzen, wie wir sie nachstehend für Schlesien darstellen, den Ständen keins ihrer früheren vielhundertjährigen wesentlichen Rechte zurückgibt, insbesondere nicht das Recht der Verbündung, das Recht, sich im Falle der Noth zu versammeln<sup>3)</sup>, das Steuerbewilligungsrecht, die freie Bestimmung über die Art der Aufbringung der Steuern, die umfassende Kontrolle über die Verwendung derselben<sup>4)</sup> und dergleichen mehr<sup>5)</sup>; — es wird somit ferner anzuerkennen sein, daß die Preussische ständische Verfassung nur irthümlich als eine Schöpfung im Geiste der älteren deutschen Verfassung bezeichnet werden kann und, sofern dieser Grund einer Ausdehnung der ständischen Rechte entgegengesetzt wird, derselbe des inneren Haltes entbehrt.

Alein wir sind weit entfernt, die jetzigen Ansprüche des Volkes auf diese frühesten zu stützen. Jene waren ihrer Zeit berechtigt; sie wurden gestützt mit dem mittelalterlichen Lehnstaate durch die weitere Entwicklung des Staates, durch jene während zweier Jahrhunderte herrschend gewesene Ansicht von Souveraineté, welche den Staat ausschließlich in das Haupt desselben verlegte.

Auch diese Staatsform hatte ihre Berechtigung gegenüber einer gänzlich

1) Staatsrecht Bd. 2. S. 153 flg.

2) Preuß. Staatsrecht II. S. 126—144. Vergleiche auch oben Seite 5 und Note 6 daselbst.

3) Siehe oben Seite 7 und Seite 4 und über den gegenwärtigen Zustand die deutschen Bundesbeschlüsse v. 5. Juli 1832.

4) Siehe oben Seite 12 flg.

5) Vergleiche beispielsweise oben Seite 10 rücksichtlich des damaligen ständischen Gerichtshofes über Streitfälle zwischen der Regierung und den Ständen, und über die gegenwärtigen betr. Verhältnisse den deutschen Bundesbeschluß vom 30 Okt. 1834; ferner oben Seite 10 über die Unzulässigkeit, Jemanden seinem ordentlichen Richter zu entziehen und über die gegenwärtigen betr. Verhältnisse in Ansehung der politischen Vergehen die R. D. v. 25. April 1835. (G. S. 1835. S. 47.)

erschafften Zeit. Diese Zeit hat aber bereits über zwei Menschenalter hinaus aufgehört.

Wenn wir somit in Betreff Schlesiens auf seine uralten Volksrechte hingewiesen, so geschah dies vorzugsweise, um die Gefährlichkeit des in unserer Geseßgebung vielfach geltend gemachten Principes nachzuweisen, daß sich unsere ständische Verfassung auf althistorischem Boden entwickeln müsse.

Vorausgesetzt, es wäre möglich, Verhältnisse, die durch die Geschichte zweier Jahrhunderte organisch vernichtet worden, weiter zu entwickeln: so wäre es mit dem gelingenden Versuche nachgewiesenermaßen in Schlesien, wie in den übrigen Preussischen Provinzen, um eine concentrirte königliche Macht geschehen.

Die  
**gegenwärtige ständische Verfassung**  
in  
**Schlesien.**

---

Einleitung

Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart.

Die deutsche Literatur im Überblick

Die deutsche Literatur im Überblick

## Einleitung.

### Uebersicht der Schlesischen ständischen Institutionen; und deren Garantien.

Die gegenwärtige ständische Verfassung der Provinz Schlessien besteht theils aus ständischen Institutionen, welche diese Provinz in Verbindung setzen mit den übrigen Provinzen der Monarchie, theils aus solchen, welche sich lediglich auf die Provinz beziehen. Die ersteren, theils versprochen, theils bereits ins Leben getreten, sind die Reichsstände nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 und der Ausschuss der Provinzialstände. Die letzteren sind die Provinzialstände, und die Kreisstände <sup>1)</sup>. Es wird in der ersten Abtheilung der Schrift von den Ersteren, in der zweiten Abtheilung von den Letzteren gehandelt <sup>2)</sup>.

Die ständischen Institutionen stehen unter der Garantie und dem richterlichen Schutz des deutschen Bundes. Die Grundverträge des deutschen Bundes erklären die Volksvertretung durch die Landstände als einen nothwendigen Bestandtheil der Grundverfassung eines jeden Bundesstaates — Bundesakte §. 13. — und verpflichten die Bundesversammlung (Wiener Schlussakte §. 54), darüber zu wachen, daß diese Bestimmung nirgend unerkannt bleibe. Sie bestimmen ferner, daß landständische Verfassungen, die in anerkannter Wirksamkeit bestehen, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können (Wiener Schlussakte §. 56.) und daß Landstände und Unterthanen befugt, Bewirkung der Erfüllung der in den Grundverträgen des Bundes für sie enthaltenen Bestimmungen, von der Bundesversammlung zu fordern <sup>3)</sup>. Es ist ferner richterlicher Schutz der landständischen Verfassung durch den Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, publicirt durch R. D. vom 7. Juni 1843, gewährt, wobei freilich zu bemerken, daß dieses Gericht nur Richter hat, welche von den Regierungen, also mehr oder weniger von der einen Partei, gewählt sind <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Kommunal-Landtage finden im Herzogthum Schlessen und der Grafschaft Glatz nicht statt, sondern nur in dem zu der Provinz geschlagenen Markgrasthum Ober-Lausitz. Landtags Absch. vom 2. Juni 1827. Annalen XI. 299.

<sup>2)</sup> Für Verathung und Vorbereitung der ständischen Angelegenheiten besteht eine Immediat-Kommission unter dem Vorstze des Prinzen von Preußen. In Geschäftsbeziehung resortiren die ständischen Angelegenheiten von den Ober-Präsidenten (Instruktion für letztere vom 31. Decbr. 1825 §. 2 Nr. 1.) und in höherer Instanz dem Minister des Innern. (Bef. des St. Minist. vom 17. Januar 1838. G. S. 1838. S. 10),

<sup>3)</sup> Vergl. diese Gesetze bei Simon, Preuß. Staatsrecht Bd. 2 S. 2 flg.

<sup>4)</sup> Vergl. das Gesetz bei Simon a. a. D. II. D. 162.

## Erste Abtheilung.

### Die ständischen Institutionen, welche die Provinz in Verbindung setzen mit der Monarchie.

#### Erster Abschnitt.

#### Die Reichsstände.

Wir haben bei Darstellung der früheren ständischen Verfassung in Schlessien gezeigt <sup>1)</sup>, wie sich aus den untergegangenen ständischen Institutionen der Preussischen Territorien im Anfange dieses Jahrhunderts während jenes furchtbaren Sturmes, der das Bestehen des Preussischen Staates in Frage stellte, wiederum mit siegender Kraft die Nothwendigkeit einer Reichsrepräsentation entwickelte und in flüchtigen Umrissen die Entstehungs-Geschichte der Reichsstände mitgetheilt. Das dieselben begründende Gesetz lautet wie folgt:

Verordnung vom 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volks.

Durch Unsere Verordnung vom 30. v. M., haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmässige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preuss. Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preussischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

- a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;
- b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingefessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Die Kommission soll sich beschäftigen:

- a) mit der Organisation der Provinzialstände;
- b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;

<sup>1)</sup> Seite 20 flg.

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. Sept. d. J. zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen. (G. S. 1815. S. 103.)

Die weitere Geschichte dieser bis jetzt noch nicht ins Leben getretenen Reichsrepräsentation gehört eben deshalb nicht hierher und daher auch nicht die Mittheilung der vielfältigen Anträge der verschiedenen Provinzialstände auf die Verwirklichung dieses „Vertrauens-Mandes“ <sup>1)</sup>.

## Zweiter Abschnitt.

### Der Ausschuss der Provinzialstände.

Die Eröffnungsdecrete der ersten Prov. Landtage unter der jetzigen Regierung, vom 23. Febr. und (für die Rheinprovinz) vom 30. Juni 1841 theilten mit, daß „die Förderung und Entwicklung der — wiederhergestellten und überall auf geschichtlichem Fundament neu begründeten ständischen Institutionen“ Sr. Majestät, besonders am Herzen liege und es wurde demgemäß den Ständen neben andern Vorschlägen auch der Entwurf, die Einrichtung eines Ausschusses der Prov. Stände betreffend, zur Begutachtung vorgelegt <sup>2)</sup>.

In Folge der gutachtlichen Erklärungen der einzelnen Provinzial-Landtage über diesen Entwurf ergingen an dieselben die Bescheide vom 6. und 20. April, in welchen die meisten Anträge verworfen, und über die eigentliche Wirksamkeit dieser Ausschüsse gleichmäßig Folgendes bemerkt wird:

Es verbleiben dem Provinzial-Landtage die, Art. III. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 überwiesenen Attributionen. Nur wenn die Ansichten der Provinzial-Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen berathenen Gesetz-Entwürfe bedeutend von einander abweichen, oder andere im Laufe der weiteren Verhandlungen hervortretende Momente dies bedingen sollten, beabsichtigen Wir, eine Ausgleichung derselben durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen anzuordnen. Bei Gegenständen dagegen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, wollen Wir, um dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingefessenen Unserer Provinzen nicht zu entbehren, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen <sup>3)</sup>.

Demgemäß erschienen acht verschiedene Gesetze über die Bildung von Ausschüssen der Stände der einzelnen Provinzen <sup>4)</sup>.

Das betreffende Gesetz für die Provinz Schlesien lautet:

<sup>1)</sup> Vergl. Simon a. a. D. II. S. 147 — 162.

<sup>2)</sup> Vergl. die Eröffnungsdecrete und den Entwurf bei Simon a. a. D. II. 168 — 171.

<sup>3)</sup> Staatszeitung 1841. Nr. 117.

<sup>4)</sup> Sie sind im Wesentlichen ganz gleichlautend, so daß das Abweichende füglich in einen einzigen Paragraphen hätte zusammengefaßt werden können.



Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz, und des Preuß. Markgrasthums Ober-Lausitz. Vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm II. II. haben beschlossen, einen ständischen Ausschuss aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Rathes zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preussischen Markgrasthums Ober-Lausitz was folgt:

§. 1. Es soll im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preussischen Markgrasthume Ober-Lausitz, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuss aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzial-Stände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuss (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuss ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingefessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche die Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, in sofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

|                                                                     |     |
|---------------------------------------------------------------------|-----|
| Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben       |     |
| von den Fürsten und Standesherrn und der Ritterschaft 6 Mitglieder, |     |
| von den Städten . . . . .                                           | 4 = |
| von den Landgemeinden . . . . .                                     | 2 = |

12 Mitglieder,

zu wählen sind.

Die Fürsten und Standesherrn sollen hierbei mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren zwei und von der

Lehteren vier Mitglieder; auf dem anderen aber von den Fürsten und Standesherrn ein Mitglied und von der Ritterschaft fünf Mitglieder zum Ausschusse gewählt werden <sup>1)</sup>.

Die von den Fürsten und Standesherrn vorzunehmenden Wahlen können nur aus ihrer Mitte getroffen werden, und die Gewählten mit Vorbehalt der Vertretung, durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortbauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuss-Mitglieder der Fürsten und Standesherrn und der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuss-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuss-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den Ständen der Fürsten und Herren und der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuss-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum anderen.

Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9. Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, in sofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten wir uns vor, alsdann

<sup>1)</sup> Dies ist die Entscheidung der auf dem Schles. Landtage von 1841 über diese Stimmenvertheilung zwischen dem I. und II. Stande erhobenen Differenz. I. I. Verhandl. 1841. S. 26 flg.

auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen<sup>1)</sup>.

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten, aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boven. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.

Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh.

Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

(G. S. 1842. S. 215—240.)

Demnächst bestätigte die R. D. v. 19. Aug. 1842 die vom Staatsministerium entworfene Geschäftsordnung für die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämtlicher Provinzen v. 12. Aug. 1842<sup>2)</sup> und die R. D. v. 27. Decbr. 1844<sup>3)</sup> stellte die Stellung der Landtagskommissarien zu den ständischen Ausschüssen fest.

Die von den 1843 versammelt gewesenen Landtagen gestellten Anträge auf erweiterte Befugnisse der ständischen Ausschüsse, namentlich Seitens des preussischen und rheinischen Landtages, wurden in den Landtags-Abschieden v. 30 Decbr. 1843 zurückgewiesen.

## Zweite Abtheilung.

### Die ständischen Institutionen, welche sich ausschließlich auf die Provinz Schlesien beziehen.

#### Einleitung.

Die schlesischen ständischen Institutionen, wie diejenigen der übrigen Provinzen, haben zunächst den Zweck, dem Könige rathend zur Seite zu stehen; sie beschränken sich jedoch nicht auch diese Eigenschaft als politische Körperschaften, sondern sie sind gleichzeitig, auch verwaltende Körperschaften für einzelne Kommunal-Angelegenheiten der Provinz. Es beruht diese letztere Eigenschaft auf der Bestimmung des §. 4. der nachfolgenden Verordnung v. 5. Juni 1823. In Schlesien haben in letztgedachter Eigenschaft die Provinzialstände die Beaufsichtigung mehrerer, zum Theil auch von der Provinz erhaltener,

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung wurde in Folge der Bemerkungen der Schlesienschen Stände von 1841. (Landtags-Verhandlungen von 1841. S. 26.) zu dem ihnen vorgelegten Entwurfe dieses Gesetzes und mit Rücksicht des hierauf ergangenen Bescheides des Königs v. 20. April 1841, (a. a. D. S. 99.) erlassen.

<sup>2)</sup> Vergl. dieselbe bei Simon a. a. D. II. 174—177.

<sup>3)</sup> Gef. S. 1845. S. 33.

Institute. Sie haben die Aufsicht über die Irren-Heil- und Bewahr-Anstalten zu Leubus, Briesg und Pagwitz, welche sie unter Leitung des Ober-Präsidenten durch drei Kommissionen ausüben und für welche der vierte Landtag eine jährliche Summe von 35000 Thlr. bewilligte; sie haben ferner zufolge L. E. Abschiedes v. 20. Nov. 1838 in den von ihnen mit unterhaltenen drei<sup>1)</sup> Privat-Taubstummen-Anstalten die Verleihung der Freistellen, die durch drei Kommissionen nach einer von der Regierung ertheilten Instruktion ausgeübt wird. Sie haben endlich Verwaltungsgeschäfte in Betreff der Feuer-Sozietäten. Nach den betreffenden Reglements v. 6. Mai 1842 werden in Betreff der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät die Sozietätsgeschäfte in den Kreisen von den Landrathen unter Mitwirkung einer ständischen Kreiskommission geführt, die Hauptrechnung aber über das Sozietätswesen gelangt an den Provinzial-Landtag zur Superrevision und Ertheilung der Decharge<sup>2)</sup>; die Jahresrechnungen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät hat dagegen der Ober-Präsident mit Zuziehung eines vom Landtage zu erwählenden ständischen Ausschusses von vier Mitgliedern abzunehmen und zu dechargiren. Dieser Ausschuss statuet dem Landtage über den Zustand der Sozietät Bericht ab und veranlaßt die etwa nöthigen Beschlüsse desselben<sup>3)</sup>. In Ansehung der Kreisstände ist in dieser Beziehung der zweite Abschnitt zu vergleichen.

Allen diesen ständischen Instituten kann zufolge der K. D. v. 23. April 1839<sup>4)</sup> der Minister des Innern für ihre Bekanntmachungen die kostenfreie Benützung der Amtsblätter gestatten.

## Erster Abschnitt.

### Die Provinzialstände.

#### Erstes Kapitel.

**Die Begründung der Provinzialstände in der Monarchie und die allgemeinen Gesetze, welche sich auf dieselben beziehen.**

#### I.

#### Das Grundgesetz.

Die Begründung der Provinzialstände erfolgte für sämtliche Provinzen des preussischen Staates durch die folgende Verordnung:

Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände.  
Vom 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm II. II. haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschloßen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassung eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

<sup>1)</sup> Es geschieht dies durch eine jährliche Beisteuer von 3000 Thlr., die nach dem Maaßstabe der Irrenhausgelber ausgeschrieben wird.

<sup>2)</sup> §§. 66. 69. b. 101. 109. des Regl. v. 6. Mai 1842. G. S. 1842. S. 115.

<sup>3)</sup> §§. 68. 69. 76. 93. 94. des Regl. v. 6. Mai 1842. G. S. S. 159.

<sup>4)</sup> Ann. XXIII. 287.

Eine Kommission, unter dem Vorſitze unſers Sohnes, des Kronprinzen Königl.che Hoheit, iſt von Uns beauftragt worden, dieſe Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derſelben an Uns erſtatteten Bericht, verordnen Wir:

I. Es ſollen Provinzialſtände in Unſerer Monarchie in Wirkſamkeit treten.

II. Das Grundeigenthum iſt Bedingung der Standſchaft.

III. Die Provinzialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände Unſerer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieſer Beſtimmung gemäß werden Wir

1) die Geſetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an ſie gelangen, ihnen auch

2) ſo lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen ſtattfinden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen laſſen<sup>1)</sup>;

3) Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpezielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Beziehung haben, von den Provinzialſtänden annehmen, ſolche prüfen und ſie darauf beſcheiden und

4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen, unter Vorbehalt Unſerer Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen.

Dem gegenwärtigen Geſetze, das jedoch auf Neuſſchatel und Balangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein beſonderes Geſetz, welches die Form und die Gränzen ihres ſtändiſchen Verbandes beſtimmt, nachſolgen laſſen.

Sollten Wir künftig in dieſen beſonderen Geſetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, ſo werden Wir dieſe nur nach vorhergegangennem Beirath der Provinzialſtände treffen.

Wann eine Zuſammenberufung der allgemeinen Landſtände erforderlich ſein wird, und wie ſie dann aus den Provinzialſtänden hervorgehen ſollen, darüber bleiben die weiteren Beſtimmungen Unſerer landesväterlichen Fürſorge vorbehalten. (G. S. 1823. S. 129.)

## II.

Allgemeine Geſetze, welche ſich auf die Provinzialſtände der Monarchie beziehen<sup>2)</sup>.

### §. 1.

Die Wählbarkeit betreffend.

Die Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standſchaft iſt einmal abhängig von allgemeinen perſönlichen Eigenſchaften, dann von dem Grundbeſitz des zu Wählenden. Es beſtimmt

1) Daß dies in vielen Fällen nicht geſchehen, haben die Stände wiederholt zur Sprache gebracht, ſo der Rheinische von 1837, der Preußiſche von 1841 und mehrere im J. 1845.

2) Wir haben dieſe allgemeine Beſtimmungen, wenngleich ſie auch zu den einzelnen §§. der Schleſiſchen Landtagſ-Geſetze hätten gegeben werden können, doch um deſhalb hier vorangeſtellt, um den Zuſammenhang der letzteren nicht zu ſehr zu unterbrechen. In den Orten, wo ſie von Einfluß, iſt hierher zurückgewieſen.

# 1. in erst gedachter Beziehung

## a) die Fähigkeit im Allgemeinen anlangend:

Das G. v. 8. Mai 1837, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

Wir zc. zc. haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen<sup>1)</sup>.

§. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verlustig gehen.

§. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Criminal-Erkenntnis für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

### 1. durch rechtskräftiges Criminal-Erkenntnis

a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder

b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig erklärt, oder

c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder

d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist; oder

II. in den Fällen des §. 39. der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808, oder der §§. 19 und 20 der revid. St. O. v. 17. März 1831 durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justizlars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

<sup>1)</sup> Vergl. Abschnitt II.

§. 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Min. des Inn. und der Polizei Statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Min. hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerden zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan auf die Dauer seines Besizes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserem Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß darüber ein Proceß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 10. In sofern nach besonderer Lehnverfassung der Mangel unbescholtenen Rufes schon zu dem Besiz eines Lehngutes und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Verenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerh. selbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlass oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten National-Kofarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdiktions- und Patronatsrechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besiz eines Gutes, zustehen. (G. S. 1837. S. 99.)

b) In Ansehung der Bestätigung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter disponirt die R. D. v. 20. Novbr. 1840.

Bei Zurücksendung des Mir vorgetragenen Berichts des Oberpräsidiums der Provinz Sachsen, wegen der neuen Wahlen der Landtagsabgeordneten und Stellvertreter für den Zeitraum v. 2. Okt. 1840 bis dahin 1846, der damit eingegangenen Wahllisten und der Abstimmung der Immediat-Kommission für die ständischen Angelegenheiten, gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß ich nicht nöthig finde, dergleichen Wahllisten ferner zu bestätigen, sofern, wie in dem vorliegenden Falle, die c. Kommission bei denselben nichts zu erinnern findet. Die ständische Kommission hat vielmehr in solchen Fällen die Wahllisten mit dieser Bemerkung, durch welche zugleich deren Gültigkeit festgestellt wird, an Sie zur weiteren Verfügung zurückzugeben. Sobald sich aber bei der Prüfung der Wahllisten Bedenken ergeben, welche Meiner Entscheidung bedürfen, so ist solche zuvor einzuholen. Ich habe hiernach die ständische Kommission mit Anweisung versehen. (B. M. Bl. 1841. S. 6.)

2. Die zweite allgemeine Grundbedingung der Wählbarkeit ist

### Der Grundbesiz.

In dieser Beziehung sind die Grundsätze, welche die einzelnen provincialständischen Gesetze aufstellen, näher bestimmt und theilweis geändert durch die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

A. Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der

Erblasser und der Erben bei der, zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. Vom 29. Novbr. 1844.

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämtlicher Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Bei Berechnung des, zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zu den Provinzial-Landtagen erforderlichen zehnjährigen Grundbesitzes wird in jedem Vererbungsfalle, so wie bei jeder Sukcession in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommiß-Gut, die Besitzzeit des Erblassers und des Erben, resp. des Vorbesitzers und des Nachfolgers zusammengerechnet.

§. 2. Die Bestimmung des §. 1. findet Anwendung auf die Universal-Legatäre und die Legatäre zu einem Universal-Titel im Sinne des im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden bürgerlichen Gesetzbuches Art. 1002. u. f., nicht aber auf andere Legatäre.

§. 3. Der Vererbung (§. 1.) ist es gleich zu achten, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe bei Lebzeiten an einen seiner ehelichen Nachkommen abtritt.

§. 4. Die Bestimmung in §. 5. Nr. 1. der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824, nach welchen nur bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie eine solche Zusammenrechnung (§. 1.) stattfindet, wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigten Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. November 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boven. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.

v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

v. Arnim. Uhden.

(G. S. 1844. S. 706.)

B. In Ansehung der Dispensation von der Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes bemerkt eine R. D. v. 22. Okt. 1836., sowie ein Rescr. des Min. des Innern v. 5. Dezbr. 1840., — letzteres, — daß dieselbe der Regel nach nur im Stände der Städte und auch hier nur dann ertheilt wird, wenn eine Magistratsperson zum Abgeordneten gewählt worden; — erstere, daß für ritterschaftliche Abgeordnete eine Dispensation in der Regel nicht eintritt, so lange andere zur Wahl qualifizierte Rittergutsbesitzer vorhanden. Spätere Landtags-Abschiede haben jedoch gegen eine Herabsetzung des zehnjährigen Grundbesitzes im Stände der Städte wiederholt bemerkt, daß sie, da ja die Dispensation, wo es nöthig, eintrete, nicht indicirt sei. Siehe hierüber unten.

C. In besonderer Beziehung auf den ritterschaftlichen Grundbesitz verordnen ferner:

a) In Ansehung der Erhaltung der Landtagsfähigkeit dieses Grundbesitzes d. R. D. v. 11. Jan. 1835, das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-matrikeln.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen Königl. Hoheit Vorsteh angeordneten Immediatkommission für die Stände-Angelegenheiten bestimme Ich über das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Rittergutsmatrikeln, Nachstehendes:

1) Ist der Fall einer solchen Zerstückelung oder Verringerung, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust der Ritterguteigenschaft zur Folge hat, eingetreten, so soll, nachdem zuvörderst die Besitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreises zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, deshalb das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfassung dieser Landestheile, der auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden.

2) Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Oberpräsidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag denselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.

3) Wird für die Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage in die Matrikel unter Anführung der betreffenden Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen. (G. S. 1835. S. 9.)

b) Der Grundbesitz muß durch zehn Jahre nicht unterbrochen sein, — R. d. M. d. J. v. 4. Juni und 9. Juli 1833 (N. XVII. 423), ja, der Sächsische L. L. A. v. 30. Decbr. 1843 nimmt sogar auf Grund des §. 5. des Ges. an, daß der Grundbesitz sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehen müsse, zu welcher Annahme jedoch die Worte des Gesetzes keine ausreichende Veranlassung geben dürften, vielmehr steht §. 9. des Ges. v. 1824 direkt entgegen.

c) Es können Rittergutsbesitzer außerhalb des Wahlbezirkes gewählt werden, die im Provinzialverbande angesessen sind. R. des M. des J. u. d. P. v. 28. Febr. 1841 und 22. Nov. 1829. (a. a. D. 1841. S. 54.)

#### §. 2.

Die Zeitdauer der Wahl betreffend.

Außer den in dieser Beziehung unten gegebenen provinziellen Gesetzen verordnet hierüber in Ansehung der Landgemeinden die

R. D. v. 27. Febr. 1830, über die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Da zu meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten: ob die, nach den übereinstimmenden Vorschriften der wegen Anordnung von Provinzialständen unter dem 1. Juli 1823 und 27. März 1824 erlassenen Ed., von den Ortswählern und den Besitzern einzelner, zu keinem Gemeindeverbande gehörenden bäuerlicher Grundbesitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes neu zu erwählen sind, so finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die erstere dieser Ansichten die richtige ist, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden,

von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände ausscheiden, so muß an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden. (G. S. 1830. S. 46.)

Das R. des Min. d. Inn. v. 20. Dezbr. 1842 nimmt an, daß der hier ausgesprochene Grundsatz auch für die Wähler der kollektiv wählenden Städte gelte.

### §. 3.

Das Verfahren bei den Wahlen betreffend.

Dies ist allgemein geordnet durch das folgende

Regl. über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, v. 22. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer Stände sämtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter, der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich beteiligten Wählers<sup>1)</sup>.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

<sup>1)</sup> Das R. v. 18. Aug. 1844 nimmt an, daß diese Bestimmung auch bei städtischen Wahlen zur Anwendung komme, also nicht die Stimme des St. V. Vorstehers entscheide, wie in allen übrigen Abstimmungen. Ebenso bemerkt das R. v. 18. Aug. 1844 mit Bezug auf §. 14 des obigen Resc., daß auch die Form der Wahlen der Stadt- und Dorf-Gemeinden sich lediglich nach obigem Regl. zu richten habe.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien und mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitsimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Kommissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor einberufen sind, legt der Wahl-Kommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie Statt gefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letztem Zweck in dem Protokoll nicht nur auszuzeichnen, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der Letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen), imgleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Domkapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben.  
Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodel-  
schwingh. Gr. zu Stolberg.

(G. S. 1842. S. 213.)

#### §. 4.

Die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und die Veröffentlichung ihrer Wirksamkeit betreffend.

##### 1) Die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen.

Diese ist zur Zeit noch ein Wunsch, der jedoch mit Ausnahme der Mark von allen Provinzialständen ausgesprochen, von den Preussischen im Jahre 1831 und 1841, von den Posen'schen, Pommer'schen, Sächsischen, Rheinischen im Jahre 1843. Die Schlesischen Stände trugen in jenem Jahre nur mit vier dissentirenden Stimmen darauf an, daß der Zutritt zu den Sitzungen dem Publikum allgemein zu verstatten. Die Landtags-Abschiede lehnten sämmtliche Anträge ab.

##### 2) Die Veröffentlichung der landständischen Wirksamkeit.

Die Veröffentlichung der landständischen Verhandlungen kann lediglich durch die Landstände selbst oder durch die Regierung erfolgen. Unsere Pressgesetzgebung bestimmt dies in der W. v. 30. Juni 1843 im §. 1. sub No. 3., „Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preussischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenso sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in so weit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.“ (G. S. S. 257.)

Was nun diese Veröffentlichung durch Landstände und Regierung anlangt, so war in den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände bestimmt, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollten und es geschah dies durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtags und des Landtagsabschiedes. Da jedoch schon von dem Schlesischen Landtage von 1830, von dem Westphälischen, dann von dem Sächsischen Landtage der Wunsch geäußert wurde, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so genehmigte die R. D. v. 2. Nov. 1833, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der ge-

schriftlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede, auf Kosten der Stände, abgedruckt wurden, in sofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören. (G. S. 1834. S. 91.)

Demnächst verordnete die K. D. v. 3. Okt. 1838 auf den Antrag der Schlesischen Stände, daß die Landt. Abschiede, um ihnen eine größere Publizität zu geben, als Beilagen zum Amtsblatt abjudrucken. (Ann. Bd. 22. S. 845.)

Der Erfolg dieser gänzlich unzureichenden Veröffentlichung der ständischen Wirksamkeit konnte nicht ausbleiben. Dies veranlaßte das folgende, wenn freilich nicht bedeutende, Zugeständniß in dem Eröffnungsdecrete der sämmtlichen Prov. Landtage v. 23. Febr. 1841:

„Wir wollen ferner, in Erweiterung der von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. Nov. 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung wie bisher stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zwecke mit dem Landtags-Abschiede zugleich, sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publizirt werden, wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen weggelassen kann. Auch wollen Wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden 1).“

Eine weiter gehende Veröffentlichung der ständischen Wirksamkeit, namentlich auch die Nennung der Redner, ist bisher wiederholt den verschiedenen hierauf antragenden Prov. Ständen der Jahre 1841, 1843, 1845 abgeschlagen worden 2).

Zur Erleichterung der Abfassung der Protokolle hatte der Landtag von 1845 die Zuziehung von Stenographen zu den Landtags-Verhandlungen beantragt, die dem rheinischen L. R. schon 1843 bewilligt worden. Ein Gleiches geschah für die Schl. Pr. Landtage durch die K. D. v. 17. Febr. 1845, auf welche der Landtags-Abschied vom 31. Dez. 1845 sub No. 14 Bezug nimmt. Nach letzterem sollen die Protokolle aber auch ferner von einem Landtags-Deputirten verfaßt und die Notizen des vereideten Stenographen nur benutzt werden.

In Betreff der Censur der zur Veröffentlichung bestimmten ständischen Berichte hatte der rheinische Landtag von 1843 beantragt, dieselbe ihm zu überlassen. Hierauf erklärte die Kgl. Resolution v. 29. Mai 1843:

„Wir Friedrich Wilhelm rc. 3). Auf den gleichzeitigen Antrag, dem Landtage

1) Das Propositions-Dekret für die Rheinprovinz v. 30. Juni 1841 enthielt noch den Zusatz: „Ferner wollen Wir Unsern getreuen Ständen gestatten, eine gedrängte Darstellung der erfolgten Beschlüsse und der denselben vorangegangenen Landtagsverhandlungen — wobei jedoch alle Specialitäten und Personalien zu vermeiden sind; — in einigen der gelesesten Zeitungen der dortigen Provinz zu veröffentlichen und mit der Redaktion dieser Mittheilungen eins ihrer Mitglieder zu beauftragen.“ (Simon, Preuß. Staatsrecht I. 169.)

2) Der Schlesische Landtag von 1843 trug darauf an, daß in den Protokollen die Namen der Redner genannt und ein vollständiger Abdruck der Protokolle durch Redaktion von Landtags-Blättern stattfinden dürfe.

3) Der erste Theil bezieht sich auf die Bewilligung von Stenographen.

die Censur der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte über seine Berathungen zu überlassen, geben Wir Unseren getreuen Ständen hierdurch zu erkennen, daß eine Censur in Bezug auf jene Berichte überhaupt nicht in Unserer Absicht liegt, und daß dieselben mithin zu diesem Zweck den Censoren nicht vorgelegt zu werden brauchen.

Dagegen bestimmt der §. 1. des Bundes-Pressgesetzes vom 20. Sept. 1819: „daß Schriften, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landes-Behörden zum Druck befördert werden dürfen.“

Um daher jene Censur zu vermeiden und gleichwohl mit dieser bundesgesetzlichen Bestimmung in Einklang zu bleiben, ist von Uns angeordnet worden, daß jene Berichte der Landtage Unseren Kommissarien zur Einsicht und Genehmigung des Abdrucks vorgelegt werden. Diese Anordnung gewährt zugleich den Vortheil, daß der Landtags-Kommissarius durch die Kenntnissnahme von diesen Berichten in den Stand gesetzt wird, sich in einzelnen Fällen über Mißverständnisse oder thatsächliche Irrthümer, welche in Bezug auf Verwaltungs-Angelegenheiten und Maßregeln der Regierung in den ständischen Berathungen vorkommen können, noch ehe sie durch die gedruckten Berichte in das Publikum übergehen, mit dem Landtage zu verständigen, die geeigneten Aufklärungen darüber zu geben und in diesem Wege die Redaction des Landtages in den Stand zu setzen, jene Mittheilungen selbst zu berichtigen, ohne daß es einer öffentlichen Widerlegung bedarf.

Unsere getreuen Stände werden daher die Wichtigkeit der Gründe, welche der Gewährung ihres Antrags in der von denselben gewünschten Form entgegenstehen, um so weniger verkennen, als eine Beseitigung der bestehenden Einrichtung für den Rheinischen Landtag überdies, den bereits beendeten Landtagen der übrigen Provinzen gegenüber, bei welchen die Einwirkung des Landtags-Kommissarius in der gedachten Weise stattgefunden hat, eine Ungleichheit in sich schließen und deshalb, wie Wir Uns überzeugt halten, dem Rechtsgefühl Unserer getreuen Stände selbst widersprechen würde.

Sofern aber der Zweck des von denselben ausgesprochenen Wunsches dem Wesen nach nur der sein kann, den Gang und Inhalt der Berathungen möglichst treu und vollständig veröffentlicht zu sehen, so haben Wir Unseren Landtags-Kommissarius im Sinne der deshalb ergangenen allgemeinen Anordnungen wiederholt angewiesen, bei der Ausübung seiner Functionen so zu verfahren, daß der Vollständigkeit der für die öffentlichen Blätter bestimmten Mittheilungen kein Eintrag geschehe und hierin der ständischen Redaction jede mögliche gesetzliche Freiheit bleibe.

Unsere getreuen Stände werden daher von der dem Landtags-Kommissarius in Bezug auf diesen Gegenstand übertragenen Mitwirkung um so weniger eine Beschränkung ihrer Berichte über ihre Berathungen zu besorgen haben, als Wir einerseits dessen gewiß sind, daß Unsere getreuen Stände schon aus eigenem Antriebe etwanige für die Veröffentlichung nicht geeignete Erörterungen nicht würden zum Druck befördert wissen wollen, und andererseits der Landtags-Kommissarius bei der ihm obliegenden Prüfung den wesentlichen Unterschied nicht verkennen wird, welcher, auch in Bezug auf die Veröffentlichung, zwischen den für die Tagespresse bestimmten Erzeugnissen des größeren schriftstellerischen Publikums und denjenigen Erörterungen stattfindet, die im Schooße der Stände-Ber-

sammlungen von den gesetzlichen Vertretern der Provinzen in ihrem Berufe gepflogen werden.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Sansfouci, den 29. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die zum Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände.

(Staats-Zeitg. 1843. Nr. 156.)

Da auf demselben Landtage der Abdruck eines Vortrages und des Protokolls über eine ganze Sitzung in den öffentlichen Blättern von dem Landtags-Kommissarius nicht verstattet wurde und der Landtag dagegen reklamirte, eröffnete hierauf der L. V. Absch. v. 30. Decbr. 1843:

„Unser Landtags-Kommissarius ist in den Grenzen seines Auftrages geblieben, wenn er (in Bezug auf die Veröffentlichung jener Verhandlungen) die höhere Entscheidung eingeholt hat. Seine bisherigen Befugnisse sind eben so wenig, wie die des Ministers des Innern, durch Unsern Bescheid v. 29. Mai dieses Jahres verändert. Wir müssen es vollkommen billigen, daß jene Verhandlungen zur Veröffentlichung durch die Zeitungen nicht verstattet worden sind und können dem Antrage, die nachträgliche Veröffentlichung derselben zu gestatten, keine Folge geben. Wir wollen aber auch den Ständen im Allgemeinen nicht vorenthalten, daß, während bei Unsern Behörden das Bestreben offenbar war, der ständischen Redaktion in Beziehung auf Inhalt und Fassung der Landtagsberichte möglichste Freiheit zu lassen, und nur in den äußersten Fällen beschränkend einzutreten, die ständische Redaktion nicht allein in den zu der vorliegenden ungegründeten Beschwerde Anlaß gebenden, sondern auch in mehreren andern Fällen in Form und Inhalt jener Berichte die Grenze verkannt hat, deren Innehaltung Wir durch unsern Bescheid v. 29. Mai dem eigenen Urtheil Unsern getreuen Ständen vertrauensvoll überlassen hatten, weshalb Wir Uns diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche ähnlichen Ueberschreitungen für die Zukunft vorzubeugen geeignet sind.“

### Zweites Kapitel.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich ausschließlich auf die Schlesischen Provinzialstände beziehen.

I. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. ertheilen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preussischen Markgrafthums Oberlausitz nachstehende besondere Vorschriften.

I. Bestimmung der in diesem Verbande begriffenen Landestheile.

§. 1. Dieser Verband begreift

- 1) das Herzogthum Schlesien,
- 2) die Grafschaft Glatz,
- 3) das Preussische Markgrafthum Oberlausitz<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Landtag von 1825 schlug vor, für die Ober-Lausitz eine besondere Verord-



Die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

## II. Benennung der Provinzial-Stände.

### §. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen und zwar:

#### I. Der erste Stand <sup>1)</sup>:

- a) aus dem Fürsten von Lichtenstein, wegen des Preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf;
- b) aus dem Fürsten von Dels;
- c) aus dem Herzoge von Sagan;
- d) aus den Besitzern der freien Standesherrschaften.

#### II. Der zweite Stand:

aus der Ritterschaft.

#### III. Der dritte Stand:

aus den Städten.

#### IV. Der vierte Stand:

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

### III. Ernennung der Mitglieder des Landtags.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen: die Fürsten, sobald sie die Majorenmität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen <sup>2)</sup>.

Die Standesherrn stets in Person, mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte auszuüben. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

### IV. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Landtags.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

#### I. Für den ersten Stand <sup>3)</sup>:

- a) der Fürst von Lichtenstein;  
der Fürst von Dels;  
der Herzog von Sagan,  
jeder mit einer Virilstimme;
  - b) die Standesherrn, gegenwärtig die Besitzer  
der freien Standesherrschaften Pless, Wartenberg, Militsch, Trachenberg,  
Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goshütz, Ratibor, Muskau, gemein-  
schaftlich mit drei Kuriatsstimmen <sup>4)</sup>,
- für den ersten Stand zusammen auf sechs Mitglieder.

nung zu erlassen, was vollkommen begründet war, da ja die historischen Verhältnisse berücksichtigt werden sollten und diese sich gänzlich verschieden in beiden Territorien gestaltet. Der Abschied v. 2. Juni 1827 lehnte dies jedoch ab.

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu die Note zum Ges. v. 2. Juni 1827.

<sup>2)</sup> Das R. v. 11. März 1833 bemerkt, daß die Fürsten das Recht, aber nicht die Pflicht hätten, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. (Ann. XVII. 108.)

<sup>3)</sup> Vergl. hierzu die Noten zum Ges. von 1827.

<sup>4)</sup> Vergl. über dieses Stimmrecht die Note zu Art. V. der folgenden V. v. 2. Juni 1827.

## II. Für den zweiten Stand:

|                                                     |    |
|-----------------------------------------------------|----|
| im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas auf | 30 |
| im Markgrathum Oberlausitz auf                      | 6  |
| zusammen auf sechs und dreißig Mitglieder.          |    |

## III. Für den dritten Stand:

|                                                     |    |
|-----------------------------------------------------|----|
| im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas auf | 24 |
| im Markgrathum Oberlausitz auf                      | 4  |
| zusammen auf acht und zwanzig Mitglieder.           |    |

## IV. Für den vierten Stand:

|                                                     |    |
|-----------------------------------------------------|----|
| im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas auf | 12 |
| im Markgrathum Oberlausitz auf                      | 2  |
| zusammen auf vierzehn Mitglieder.                   |    |

Hieraus ergibt sich die Gesamtzahl von Vier und Achtzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die spezielle Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

## V. Bedingungen der Wählbarkeit. 1) der Mitglieder aller Stände.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtags-Abgeordneten, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen<sup>1)</sup>. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet<sup>2)</sup>;

2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;

4) der unbescholtene Ruf<sup>3)</sup>.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchst Selbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation statt.

2) Der Mitglieder der einzelnen Stände und zwar a) des ersten Standes.

§. 7. Das Recht zur Theilnahme an den Kuriatsstimmen der freien Standesherrn (§§. 3 und 4.) wird durch den Besitz einer bevorrechtigten freien Standesherrschaft (§. 4.) und durch die adelige Geburt des Besitzers begründet.

b) des zweiten Standes.

§. 8. Das Recht zu dem zweiten Stande für die Ritterschaft als Abgeord-

<sup>1)</sup> Vergl. über den Grundbesitz als Bedingung die Kap. I. sub II. gegebenen Bestimmungen, oben Seite 34. Die seit 1840 stets wiederholten Anträge aller Provinzialstände, den 10jährigen Grundbesitz für die städtischen Abgeordneten herunterzusetzen auf höchstens 5 Jahr, oder wie mehrere Landtage wollten, auf 2, 3 Jahre, ist überall abgelehnt worden. Auch der schlesische Landtag von 1845 hatte die Herabsetzung auf fünf Jahre beantragt.

<sup>2)</sup> Vergl. hierüber die B. v. 29. Novbr. 1844 oben, Abth. I. Seite 34.

<sup>3)</sup> Vergl. das G. v. 8. Mai 1837 oben Seite 33. Aus diesem ergibt sich, nach richtiger Interpretation, daß die bloße Einleitung einer Untersuchung wegen irgend eines Vergehens an sich noch keinesweges genügt, um auf Grund dieses Umstandes den Ruf eines Menschen für bescholten zu erklären. Dort ist überall nur von rechtskräftigen Erkenntnissen die Rede.

neten gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers begründet. — Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideikommiß-Güter auf angemessene Weise hierbei zu bevorzugen.

§. 9. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen, wird auf die Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden, so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten<sup>1)</sup>.

#### c) des dritten Standes.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben<sup>2)</sup>.

Bei den letztern muß der Grundbesitz einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

#### d) des vierten Standes.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

#### VI. Bedingungen des Wahlrechts.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wahlbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem vierten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (12.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen<sup>3)</sup>.

§. 14. Wenn, wie in einigen Städten der Oberlausitz, die Bestellung der Magistrats-Mitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zustehet, so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angefahrenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl der Abgeordneten ist aber auch bei diesen Städten

<sup>1)</sup> Nach dem R. des Min. des J. v. 28. Okt. 1830 u. 29. März 1831 (Ann. XIV. 728. u. XV. 8.) haben Staats-Beamte für die Kosten ihrer Vertretung während ihrer ständischen Funktionen nicht aufzukommen, beziehen für letztere vielmehr gleichzeitig die ständischen Diäten.

<sup>2)</sup> Nach dem R. v. 1. Febr. 1843 an den Ob. Pr. v. Schleffen ist der Betrieb einer bürgerlichen Aternahrung für ein bürgerl. Gewerbe zu erachten.

Der Antrag des Schl. L. L. von 1843, die Wahlbarkeit nicht von dem Betriebe bürgerlicher Gewerbe abhängig zu machen, wurde abgelehnt. Eben so der des Schl. L. L. von 1845, L. L. Abscd. Nr. 12.

<sup>3)</sup> Daher erscheint die Ansicht der R. v. 12. Sept. 1823 u. 31. Okt. 1839 (N. XXIII. 866.) unrichtig, daß die in den Stadtverordneten-Versammlungen befindlichen Juden an dem Wahlgeschäfte keinen Theil nehmen könnten.

immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle Stände und der §. 11. für die Städte festsetzt.

§. 15. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Konkurs eröffnet ist<sup>1)</sup> imgleichen während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes<sup>2)</sup>.

Bei dem zweiten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 16. In mehreren Wahlbezirken Angeseffene können in jedem Wahlbezirk, in welchem sie angeseffen sind, wählen und gewählt werden<sup>3)</sup>.

Im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 17. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

VII. Ausübung des Rechts der Standtschaft. a) Von den gewählten Abgeordneten.

§. 18. Wer durch Wahl bestimmt ist, auf dem Landtage als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

b) Von den Wählern.

§. 19. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden<sup>4)</sup>.

1) Die Sequestration hat, wie die R. v. 28. März u. 13. Mai 1835 mit Recht annehmen, keinesweges dieselbe Folge und eben so wenig nach dem R. v. 18. Juli 1843, wenn in Schlessen zufolge Privatabkommens das betr. Gut dem Königl. Kredit-Institut zur Verwaltung übergeben ist.

2) Nach den R. v. 20. Sept. 1823, 28. März u. 18. Juli 1840, 7. Mai und 3. Aug. 1841 u. 21. Sept. 1843 (B. M. Bl. I. 7. 276, II. 270.) ruht das auf dem Gute haftende ständische Recht nur dann, wenn der gemeinschaftliche Besitz weder Geschwistern, oder sonstigen Familiengliedern, noch Eheleuten, zustehen. Die Bestimmung geht nur gegen mehrere Besitzer, die nicht durch Familien-, Erb-, noch Ehe-Recht verbunden, anscheinend also nur auf Spekulation gekauft haben. — Dagegen fällt nach dem R. v. 30. Aug. 1842 Grundbesitz, welcher von mehreren Geschwistern gemeinschaftlich erkaufte wird, unter die Kategorie des §. 15.

3) Die Qualifikation für den einen Stand hebt wie das R. des Min. des I. v. 29. Okt. 1825 bemerkt, die für den andern nicht auf; nur kann Niemand gleichzeitig als Deputirter für zwei Stände eintreten, sondern muß in diesem Falle wählen.

4) Ritterguts-Besitzerin können daher nach dem Brandenburgischen L. I. Absch. v. 17. Aug. 1825, Sächsischen v. 17. Mai 1827 und Westphälischen L. I. Absch. v. 17. Juli 1827 nicht von ihren Ehemännern vertreten werden. Der Schlesische L. I. Abschied v. 2. Juni 1827 erklärte die Ausübung des Wahlrechts der Ehefrauen, Unverheiratheten weibl. Geschlechts, Minderjährigen durch Bevollmächtigung mit alleiniger Ausnahme der Vertretung bei Ortswahlen im Stande der Landgemeinden, falls es die Observanz daselbst mit sich bringt, für unzulässig.

Die R. v. 31. Aug. 1827, 1. Nov. 1839 und 31. Jan. 1844 haben diese vorsehenden Grundsätze wiederholt ausgesprochen.

Das Stimmrecht der Städte, welche ein Rittergut besitzen, übt zufolge R. v. 30. Juli 1830 dieselbe Magistratsperson, welche die Vertretung auf den Kreistagen hat; das Stimmrecht einer Dorfgemeinde, die ein Rittergut besitzt, der Ortschulze.

c) Bei Vollziehung des Wahlaßts. 1) Vom zweiten Stande.

§. 20. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem zweiten Stande nach Wahlbezirken vollzogen.

2) Vom dritten Stande.

§. 21. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrigen Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler; diese treten nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

3) Vom vierten Stande.

§. 22. Von den Dorfgemeinden wählt in Schlessien eine jede nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, in der Ober-Lausitz dagegen die angeseßenen Wirths, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, keiner bestimmten Dorfgemeinde angehörigen Güter des vierten Standes, welche aber das Maß der Wahlfähigkeit haben müssen (12), bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtags-Abgeordneten.

§. 23. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Wahlorte für den zweiten Stand (20.), für die kollektiv wählenden Städte (21.) und für den vierten Stand (22.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

4) In Ansehung der drei letzten Stände.

§. 24. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 25. Die für das erstmal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 26. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt<sup>1)</sup>.

§. 27. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Ältesten unter den Wählern den Ausschlag<sup>2)</sup>.

§. 28. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Zu §§. 24 — 26. Nach den R. v. 21. Febr. 1841 und 16. Aug. 1841 hört mit dem Ausscheiden des Abgeordneten auch das Amt des Stellvertreters auf, so daß auch der Stellvertreter neu zu wählen. Hat ein Wahlbezirk oder eine Korporation mehrere Abgeordnete zu wählen, so sind die Stellvertreter nicht als solche für einen einzelnen Abgeordneten zu betrachten, vielmehr tritt dann bei ihnen eine Reihenfolge ein.

<sup>2)</sup> Dies ist abgeändert durch §. 4. des Regl. v. 22. Juni 1842. Siehe oben Seite 37.

<sup>3)</sup> Ueberall wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, fällt, wie die R. v. 22. Aug. u. 19. Sept. 1832 bemerken (Ann. XVI. 664.), jede Mitwirkung des Landraths bei den Wahlen weg. Vergl. im Uebrigen über das Wahlverfahren das Regl. v. 22. Juni 1842 oben Seite 37.

§. 29. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Abgeordneten aber dem Landtagskommissarius, mit Einsendung der Wahlprotokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern<sup>1)</sup>.

5) Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters.

§. 30. Den Vorstehenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern der beiden ersten Stände Selbst ernennen<sup>2)</sup>.

### VIII. Berufung und Dauer des Provinzial-Landtags.

§. 31. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen<sup>3)</sup>.

1) In Folge der R. D. v. 26. Okt. 1833 werden Verzeichnisse der gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, aus denen ihre persönlichen und Besitzverhältnisse hervorgehen, nach einem bestimmten Schema der obersten Behörde eingereicht.

2) Diese Bestimmung ist durch das Prop. Dekret v. 23. Febr. 1841 abgeändert, nach welchem die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters zeitig vor jedem Landtage und für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erfolgt.

3) Die Stände haben gegenwärtig das Recht erlangt, alle zwei Jahre berufen zu werden. In dem Propos. Dekrete nämlich v. 23. Febr. 1841, welches die ständischen Institutionen weiter entwickeln will, ist sub C. die Absicht und das Versprechen ausgesprochen: „die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen“ (eine Absicht), „die wir Unsern getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegensehen, in wiefern dies ihren Wünschen entspricht.“

Dies Versprechen der zweijährigen Zusammenberufung der Landtage haben die sämtlichen Provinzialstände mit Dank acceptirt.

Hierdurch, nämlich durch das Anerbieten Seitens des Königs und durch die Acceptation dieses Anerbietens Seitens der Stände, ist vertragsmäßig das Recht der Stände, alle zwei Jahre berufen zu werden, festgestellt worden.

Die Landtagsabschiede für die einzelnen Provinzen lauteten demnach in Ansehung der betreffenden Stelle dahin:

„Wir beabsichtigen demgemäß Unsere getreuen Stände künftig, so fern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird, alle zwei Jahr zu versammeln.“

Dah durch die Worte: „sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird“ das von den Ständen acceptirte unbedingte Versprechen der zweijährigen Zusammenberufung wieder zurückgenommen worden, läßt sich in keiner Weise annehmen. Dieselbe Ansicht spricht Bülow-Sammerow aus, dessen Auffassung der gedachten Worte in seinem Werk: Preussens Verfassung und Verwaltung S. 83., verglichen werden mag.

§. 32. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden<sup>1)</sup>.

§. 33. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage, geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Kommissarius.

§. 34. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Kommissarius, als dem Landtags-Marschall, melden.

A. Eröffnung desselben durch den Landtags-Kommissarius und sonstige amtliche Bestimmungen des letztern<sup>2)</sup>.

§. 35. Der Provinzial-Landtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Kommissarius eröffnet.

|              |                                 |                              |
|--------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1) Der erste | Schlesische Landtag dauerte vom | 2. Okt. bis 22. Decbr. 1825. |
| Der zweite   | " " " "                         | 13. Jan. bis 2. März 1828.   |
| Der dritte   | " " " "                         | 14. Febr. bis 4. April 1830. |
| Der vierte   | " " " "                         | 13. Jan. bis 24. Febr. 1833. |
| Der fünfte   | " " " "                         | 29. Jan. bis 4. April 1837.  |
| Der sechste  | " " " "                         | 28. Febr. bis 4. Mai 1841.   |
| Der siebente | " " " "                         | 5. März bis 5. Mai 1843.     |
| Der achte    | " " " "                         | 9. Febr. bis 13. April 1845. |

2) Gegenwärtig geht der Eröffnung des Landtages vorher die Constituirung vorbereitender Ausschüsse.

Schon im J. 1828 beantragten die Schlesischen Stände, ohne daß aber der L. L. Abchied darauf einging, daß den Abgeordneten in dem Einberufungsschreiben die Gegenstände zu bezeichnen, über welche Propositionen Statt finden würden. Das Propositions-Decret v. 23. Febr. 1841 bestimmte in dieser Beziehung:

„Zunächst haben Wir:

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unseren getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern:

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zwecke wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen.

2) Nachdem durch Unseren Landtags-Kommissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher, zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

3) Unser Landtags-Kommissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse Behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Aus-

§. 36. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruktion, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstige Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 37. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 38. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publizirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

#### B. Geschäftsgang.

§. 39. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Vierteltheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig sein.

§. 40. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihfolge.

§. 41. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind<sup>1)</sup>, ernannt der Landtags-Marschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Direktorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtags-Marschall dazu bestimmt.

§. 42. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtags-Marschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 43. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtags-Marschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtags-Marschalls bei dem Landtags-Kommissarius, welcher sodann in Ansehung der Fürsten die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem 2ten, 3ten und 4ten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

Schlußes auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des letztern in seinem Wohnorte, jedoch nur zum eigenen Gebrauche, verabsolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unseren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zwecke eigends zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen."

Fast sämtliche Landtage trugen auf eine Erweiterung dieser Bestimmungen an, namentlich dahin, daß allen Abgeordneten die Propositionen mitgetheilt würden, jedoch geschah dies ohne Erfolg. Insbesondere wurde dies auch dem Schlesischen Land T. v. 1845 in dem L. T. Absch. sub Nr. 13. abgeschlagen.

<sup>1)</sup> Vergl. die Note zur Ueberschrift des §. 35.

§. 44. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit der Bemerkung des Gegenstandes dem Landtags-Marschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 45. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtags-Marschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtags-Marschall und den Ständen vollzogen <sup>1)</sup>).

§. 46. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Kommissarius enthalten, sind an Uns zu richten und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben <sup>2)</sup>).

§. 47. Die Mitglieder aller Stände dieses Verbandes bilden eine ungeheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert; ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt <sup>3)</sup>).

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 48. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesamtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt <sup>4)</sup>).

<sup>1)</sup> Die Anstellung eines Stenographen zur Führung des Protokolls wurde den Rheinischen Ständen bereits durch Resolution v. 29. Mai 1843 gestattet, den Schlesischen durch Resolution von 1845 s. unten.

<sup>2)</sup> Das R. v. 26. März 1841 bemerkt, daß alle Immediatvorstellungen der Stände durch den Ober-Präsidenten direkt an den König gehen. (V. R. Bl. II. 108.)

Nach dem Schl. L. T. Abschied v. 2. Juni 1837 sind die an den König zu richtenden Vorschläge in Form von Gutachten, nicht aber in Form ausgearbeiteter Gesekentwürfe abzugeben.

<sup>3)</sup> Der Antrag des Schl. L. T. v. 1843, daß bei Begutachtung von Petitionen nur die einfache Majorität zu erfordern, um sie als verfassungsmäßig durchgegangen anzusehen, wurde durch den L. T. Abschied zurückgewiesen.

<sup>4)</sup> Ueber die Sonderung in Theile sprach sich der Schl. L. T. Abschied v. 30. Decbr. 1843 in folgender Art aus:

„Der Antrag, daß bei Petitionen die einfache Stimmen-Mehrheit ausreichend sein möge, um solche zu Unserer Kenntniß bringen zu dürfen, hat die gesetzlich erforderliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen nicht erhalten. Wenn in Folge dessen aber eine Sonderung in Theile stattgefunden hat und die Gut-

§. 49. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landesheile betreffen, in der Gesamtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landesheils berechtigt, ihre abweichende Meinung mit Berufung auf Unsere Entscheidung zu den Landtags-Verhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 50. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und ihrer einzelnen Theile hervorgehen<sup>1)</sup>. Individuelle

achten der einzelnen Stände Uns zu Unserer Entscheidung vorgetragen sind, so lag hier nicht ein Fall vor, bei welchem eine Sonderung in Theile sich rechtfertigen konnte. Eine solche ist nach §. 48 des Gesetzes v. 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtages bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Falle gegen das der anderen Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtages, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt. Ausnahmeweise könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn der Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein bethelligt wäre. Ein solches Sonder-Interesse berührt aber der vorstehende Antrag nicht.

Dasselbe gilt von dem Antrage:

daß dem Stande der Städte und der Landgemeinden eine erweiterte Vertretung auf dem Landtage durch Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten gewährt werde. Auch dieser Antrag hat die gesetzliche Majorität von 2 Drittheil der Stimmen nicht erhalten. Die stattgefundenene Sonderung in Theile war aus den vorstehend entwickelten Gründen hier ebenfalls unzulässig, weil durch den Beschluß des Landtages, den Antrag zu einer Uns vorzulegenden Petition nicht zu erheben, der Stand der Städte und Landgemeinden in seinem Rechte nicht verletzt werden konnte, und weil bei dem vorliegenden Antrage die anderen Stände ein naheß Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, mithin nicht ein Gegenstand vorlag, bei dem das Interesse eines Standes ausschließlich und allein bethelligt gewesen wäre.“

Ähnliche Bescheide für ähnliche Fälle erhielten die Rheinischen, Westphälischen und Posener Landtage von 1843.

Diese Interpretation des §. 48. unterliegt jedoch den erheblichsten Bedenken.

1) Auf Grund dieser Bestimmung ist den Ständen mehrfach geantwortet worden, daß ihre Anträge (z. B. der rheinische Antrag von 1843, die Lage der National-Schiffahrt einer Revision zu unterwerfen, der preussische von 1841 und 1843 auf Errichtung eines Handels-Ministerii u. s. w.) über ihre Befugnisse hinausgingen. Indessen ist dieser Interpretation des §. 50. entgegenzusetzen, daß der Umstand, wie ein Antrag gleichzeitig das Interesse des Gesamtstaates trifft, keinesweges ausschließt, daß er auch aus dem besondern Interesse der Provinz hervorgehe.

Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen <sup>1)</sup>; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig konstatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 51. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

C. Verhältnisse der Provinzial-Stände a) zu den Kommunen und Kreisständen.

§. 52. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt <sup>2)</sup>.

b) Zu den Abgeordneten.

§. 53. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instruktionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen <sup>3)</sup>.

D. Schließung des Landtags.

§. 54. Sobald der Kommissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtags-Marschalls beendet; die landständischen Beratungen hören auf und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück <sup>4)</sup>.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, in sofern die Geschäfte solches fordern <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Das R. v. 27. März 1828 nimmt an, daß der Landtag dergleichen Beschwerdeschriften nicht selbst an die Behörden oder den König zu senden, sondern nur den Bittstellern zu eröffnen habe, daß sie dies zu thun.

<sup>2)</sup> Aus dieser Bestimmung folgerie der Rheinische Landtags-Abschied v. 30. Decbr. 1843, daß der dortige Landtag nicht habe Dank-Adressen von Städten annehmen sollen, in dessen bezieht sich die Bestimmung des §. 52. wol nur auf ein gegenseitiges Kommunizieren und kann, abgesehen hiervon, nicht auf eine Adresse angewendet werden, die nicht von der Stadtkommune als solcher ausgeht.

<sup>3)</sup> Nach dem Staats-Minist. Beschluß v. 14. April 1829 hat der Abgeordnete seine Committenten nach geschlossenem Landtage von etwanig erfolgter Zurückweisung des in ihrem Auftrage angebrachten Antrages in Kenntniß zu setzen. (Ann. XVIII. 444.)

<sup>4)</sup> Diese Bestimmung ist abgeändert durch das Eröffnungsdekret v. 23. Febr. 1841 sub A. 5.:

„Wollen Wir Unseren getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendet werden können, einen von ihnen zu diesem Zwecke eigends zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen.“ (Staats-Zeitung 1841. Nr. 60.)

<sup>5)</sup> In Beziehung auf die ständische Verwaltung, der außer dem Landtage vorkommenden ständischen Geschäfte disponirt gegenwärtig der S. der B. v. 21. Juni 1842, welcher oben Abth. I. Abschn. II. zu vergleichen ist.

§. 55. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht<sup>1)</sup>.

#### E. Versammlungsort.

§. 56. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Breslau.

#### F. Reisekosten und Tagegelber.

§. 57. Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelber erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen<sup>2)</sup>.

#### IX. Kommunal-Landtage<sup>3)</sup>.

§. 58. Die in den einzelnen Landestheilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunalverhältnisse gehen auf die Gesamtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunal-Landtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunalauflagen bedürfen Unserer Sanction.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

#### X. Kreisständische Versammlungen<sup>4)</sup>.

§. 59. Was die Kreisständischen Versammlungen betrifft, so sollen solche, wo sie bis jetzt noch statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die Kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden.

Urkundlich ic.

(G. S. 1824. S. 62.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

<sup>1)</sup> Vergl. über die Veröffentlichung der landständischen Wirksamkeit oben S. 39.

<sup>2)</sup> Vergl. die Noten zu Art. XXI. der folgenden B. v. 2. Juni 1827.

<sup>3)</sup> Nachdem der Schl. L. Tag von 1825 anerkannt hatte, daß in Schlessien und der Grafschaft Glatz kein ständisches Kommunal-Verhältniß über einzelne Kreise hinaus bestehe, erklärte der L. L. Abschied v. 2. Juni 1827, daß demgemäß auch die Einrichtung von Kommunal-Landtagen daselbst unterbleiben solle und nur in der Ob. Lausitz wo dergleichen bestehen, ferner Statt finden. (Ann. XI. 299.)

<sup>4)</sup> Siehe Abschnitt II. unten.

## II. Verordnung vom 2. Juni 1827, wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, vorbehaltenen Bestimmungen für Schlesien und die Ober-Lausitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preussischen Markgrafenthume Ober-Lausitz vom 27. März 1824 einer besonderen Verordnung vorbehaltenen Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

### Artikel I.

Ein jeder, der den ständischen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preussische Markgrafthum Oberlausitz wird, die erstern beiden Landestheile in der im Jahre 1806 und der letztere in der im Jahre 1815 statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Distrikten verbleiben, zu denen sie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind <sup>1)</sup>.

### Artikel II.

Im Stande der Fürsten und Standesherrn, sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen <sup>2)</sup> zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 benannten Standesherrn ausgeschieden und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir dem durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor <sup>3)</sup> und dem Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pless <sup>4)</sup> wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pless für Sich und die nachfolgenden männlichen Besizer des Herzogthums Ratibor und des Fürstenthums Pless, sofern dieselben aus dem Landgräflisch-Hessisch-Rothenburgischen oder Fürstlich-Anhaltisch-Cöthen-Plessischen Hause sein werden, Viril-Stimmen verliehen und endlich auch die dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majo-

<sup>1)</sup> Durch §. 1. der V. v. 8. Juni 1844 ist die vormalig Böhmishe Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis dahin in prov. ständischer Beziehung der Oberlausitz zugewiesen, dem Herzogthum Schlesien zugeschlagen und zwar hinsichtlich der Wahlen für den Prov. Landtag dem Liegnitzer Wahlbezirke. (G. S. 1844. S. 179.)

<sup>2)</sup> Die freie Standesherrschaft Carolath-Beuthen, seit 1610 Majorat, wurde 1741 zum Fürstenthume erhoben.

<sup>3)</sup> Es besteht aus der Herrschaft Ratibor und einem Komplex säcularisirter Güter und wurde durch Urkunde v. 9. Juni 1821 gebildet. Es enthält 29 Ritter- und mehrere Vertineuz-Güter. Bei Gelegenheit der Huldigung wurde durch Bekanntmachung v. 15. Okt. 1840 der ehelichen Descendenz der Söhne des Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst-Waldenburg eine Virilstimme ertheilt für das Mediat-Herzogthum Ratibor und Mediat-Fürstenthum Corvey. (Staatszeitg. 1840. Nr. 287.)

<sup>4)</sup> Die frühere freie Standesherrschaft ward durch Urkunde v. 7. Novbr. 1825 zu einem Fürstenthume erhoben.

rathsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4. d. Gesetzes vom 27. März 1824 aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen<sup>1)</sup>.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideikommiß-Besitzern, nämlich:

1) Sr. Hoheit dem Herzog von Württemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe;

2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Roschentin, Boronow und Harbultowiz und Landsberg;

3) dem Grafen zu Stolberg-Bernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswalbau;

4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg<sup>2)</sup>;

5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krzizjanowiz;

6) dem Grafen von Sanderky, wegen des Langenbilsaichen Majorats;

7) dem Grafen von Dypersdorff, wegen Ober-Slogau;

8) dem Grafen v. Uthman, wegen des Besitzes des Mittelwalbeschen Majorats;

9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;

10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Delze;

11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollitz;

<sup>1)</sup> Die früheren Verhältnisse der freien Standesherrschaften ergeben sich aus der historischen Einleitung der früheren ständischen Zustände. Die alten Standesherrschaften Pleß, Militzsch, Trachenberg, Wartenberg, Ober- und Nieder-Beuthen sind Theile päpstlicher Fürstenthümer und es waren dadurch einzelne fürstliche Rechte auf sie übergegangen. Sie hatten eine Kollektiv-Stimme auf dem Fürstentage, ihre besondere Steuer-Verfassung, Selbsterhebung der Abgaben von ihren Ständen zur weitem Abführung (jus subcollectandi.); ihre eigene Regierung, von der die Appellation nach Prag ging. (Schißfuß *Kronik* II. c. I. 6. und III. c. XII., Weingarten, Cod. Ferdin. C. 686 flg.)

Außer diesen „Status Majores“ bestanden „Status Minores“, zu welchen die Minder-Standesherrschaften, Burglehne und einige Städte gehörten. Sie standen unter dem Oberamt und hatten die Jurisdiktion über Vasallen und Eingeseffene, jedoch weder Sitz noch Stimme in den ständischen Versammlungen. Es waren die Herrschaften Bielitz, Oderberg, Friedek, Medzibor, Gut und Stadt Freistadt, die Güter Teutschbeuthen, Steubendorf, Dypersdorf, die Herrschaft Loslau, die Güter Roy, Reichwalbau, Herrschaft Freudenthal, Stadt Troppau, die Herrschaften Neuschloß, Goschütz, Halt-Großburg, die Burglehne Lissa, Kuraz, Krolkewitz, Kogenau, Malckewitz, Kommenau, Groß-Peterwitz, Traika und die Herrschaft Sulau. Zusammen 25. Vergl. Schißfuß, *Kronik* IV. 9. Menclii, *Silesiographia renovata* XII. §. 9. Gegenwärtig genießen diese Güter keine ständische Vorrechte.

<sup>2)</sup> Bei Gelegenheit der Subdignation wurde durch K. D. v. 15. Okt. 1840 das Majorat Fürstenstein nebst Waldenburg und Friedland freie Standesherrschaft, so daß Hr. Hochberg den Art. III. sub. 8—13 aufgeführten Standesherrn hinzutritt; Propos. Decret v. 23. Febr. 1840. Nr. 16. Staats-Z. 1841. Nr. 63. Statt seiner tritt dieser Kollektivstimme laut vers. K. D. der Hr. Burghaus als Besitzer des Majorats Laasan zu. (a. a. D.)

die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4. des angeführten Gesetzes unter Nr. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen sein solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derselben über die, im Gesetze vom 27. März 1824 §. 4. ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch 2 Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

### Artikel III.

Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

1. In dem Stande der Fürsten und Standesherrn:

- |                                                                                                                           |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1) Wegen des Fürstenthums Dels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Dels <sup>1)</sup> . . . . .                  | mit 1 Stimme.                 |
| 2) wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau, Preussischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein . . . . .            | = 1                           |
| 3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland . . . . .                                                        | = 1                           |
| 4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Haffeld . . . . .                                                     | = 1                           |
| 5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schön-aich-Carolath . . . . .                                            | = 1                           |
| 6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg . . . . .                             | = 1                           |
| 7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß . . . . .                                 | = 1                           |
| 8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmark <sup>2)</sup> ; . . . . . | zusammen<br>mit<br>3 Stimmen. |
| 9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Wiron von Curland; . . . . .                                         |                               |
| 10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn; . . . . .                              |                               |
| 11) wegen der Standesherrschaft Gochschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Gochschütz; . . . . .            |                               |
| 12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau; . . . . .                                           |                               |
| 13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch; . . . . .                           |                               |

zusammen im Stande der Fürsten und Standesherrn mit 10 Stimmen.

<sup>1)</sup> Das Fürstenthum Dels besteht einmal aus dem zum Lehne gehörigen, als solche durch K. O. v. 14. Febr. 1805 anerkannten, Städten und R. Gütern und dann aus den durch Königl. Urkunde v. 27. März 1834 zum Herzogl. Fidei-Kommiss konstituirten Gütern. Das Fürstenthum umfaßt den Kreis Dels und Theile der Kreise Trebnitz, Wartenberg, Kreuzburg, Militsch und Wohlau.

<sup>2)</sup> Der jedesmalige Senior der Gräfl. Henckelschen Familie ist zur Ausübung der standesherrlichen Rechte berufen.

## II. Im Stande der Ritterschaft.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

|                                                                                                                                                                   |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1) Der Abgeordnete der im Artikel II. benannten Majorate und Familien-Fidei-Kommiss-Besitzungen . . . . .                                                         | mit 1 Stimme. |
| 2) von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freystadt, Sagan und Sprottau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete . . . . .                   | = 3 =         |
| 3) von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete . . . . .                  | = 3 =         |
| 4) von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Volkshayn und Jauer, 2 in dem Wahlorte Hirschberg zu erwählende Abgeordnete . . . . .                     | = 2 =         |
| 5) von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete . . . . . | = 3 =         |
| 6) von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete . . . . .                | = 2 =         |
| 7) von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimpfsch und Ohlau, 3 in dem Wahlort Breslau zu erwählende Abgeordnete . . . . .                  | = 3 =         |
| 8) von der Ritterschaft der Kreise Dels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Dels zu erwählende Abgeordnete . . . . .                             | = 2 =         |
| 9) von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Dppeln, Kreuzburg und Falkenberg, 2 in dem Wahlorte Brieg zu erwählende Abgeordnete . . . . .                           | = 2 =         |
| 10) von der Ritterschaft der Kreise Groß-Strehlitz, Löst und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete <sup>1)</sup> . . . . .        | = 2 =         |
| Latus . . 23 Stimm.                                                                                                                                               |               |

1) In Betreff dieser zwei Stimmen ist nachträglich verordnet durch die R. D. vom 9. Septbr. 1827, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Dels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesiſchen Provinzial-Landtage.

„Auf den Antrag der für die ständischen Angelegenheiten, unter dem Vortſche Meines Sohnes des Kronprinzen Königl.ichen Hoheit, angeordneten Kommission will Ich hiermit nachträglich anordnen, daß die Ritterschaft des Rosenberger Kreises den Ritterschaften der in Meiner Verordnung vom 2 Juni d. J., wegen der nach dem Geſetze vom 27. März 1824 für Schlesien vorbehaltenen Bestimmungen im Artikel III. Nr. II. Lit. A. unter Nr. 10. aufgeführten Kreise zur Wahl zweier gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten und eben so die Stadt Dels den daselbst Nr. III. Lit. A. unter Nr. 20. aufgeführten Städten zur Wahl eines gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten hinzutreten solle. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die G. G. bekannt zu machen und das dieserbhalb sonst Erforderliche zu verfügen.“

An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

(G. G. 1827, G. 127.)

Transport . . . 23 Stimmen.

- 11) von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete . . . . . 2 =
- 12) von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neisse, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete . . . . . mit 3 =
- 13) von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Gubrau, und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete . . . . . 2 =
- Zusammen . . . 30 Stimmen.

B. Für das Preussische Markgrathum Ober-Lausitz.

- Von der gesammten Ritterschaft des Preussischen Markgrathums Ober-Lausitz, 6 Abgeordnete . . . . . mit 6 =
- der gesammten Ritterschaft . . . mit 36 Stimmen.

## III. Im Stande der Städte.

## A. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz:

- 1) von der Stadt Breslau . . . . . 3 Abgeordnete.
- 2) = = = Brieg . . . . . 1 =
- 3) = = = Glogau . . . . . 1 =
- 4) = = = Grünberg . . . . . 1 =
- 5) = = = Liegnitz . . . . . 1 =
- 6) = = = Neisse . . . . . 1 =
- 7) = = = Schweidnitz . . . . . 1 =
- 8) = den Städten Glatz und Frankenstein, alternirend <sup>1)</sup> . . 1 =
- 9) = = = Hirschberg und Landshut, alternirend . . . 1 =
- 10) = = = Jauer und Goldberg, alternirend . . . . 1 =
- 11) = = = Bunzlau und Sagan, alternirend . . . . 1 =
- 12) = = = Oppeln und Ratibor, alternirend . . . . 1 =
- 13) = = = Freystadt, Kontop <sup>2)</sup> Raumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Prießbus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glogau . . . . 1 =
- Latus . . . 15 Abgeordnete.

<sup>1)</sup> Für diese sub 8 bis 12 aufgeführten mit alternirenden Virilstimmen theilhaftigen Städte bestimmt der Landtags Abschied von 1845 sub 16 dem Antrage der Stände gemäß, daß die Abgeordneten derselben fernerhin nicht mehr von Landtag zu Landtag, sondern von sechs zu sechs Jahren abwechselnd einberufen werden. Desgleichen wird gestattet, daß diese alternirenden Städte auch wahlfähige Grundbesitzer der mit ihnen alternirenden Stadt zu Deputirten und Stellvertretern wählen dürfen.

<sup>2)</sup> Die Theilnahme Kontops hat aufgehört, da Kontop zum Stande der Landgemeinden übergetreten, K. D. vom 22. Juni 1839. (G. S. 1839. S. 227.)

Durch die Bestimmung des Landtag-Abschiedes vom 31. Decbr. 1845 sub Nr. 20 ist dem Antrage der Stände gemäß für diesen ersten (Glogauer) Wahlbezirk statt des bisherigen Wahlortes Glogau nunmehr Neusalz bestimmt.

Transport . . . 15 Abgeordnete.

- 14) von den Städten Beuthen, Bolkshayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz . . . . . 1
- 15) " " " Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaftliche Wahl in Hirschberg 1
- 16) " " " Friedland, Gottesberg, Münsterberg <sup>1)</sup>, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg, Waldenburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz . . . . . 1
- 17) " " " Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünnichsburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz . . . . . 1
- 18) " " " Ranth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau <sup>2)</sup>, Wanssen, Zobten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau . . . . . 1
- 19) " " " Freyhan <sup>3)</sup>, Guhrau, Herrnsdorf, Leubus, Mülltitz, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaftliche Wahl in Wohlau . 1
- 20) " " " Kuras, Dyhrnfurth, Festsberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Dels <sup>4)</sup> . . . . . 1
- 21) " " " Carlsmarkt <sup>5)</sup>, Constadt, Kreuzburg, Rams-lau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg . . . . . 1
- 22) " " " Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenburg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost,

Latus . . . 23 Abgeordnete.

<sup>1)</sup> Wegen Münsterberg s. Note 2.

<sup>2)</sup> Die V. vom 8. Juni 1844 bestimmt: „Die zum 6. Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau wird nach dem Antrage Unserer getreuen Stände mit dem 4. Wahlbezirke vereinigt und dagegen die Stadt Münsterberg, welche seither dem 4. Bezirke angehörte, dem 6. Wahlbezirke einverleibt“. (G. S. 1844 S. 179.)

<sup>3)</sup> Freihan und Leubus sind durch die V. vom 8. Juni 1844 in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte ausgeschieden und mit denjenigen Landgemeinden Wahlbezirken vereinigt, innerhalb deren Grenzen sie belegen. (G. S. S. 179.)

<sup>4)</sup> Vergl. in Betreff der Stadt Dels die R. D. v. 9. Sept. 1827 oben zu Art. III. Nr. H. Litt. A. unter Nr. 10.

<sup>5)</sup> Von Carlsmarkt gilt dasselbe was oben von Freihan und Leubus gesagt, nach derselben V. v. 8. Juni 1844.



12 Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Blegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Reiffe, Grottkau, Cosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also . . . . . 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgrathum Ober-Lausitz:

aus den 4 landrathlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerwerda, Behufs der Wahl und Zusammentretung besonderer Wähler . . . . . 2

dem IV. Stande zusammen . . . 16 Abgeordnete.

#### Artikel IV.

Die Fürsten nehmen nach der Reihesfolge, in welcher sie in dem Artikel III. unter Nr. 1. aufgeführt sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme, daß wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenem nehmen soll.

#### Artikel V.

Es wird den Standesherrn überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehene Stimmrecht ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmrecht jedesmal durch 3 der anwesenden Standesherrn ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihesfolge abwechseln <sup>1)</sup>.

#### Artikel VI.

Dem Kollektiv-Abgeordneten der Artikel II. in der Ritterschaft bevorrechteten 11 Majorats- und Familien-Fideikommißbesitzer, gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

Derselbe muß sich in Besitz aller der im §. 5. des Gesetzes vom 27. März 1824 für die Wahlbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden.

Sämmtlichen 11 Theilhabern an dieser Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wahlbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbesitz gehörigen Güter belegen sind.

#### Artikel VII.

In dem Falle, wenn der Besitz eines Grund-Eigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes

<sup>1)</sup> In Betreff des Stimmrechts der Standesherrn bemerkt der Landtagsabschied vom 31. Decbr. 1845 sub Nr. 17, daß, da sich Zweifel über die Ausübung des den Standesherrn zustehenden Rechts auf die Führung dreier Kuriatstimmen ergeben, und für den Fall, wenn weniger als drei Standesherrn in der Ständerversammlung anwesend sind, eine Deklaration der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 und des Art. V. der Verordnung vom 2. Juni 1827 nachgesucht, die Entscheidung dahin zu treffen, daß, wenn weniger als drei Standesherrn in der Ständerversammlung anwesend sind, von ihnen die den sämmtlichen Standesherrn im §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehenen drei Kuriatstimmen nicht vollständig geltend gemacht, sondern nur eine oder zwei Stimmen abgegeben werden können, je nachdem ein oder zwei Standesherrn persönlich anwesend sind.

des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammengerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 27. März 1824 für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besizes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt <sup>1)</sup>.

#### Artikel VIII.

Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitze eines zur Standschaft qualifizirenden Grundstücks befinde, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Civil-Besizes zu erfordern erforderlich <sup>2)</sup>.

#### Artikel IX.

Damit das Recht zur Wahl und Wahlbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unfern Kommissarius demnächst dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

- 1) a. In Schlessien, und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Ober-Landesgerichts oder eines Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichts <sup>3)</sup> unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß und die gleichzeitig dem Domainal-Steuer-Divisor unterworfen sind.
- b. Im Markgrafthum Ober-Lausitz Güter, von denen die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Ober-Landesgerichte, oder einer Standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutssteuer nachgewiesen werden kann <sup>4)</sup>; und
- 2) außer diesen, sowohl in Schlessien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgrafthum Oberlausitz Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im

<sup>1)</sup> Vergl. die R. D. v. 29. Novbr. 1844 Kap. I. sub II. und ebendasselbst die sonstigen späteren Bestimmungen über den ritterschaftlichen Grundbesitz.

<sup>2)</sup> Die Berechtigung des Besitztittels ist nicht mehr erforderlich da die Zwangsverbindlichkeit hierzu aufgehört hat. Im zweifelhaften Falle ist die Kreisversammlung mit ihren Einwendungen zu hören R. des M. d. S. v. 25. Januar 1842 an den Ober-Präsidenten von Schlessien.

<sup>3)</sup> Das R. vom 17. März 1842 an den Oberpräsidenten von Schlessien bemerkt, daß hierzu ein selbstständiges Folium im Hyp. Buche nicht nothwendig, wenn nur die selbstständige Qualität eines Rittergutes in anderer Weise erwiesen.

<sup>4)</sup> Nach dem R. v. 26. Juni 1839 an den Ober-Präsidenten von Schlessien thut der Umstand, daß eine Besitzung Vasallengut eines Standesherrn ist, an sich der Landtagsfähigkeit des Erstern keinen Eintrag.

Nach den R. vom 26. Juni und 26. Juli 1839 sind auch steuerfreie Ritter-Güter in die Matrikel aufzunehmen, da die Entrichtung der Mundgutssteuer nur als Beweis zu betrachten, daß das Gut nicht dem bäuerlichen Stande angehört.

Der Statt Gütlich ist für ihre 29 Rittergüter (Vasallengüter) durch den Landtags-Abschied von 30. Decbr. 1843 die Vertretung im Stande der Ritterschaft abgeschlagen.

Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung Wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens, über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Erimirten, verbunden ist.

#### Artikel X.

Der Werth, welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird:

- |                                                                                 |         |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) in Schlesien und in der Grafschaft Glatz in großen Städten auf 10,000 Rthlr. |         |
| in den mittleren Städten auf . . . . .                                          | 4,000 = |
| in den kleinen Städten auf . . . . .                                            | 2,000 = |
| b) in dem Markgrafenthum Oberlausitz:                                           |         |
| in der Stadt Görlitz auf . . . . .                                              | 3,000 = |
| in der Stadt Lauban auf . . . . .                                               | 1,500 = |
| in den übrigen Städten auf . . . . .                                            | 800 =   |

hiermit festgesetzt.

Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben stehenden Betriebskapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde, noch der Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien.

#### Artikel XI.

Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wählbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz

- a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;
- b) im Markgrafthum Oberlausitz dagegen mindestens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaatz an Aecker- und Wiesewachs enthalten<sup>1)</sup>.

#### Artikel XII.

Die in den Oberlausitzischen Städten von Magisträten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daseibst gesetzlich neu geordnet sein wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viel Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen sein würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sammtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären<sup>2)</sup>.

#### Artikel XIII.

Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

<sup>1)</sup> Der Antrag des Schlesischen Landtages v. 1843, den Steuerfuß auf beziehungsweise 6 und 3 Rthlr. herabzusetzen, ward abgelehnt.

<sup>2)</sup> Dieser Art. unterscheidet, wie das R. v. 19. Nov. 1836 an den Ob.-Präs. v. Schles. bemerkt, nicht zwischen den mit Virilstimmen versehenen und den kollektivstimmberechtigten Städten.

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landeschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu ermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren;

b) in der Oberlausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

#### Artikel XIV.

Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in denen Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorf-Angelegenheiten für ihre, Ackerländer besitzende Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen sein.

#### Artikel XV.

Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeinde nicht mindestens 12 stimmsfähige Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeinde zu vereinigen.

#### Artikel XVI.

Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte ernannt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte größeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

#### Artikel XVII.

Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstände zu treffen.

#### Artikel XVIII.

Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Reihenfolge, in welcher sie in dem betreffenden Wahlbezirkte gewählt sind.

#### Artikel XIX.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an, laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über <sup>1)</sup>.

#### Artikel XX.

Bei Wahlen, wo mehrere landrätliche Kreise theilhaftig sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angefahrenen Landräthe die Leitung.

#### Artikel XXI <sup>2)</sup>.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit am Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise

<sup>1)</sup> Wenn der Landtags-Kommissar Deputirter ist, so muß nach dem R. v. 4. Juni 1833 sein Stellvertreter einberufen werden.

<sup>2)</sup> Nur die Landtags-Abgeordneten erhalten eine Entschädigung, nicht auch die ständische Verfassung.

von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise werden je 6 Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

#### Artikel XXII.

Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf<sup>1)</sup>.

#### Artikel XXIII.

In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu stellen haben, die für denselben erforderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichsthaler-Ertrage unter sich auf. In der Oberlausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu stellenden Abgeordneten erforderlichen Unkosten auf sämtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmbfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen ohne Unterschied der Größe der Güter vertheilet.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erforderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu stellenden Bezirkswähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinden werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betreffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörenden Ackeranrungen; in der Oberlausitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe<sup>2)</sup> vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Observanz aufgebracht.

#### Artikel XXIV.

Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhal-

die Bezirks-Wähler. R. v. 23. Juni 1828 (N. XII. 435). Der Schleßische Landtag von 1837 trug zwar auf Diäten und Fuhrkosten für die Bezirkswähler der Landgemeinden an, was jedoch der Landtags-Abschied ablehnte. Dagegen bemerkte das R. v. 30. Nov. 1838 (Ann. XXII. 861.), daß es, da bestimmte Diätensätze für die zu Kreisständen erwählten Rustikalbesitzer nicht feststehen, den betr. Kreisen und Kommunen zu überlassen, nach ihrem Ermessen eine Vergütung festzusetzen.

1) Die bevorrechteten Majoratsbesitzer haben, wie das R. v. 21. Aug. 1827 als unzweifelhaft erklärt, nicht nur ihren kollektiv Abgeordneten zu remuneriren, sondern auch bei dem auf die Ritterschaft fallenden Theile der Landtagskosten zu participiren.

Das an den Ob. Präf. v. Schl. gerichtete R. v. 21. Juli 1845 (B. M. VI. S. 201.) bemerkt, daß für eine Exemption der, milden Stiftungen gehörigen, Rittergüter zu den Landtagskosten nirgend ein gesetzlicher Anhalt vorliegt.

2) Dieser Ausdruck ist dem R. v. 30. Mai 1840 zufolge gleichbedeutend mit dem in den ständischen Vorschlägen gebrauchten: „angeseßene Wirthe.“

tung der Bureaux u. s. w.<sup>1)</sup> werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen und mit denselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherrn fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder desselben anheimgegeben, von denselben in Folge abgeführt<sup>2)</sup>).

Urkundlich unter u.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Berns-  
torff. v. Hache. Gr. v. Dandermann. v. Moh.  
(G. S. 1827. S. 61.)

<sup>1)</sup> Das Porto anlangend, so genießen Portofreiheit die Beiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten des Landtags (Circ. des Gen.-Postm. v. 8. Jan. 1826 N. X. 58.), so wie die Korrespondenz der Kommunalbehörden über die Ortswahlen mit dem Landrathe (G. dess. v. 17. April 1829. N. XIII. 269.); dagegen steht im Allgemeinen weder der Stände-Versammlung, noch deren einzelnen Mitgliedern Portofreiheit zu (G. dess. v. 18. Nov. 1826. N. XI. 86.). Hiervon sind demnach folgende Ausnahmen gemacht. Das N. v. 2. Mai 1827 (N. XI. 400) bestimmt: „Sollte ausnahmsweise die Einziehung einer Erkundigung von Seiten eines Landtags-Mitgliedes bei einer entfernten Privatperson oder Behörde zum Besten des Landtags-Geschäfts nothwendig werden; so hat der Deputirte seinen Brief offen dem Landtags-Kommissarius zu übergeben, dieser ihn portofrei an den Landrath des Kreises zur Abgabe zu befördern, und den letztern anzuweisen, gleichmaßen die Antwort an den Kommissarius einzufenden.“ Neuerdings ist durch das Circ. des Gen.-Postm. v. 12. Aug. 1844 die Portofreiheit auch auf die brieflichen Mittheilungen zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Landtages in ständischen Angelegenheiten ausgedehnt, jedoch unter beschränkenden formellen Bestimmungen; hierauf nimmt der Landtags-Abschied für die Schl. Stände v. 31. Dec. 1845 sub No. 19 Bezug und hält eine B., welche den Ständen Porto- und Stempelfreiheit allgemein gewährte, für unnöthig.

<sup>2)</sup> Der durchschnittliche Betrag der Kosten eines schlesischen Landtags beläuft sich auf 20,000 Rthlr. In Folge eines Beschlusses des Landtages von 1843 wird den Landräthen und Magisträten ein Auszug aus der Rechnung der Landtags-Kosten mitgetheilt, um den Wahlberechtigten die Einsicht möglich zu machen. Wir beschränken uns darauf, folgend den durch sämtliche Kreisblätter veröffentlichten Extrakt aus der Landtags-Kosten-Rechnung des 8. schlesischen Provinzial-Landtages im Jahre 1845 mitzutheilen.

Einnahme. 1) An Bestand aus der Rechnung des 7. Landtages 1414 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. 2) An ausgeschriebenen Beiträgen aus der Provinz 26,802 Rthlr. 10 Sgr. — Summa der Einnahme 28,216 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Ausgabe. I. An Diäten und Reisekosten der Herren Landtags-Abgeordneten 20,040 Rthlr. II. An Diäten und Remunerationen der Bureau-Beamteten: 1) Dem General-Landschafts-Kanzlisten Nachner fixirtes Gehalt für die Leitung der Bureau-Geschäfte und für die Fürsorge bei Aufbewahrung der bei demselben niedergelegten Registratur und Bibliothek, pro 1845 150 Rthlr. 2) Dem General-Landschafts-Rendanten Heller für die Beforgung des Einnahme- und Ausgabe-Geschäfts der Landtagskosten

## Zweiter Abschnitt. Die Kreisstände.

### Erstes Kapitel.

#### Das die Kreisstände begründende Gesetz.

Eine neue Organisation und beziehungsweise Begründung von Kreisständen wurde in dem §. 59 des Ges. wegen Anordnung der Provinzialstände v. 27. März 1824 in Aussicht gestellt. Dieselbe erfolgte demnächst durch Kreis-Ordnungen für alle einzelne Provinzen, für Schlesien durch das folgende Gesetz:

Kreis-Ordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preussische Markgrasthum Oberlausitz. Vom 2. Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. er-

und der Rechnungslegung für den 8. Provinzial-Landtag 75 Rthlr. 3) Dem General-Landschafts-Kalkulator Schulz für die Revision der Rechnung über den Bau des Provinzial-Land-Ständehauses 2 Rthlr. 4) An die Hülfssarbeiter im Bureau und die zu Dienstleistungen angenommenen Personen 76 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. Summa 603 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. III. An Bureaukosten: 1) An den Kaufmann Regner für 77 Ellen Fustertuch-Zeug 6 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. 2) An den Tapezирer Müller für die Einrichtung des Sitzungs-Saales 19 Rthlr. 10 Sgr. 3) Dem Tischler Wunderlich für die zu demselben Zwecke nöthige Tischlerarbeit 52 Rthlr. 25 Sgr. 4) Für kleine Bedürfnisse und Materialien zur Ausrüstung des Bureau's 19 Rthlr. 18 Sgr. 5) An einmaliger Miethe für die dem Landtage im Logengebäude überlassenen Räume 300 Rthlr. 6) An halbjähriger Miethe für das Lokal der Landtags-Bibliothek und Registratur von Ostern bis Michaelis 1845 25 Rthlr. Summa 423 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. IV. An Kanzlei-Nothdurften: 1) Für 12 Buch engl. Velin-Papier 16 Rthlr. 2) An den Autographen für 120 Exemplare des Verzeichnisses der zum Landtage formirten Ausschüsse 8 Rthlr. 3) Für Buchbinderarbeit 1 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. 4) An den Kaufmann Ludwig Senglier für gelieferte Schreibmaterialien 35 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. 5) An die Buchdruckerei von Graß, Barth u. Comp. für die gelieferten Drucksachen 898 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. Summa 959 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. V. An Heizungs- und Beleuchtungs-Material: 1) An den Holzhändler Thiel für 28 Klaftern Brennholz, incl. der Kommunal-Gefälle pro 2 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. 204 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf. 2) An den Lohn-Fuhrmann das Fuhrlohn für die Anfuhr 11 Rthlr. 6 Sgr. 3) Für das Kleinschlagen des Holzes à Klafter 15 Sgr. 14 Rthlr. 4) 66 Pfd. Brennöl 8 Rthlr. 24 Sgr., für 88 Pfd. gegossene Richte 5 Rthlr. 18 Sgr., für 5 Pfd. gezogene Richte 28 Sgr. 4 Pf. Summa 245 Rthlr. 15 Sgr. — Summa aller Ausgaben 22,271 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf.

Abschluß: Die Einnahme beträgt 28,216 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf., die Ausgabe 22,271 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf. Bleibt Bestand 5,944 Rthlr. 19 Sgr.

Hiervon sind noch zu berichtigen im Jahre 1846: 1) Die Miethe für das Bibliotheken-Gelass ad Tit. III. Nr. 6, von Michaeli 1845 bis Ostern 1847 75 Rthlr. 2) Die Remuneration des Landtags-Registrators Regner pro 1846 150 Rthlr. Und werden reservirt: 3) Zur Anschaffung von Büchern und Druck der Rechnungs-Extrakte circa 150 Rthlr. Zusammen 376 Rthlr., welche in der nächsten Rechnung werden detaillirt werden, so daß disponible bleiben 5569 Rthlr. 19 Sgr. Dieser Betrag wird durch zinsbare Anlegung benutzt und zur Bestreitung der Kosten des nächsten Provinzial-Landtages herwendet werden.

theilen, wegen Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz, nach Anhörung der unterthänigen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände, hiermit die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen<sup>1)</sup>.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus<sup>2)</sup>.

§. 2. Die bestehenden landrathlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände<sup>3)</sup>.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreis-korporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

§. 4. Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. aus allen qualifizirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, so wie derer ehemaligen Domainengüter, denen in Gemäßheit Unserer Instruktion für Veräußerung der Domainen vom 10. Okt. 1810 alle Ritterguts-Eigenschaft im Veräußerungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich: — aus den Vertretern der nach §. 6 zur persönlichen Erscheinung nicht qualifizirten Standesherrn und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter.

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bauerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet<sup>4)</sup>:

1) Die Kreisstände können demgemäß auch, wie der Preuß. Landtags-Abschied v. 17. März 1828 bemerkt, dem Landrathe Vorschläge machen. Letzterer hat zufolge R. v. 2. Sept. 1838 auf den Kreistagen von Zeit zu Zeit ausführliche Vorträge über statistische und sonstige Verhältnisse des Kreises, so wie über die Resultate der Verwaltung desselben zu halten (R. XXII. 540). Er muß, dem Westphälischen Landtags-Abschiede v. 22. Juli 1832 zufolge, dem Verlangen der Kreisstände, ihnen auf den Kreistage die Einsicht des Kommunal-Stats und Rechnungen zu gestatten, in allen Fällen stattgeben, wo die betr. Kenntniß bei den vorkommenden Berathungen von Nutzen.

2) Ueber bloß polizeiliche Gegenstände können die Kreis-Stände, wie das R. v. 28. Juli 1837 (R. XXI. 683.) bemerkt, wohl petitioniren, aber nicht beschließen.

Nach den sieben andern Kreis-Ordnungen haben die Kreis-Stände auch Staatsprästationen, die kreisweise aufzubringen sind, zu repartiren, sofern diese Aufbringung nicht auf eine bestimmte Art durch das Gesetz vorgeschrieben, sie sind bei allen Kreisleistungen mit ihrem Gutachten zu hören und haben die Beamtenwahl für jede ständische Verwaltung von Kreis-Kommunal-Angelegenheiten. Vergl. über die weiteren Rechte der Kreis-Stände das zweite Kapitel.

3) Das R. v. 17. Okt. 1832 (R. XVI. 949) nimmt an, daß die ganze Kreisversammlung nicht befugt sei, über eine Angelegenheit, welche bloß einen bestimmten Distrikt des Kreises berührt, zu entscheiden. (Hierzu ist jedoch §. 6 der V. v. 7. Jan. 1842 — f. unten — zu vergleichen.)

4) Eine Uebertragung der kreisständischen Befugnisse an volljährige Söhne der Rittergutsbesitzer ist durch die nachfolgende R. D. v. 21. März 1831 zugelassen, die

- a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
- b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; in sofern Vater, Vormund und Ehegatten selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen<sup>1)</sup>.

- c) Unverheiratheten Besitzerinnen;
- d) allen qualifizirten Besitzern, in sofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen<sup>2)</sup>.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich<sup>3)</sup>:

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
- c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und Falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen,

durch C. R. des Min. d. J. u. d. B. v. 25. März 1831 allen Ober-Präsidien zugegangen ist. „Ich genehmige nach Ihrem Antrage, daß demjenigen Rittergutsbesitzer, der die ganze Verwaltung eines Gutes dem volljährigen Sohne förmlich und auf immer übertragen hat, unter Zustimmung der Kreisstände gestattet werde, demselben auch die Wahrnehmung seiner kreisständischen Befugnisse zu übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater sich die Ausübung der Kreislandschaft für ein anderes in demselben Kreise belegenes Gut nicht vorbehalten dürfe. Gemäß dieser Bestimmung autorisire ich Sie, in solchen Fällen die Genehmigung zur förmlichen Uebertragung der Ausübung der kreisständischen Befugnisse an nicht angeheirathete Söhne von Rittergutsbesitzern zu ertheilen.“  
Friedrich Wilhelm.

1) Nach dem R. v. 4. Aug. 1841 (V. M. Bl. II. 269.) ist die Vertretung mehrerer stimmberechtigter Personen durch eine Person zulässig, doch bemerkt das R. desselben Min. an die Reg. zu Kiegut v. 29. Juni 1841 (V. M. Bl. II. 205.), daß in den Circ., mittelst welcher zu Landraths- und Kreisdeput.-Wahlen convocirt wird, der Wunsch auszusprechen, daß kein Anwesender mehr als eine Vollmacht annehme.

2) Das R. v. 25. Jan. 1836 nimmt an, daß eine Vertretung der Fürsten und Standesherrn in Schl. durch einen ihrer Beamten auf den Kreistagen unzulässig.

3) Außerdem ruhen auch die kreisständischen Rechte, wie die R. v. 23. Febr. 1842 und 6. Mai 1843 (V. M. Bl. III. 54.) richtig bemerken, sobald zufolge des §. 15 des G. v. 27. März 1824 die Ausübung aller ständischen Rechte überhaupt ruhet, weil über das Vermögen des Berechtigten der Konkurs eröffnet ist.

von denen die Wahl ausgegangen ist (15. 16.), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in 2ter Instanz gebührt hier bei ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der 2. Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen ungescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben ausgeschlossenen, kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes, durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10. Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt<sup>1)</sup>.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zu Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so sind sie befugt, auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen zu beschicken.

§. 12. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen sein.

§. 13. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen<sup>2)</sup>.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6., 12 und 13. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 15. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 18. Die Wähler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des letzteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach dem R. v. 16. Novbr. 1841 (B. M. Bl. II. 269) können Mitglieder der Ritterschaft, welche ihre Kinder, Ehefrauen und Pflegebefohlenen auf dem Kreistage vertreten und in demselben Kreise ein eigenes Rittergut besitzen, außerdem noch für ihre Person eine besondere Stimme abgeben. Die R. v. 26. Mai 1829 und 8. Juli 1831 hatten dies früher zu Unrecht verneint.

<sup>2)</sup> Nach der R. D. v. 13. Jan. 1828 kann von dieser Bestimmung der Minister des Innern dispensiren.

<sup>3)</sup> Wie das R. v. 13. Juli 1832 (Ann. XVI. 665) richtig bemerkt, kann von

§. 19. Mit dem Verluste des Grundbesizes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht zur Kreisstandschafft auf<sup>1)</sup>).

§. 20. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusehen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält<sup>2)</sup>).

Er hat der ihm vorgelegten Regierung von einem jedem anzusehenden Kreistage Anzeige zu machen<sup>3)</sup>).

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmsfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgelegten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung, erfordern.

§. 22. Findet ein gänzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinem Interesse sich verlegt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt<sup>4)</sup>).

Bei Zusammenberufung der Kreisstände<sup>5)</sup> hat der Landrath in der Kurrende

einem Zwange zur Annahme der Wahl zu Kreistags-Abgeordneten nicht die Rede sein. Es bedarf im Uebrigen weder einer Verpflichtung der Mitglieder der Kreisversammlungen, nach einer Bestätigung der Wahlen der Städte und Landgemeinden. R. v. 15. Febr. 1828 u. 4. Mai 1829. (Ann. XII. 131. XIII. 555.)

<sup>1)</sup> In Betreff der Konfiskation über das Vermögen eines Kreisstandes, vergl. die Note zu §. 6.

<sup>2)</sup> Ueber das Recht der Kreisstände, die Ausschreibung eines Kreistages zu beantragen, vergl. die unten folgende R. D. v. 27. Jan. 1830.

<sup>3)</sup> Der Versammlungsort muß, wie das R. v. 18. Nov. 1839 bemerkt, nicht unbedingt die Kreisstadt sein und ist die Wahl den Kreisständen zu überlassen.

<sup>4)</sup> Das R. v. 26. Nov. 1836 (Ann. XX. 937.) nimmt zu Unrecht an, daß sich durch diese Vorschrift die Besorgniß wegen Prägravation der Städte und Landgemeinden gegen die Mitterschaft beseitige. Es ist hierbei das Ansehen und das moralische Gewicht nicht erwogen, welches einer großen Personenzahl wenigen Einzelnen gegenüber bewohnt, die größere Intelligenz nicht erwogen, die durchschnittlich nicht bei den Wenigen, sondern bei den Vielen sein wird u.

<sup>5)</sup> In Betreff der Zusammenberufung der Kreistags-Mitglieder bemerkt das R. des Min. der Fin. u. d. Inn. v. 23. Juli 1845: Soweit es sich um das Prinzip handelt, kann allerdings die Zusammenberufung der Kreistags-Mitglieder zu Kreistagen mittelst Einladung durch das Kreisblatt nicht als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angesehen werden. Es kann zwar nicht darauf ankommen, ob die nach §. 7 des Gesetzes v. 7. Jan. 1842 den Kreisständen vorzulegende Mittheilung durch Schrift oder Druck vervielfältigt ist, eben so erscheint es indifferent, ob dieselbe, wenn es sonst angemessen, im Kreisblatte veröffentlicht oder besonders abgedruckt wird; das Wesentliche, was die bestehenden Vorschriften erfordern, ist aber die gehörige Insinuation. In dieser Hinsicht ist der bloße Abdruck der Einladung für sich allein selbst dann nicht

die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben<sup>1)</sup>. Die Erschheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 23. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ständische Kommunal-Angelegenheit besonders gewählten Beamten übertragen ist<sup>2)</sup>.

§. 24. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensdarmrie-Edikt v. 30. Julius 1812 angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Pottum.

Gr. v. Bernstorff. v. Hacke. Gr. v. Dankelmann. v. Moß.

Näher bestimmt ist das Verfahren der Kreisstände durch die folgende K.D. v. 27. Jan. 1830, das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

Obwohl in den Kreis-Ordnungen für die verschiedenen Provinzen genau bestimmt ist, daß Beschlüsse der Kreisstände nur auf den Kreis-Tagen unter den vorgeschriebenen Formen gefaßt werden können; so sind Mir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisstände abgefaßt, jedoch nicht auf Kreis-Tagen berathen, sondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisstände beschloffen und vollzogen waren. Zu Beseitigung dieses Mißbrauchs finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) Die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreis-Tage selbst beschränkt, so daß also Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreis-Tage selbst zu

genügend, wenn nachgewiesen werden kann, daß sämtliche Kreistags-Mitglieder das betreffende Stück des Kreisblatts wirklich erhalten haben. Es ist vielmehr unbedingt ein Insnuations-Dokument erforderlich, auf welchem die Kreistags-Mitglieder durch ihre Unterschrift bekennen, daß sie das Stück des Kreisblattes, welches die in dem Insnuations-Dokumente ihrem Inhalte nach kurz zu bezeichnende Einladung enthält, richtig empfangen haben. Am zweckmäßigsten wird es sein, diesem Insnuations-Dokumente nicht das Exemplar des Kreisblattes, welches jeder Kreisstand regelmäßig empfängt, sondern ein besonderes, zweites Exemplar oder einen Abdruck der betreffenden Bekanntmachung beizufügen. Sollte dies indeß ohne Mehrkosten von einiger Erheblichkeit nicht bewerkstelligt werden können, so wird es allenfalls genügen, wenn das Insnuations-Dokument mit dem gewöhnlichen Exemplar zugefertigt wird. (B. M. Bl. 1845. S. 283.)

<sup>1)</sup> Dies hindert aber zufolge R. v. 16. Mai 1831 (Ann. XV. 342.) nicht die Mitglieder, auf den Kreistagen Gegenstände zur Berathung zu bringen, welche nicht in der bei der Einberufung erlassenen Kurrende verzeichnet sind.

<sup>2)</sup> Wegen der Diäten und Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten siehe die Note 2 zu Seite 65.

berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreis-Versammlung zu vollziehen sind. Daß dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreis-Ordnungen bestimmt ist, daß nach erfolgter gehöriger Konvokation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Außengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letztern weder nothwendig noch zulässig. Es muß jedoch bei der Konvokation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schnelle, außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath nach Inhalt der Kreis-Ordnungen berechtigt, solche zu verfügen. Unterläßt aber derselbe eine solche nothwendige Zusammen-Berufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreis-Tage erlaubt, einzeln oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nothige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäfts-Führung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreis-Versammlung durch einen Kreis-Deputirten zusammenberufen und unter dessen Voritze abhalten zu lassen.

4) In allen Fällen ist es, wie den sämtlichen einzelnen Unterthanen und Korporationen, so auch den Mitgliedern der Kreis-Versammlungen und den letztern selbst, erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbst zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorschriften.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diese Meine Verordnung zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Kreis-Versammlungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen. Berlin, den 27. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister des Innern v. Schuckmann.

(G. S. 1830. S. 7.)

## Zweites Kapitel.

Von den Befugnissen der Kreisstände, soweit sie sich nicht auf die Verwaltung beschränken.

### Einleitung.

Durch das Gesetz v. 27. Juni 1827 war den Kreisständen lediglich das Recht beigelegt, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Die den Städten und Landgemeinden, selbst schon bei dieser Beschränkung der kreisständischen Funktionen, nachtheilige Zusammensetzung der Kreisstände ist jedoch von noch größerer Wichtigkeit durch die folgenden Gesetze geworden, welche denselben die erheblichsten, über die Verwaltung hinausgehenden, Befugnisse beilegen. Es erscheint hierdurch um so

dringender, den Städten und Landgemeinen auf den Kreistagen eine sachgemäße Vertretung zu geben, als sie bisher durch den §. 4 der Kr. D. v. 27 Juni 1827 bestimmt, nach welchem eine ganze Stadt einem einzelnen Rittergute gleichgestellt und der gesammte Bauernstand des Kreises dreien Rittergütern. Dessenungeachtet ist auf die in dieser Beziehung fast von sämmtlichen Provinzial Landtagen vielfach gestellten Anträge nicht eingegangen worden<sup>1)</sup>. Auch die sonst zu derartigen Anträgen ungeneigten Provinzen Pommern, Sachsen, Mark haben in dieser Richtung Anträge gestellt. Der Pommersche L. T. bemerkt sehr offen, daß eine Beschränkung des 2. und 3. Standes auf wenige Personen die wirksame Theilnahme dieser Stände an den Berathungen fast ganz ausschließe und die Schlesischen Stände lehnten aus diesem Grunde im Jahre 1837 den ihnen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, welches den Kreisständen erweiterte Rechte gab, mit dem Bemerken ab, „daß jede Erweiterung des Wirkungskreises und der Befugniß der Kreisstände bezüglich der Verfügung über das Eigenthum um so empfindlicher werden könne, als das Uebergewicht der Stimmenmehrheit nicht immer mit dem Uebergewicht des Besitzstandes und der materiellen Interessen zusammengehe“<sup>2)</sup>.

## I.

## Von der Befugniß der Kreisstände Ausgaben zu beschließen.

Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preussischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7. Jan. 1842.

Wir u. u. verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und des Preussischen Markgrafthums Ober-Lausitz, zur Ergänzung des §. 3 der Kreis-Ordnung v. 2. Juni 1827 was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu den nachstehenden Zwecken, mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;

b) zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz vom Kreiskommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken mit Vorbehalt der Genehmigung

<sup>1)</sup> Es ist zu bemerken, daß außer den Rechten der Kreisstände wie sie nachstehend zunächst für Schlesien angegeben, dieselben in einzelnen andern Provinzen noch ausgedehntere Rechte haben. Diese sind theils folgend theils oben zu §. 2 der Kreis-Ordn. erwähnt, theils endlich beziehen sie sich auf die Wahl der Civil-Mitglieder der Kreisersatz-Kommission, auf die Wahl der Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen, die Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen zur Festsetzung der Normalpreise für Ablösung der Hufsdienste; endlich auf die Anstellung eines eigenen Kreis-Kommunal-Baubeamten. Dies sind alles Angelegenheiten, bei denen das materielle Interesse der Städter und Landbewohner wesentlich theilhaftig.

<sup>2)</sup> Verhandlungen des S. L. T. S. 38.

der Regierungen<sup>1)</sup> über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren. Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreiscommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der, im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingewesenen beschafft werden; so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingewesenen sind auf solche zu beschränken, die im laufenden und nächsten Kalenderjahre aufgebracht werden<sup>2)</sup>.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besondern Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, ingleichen

b) Dispositionen über das Kapital der Kreiscommunalfonds, so wie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer des laufenden und nächsten Kalenderjahres hinausgehen, stattfinden können; jedoch mit der Maßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmung sub a §. 1. an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vertrag zu dem Beschlusse, welcher:

a) Ueber den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten und

d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Worte sind auf den Antrag der Stände zugesetzt, die bei ihrer Begutachtung des ihnen vorgelegten Entwurfs, nachdem sie schon den ersten im J. 1837 dem Wesentlichen nach verworfen, die oben in der Einleitung S. 75. dargestellten Bedenken berücksichtigten.

<sup>2)</sup> Der Entwurf ging weiter; die Stände beantragten aber diese Beschränkung. Siehe die vorstehende Note.

<sup>3)</sup> Vergl. über die Art der Konvokation die Note zu §. 22 der Kreis-Ordn. von 1827 oben Seite 72.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen sub a und b des §. 1. zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein; jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur Ein Stand in der, durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des F. u. der Finanzen vorbehalten. Gegeben Berlin, den 7. Jan. 1832.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. Gr. v. Malhan. Gr. zu Stolberg.

## II.

Von der Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden.

Diese Theilnahme bestimmt die nachfolgende K. D. v. 17. Jan. 1830.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 31. v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes v. 30. Mai 1820 §. 8. bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Kommission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplikate der Steuer-Rollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Ansicht vor.

Der Kommission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnismäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur nähern Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Kommission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteueren werden, nachdem die Orts-Behörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten, zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Kommission zur Begutachtung zugestellt, und demnächst unter Beifügung des landrathlichen Gutachtens an die Regierung befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen; so setze Ich zugleich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer in einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen nach der im §. 8 des Gesetzes v. 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuer-Rollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuer-Rollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an

das Finanz-Ministerium muß in einer Präklusiv-Frist von vier Wochen, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präklusiv-Frist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuer-Rolle anzurechnen ist.

Berlin, den 17. Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Das R. des Fin. Min. v. 11. Febr. 1830 (Ann. XIV. S. 30—32.) spricht sich des Weiteren über diese ständische Theilnahme aus. Im Jahre 1837 trug der Schlesiſche Landtag darauf an, den Regierungen zu befehlen, in Klassensteuer-Sachen den Orts- und Kreisbehörden mehr Glauben zu schenken und die kreisständischen Begutachtungen der Reklamationen mehr zu berücksichtigen. Hierauf bemerkte der L. L. Abschied v. 20. Nov. 1838:

„Die Regierungen sind nach §. 6. d. des Gesetzes v. 30. Mai 1820 für die vorschriftsmäßige Vertheilung dieser Steuer verantwortlich. Sie haben daher bei Prüfung der Veranlagungs-Rollen dahin zu sehen, daß die Einschätzungen und die angeordneten Klassen und Stufen nach den Gesetzen und den in Folge derselben erlassenen Instruktionen erfolgen. Bei diesem Geschäft dürfen sie sich nicht darauf beschränken, den faktischen Angaben der Orts- und Kreisbehörden über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen unbedingten Glauben beizumessen, sondern es ist ihre Pflicht, sowohl die Richtigkeit als die Vollständigkeit dieser Angaben genau zu prüfen, den Gutachten der Orts- und Kreisbehörden und der kreisständischen Kommissionen dürfen sie aber, sei es bei der Veranlagung oder bei Beurtheilung der gegen diese erhobenen Reklamationen nur in soweit Folge geben, als diese Begutachtungen in den Gesetzen und Verordnungen Begründung haben. Ein entgegengesetztes Verfahren würde die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und mithin eine gleichmäßige Besteuerung unmöglich machen. Um indessen dem Gutachten der Orts- und Kreisbehörden eine sorgfältigere Beachtung jedenfalls zu sichern, haben Wir angeordnet, daß die Verwerfung von Klassensteuer-Reklamationen gegen das übereinstimmende Gutachten der Ortsbehörden, der Landräthe und kreisständischen Kommissionen nur nach vorgängigem Vortrage in pleno der Regierungen solle erfolgen können.“

### III.

Von den Befugnissen der Kreisstände als Kreis-Vermittlungsbehörde zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten,

Hierüber verordnen die §§. 2—5 und 29—35 der B. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeintheiltheilungen, Ablosungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Es sind zufolge derselben zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigung in den zum Ressort der General-Kommission gehörenden Angelegenheiten besondere Kreis-Vermittlungsbehörden bestellt, über deren Zusammenſetzung der §. 2. a. a. D. daselbst verfügt:

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittlungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingeseffene ernannt. Die Wahl dieser Kreis-

verordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreis-Ständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungsgeschäfte bestimmte Provinzialbehörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittlungsbehörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jedes Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.“ (G. S. 1834. S. 96.)

Dies Gesetz überträgt den Kreisverordneten Einrichtungen dreifacher Art. Es kann ihnen 1) das Amt der Schiedsrichter übertragen werden; sie bilden 2) die Kreis-Vermittlungsbehörde und können 3) als Sachverständige mit ihrem Gutachten gehört werden. Ueber das Verhältniß des Landraths zur Kreis-Vermittlungs-Behörde spricht sich ein von der General-Kommission der Provinz Sachsen unter dem 12. Sept. 1835 mitgetheiltes Min. R. dahin aus, daß in der Beziehung ad 2. der Landrath nicht als integrierendes Mitglied dieser Behörde zu betrachten. (N. XIX. 674.)

#### IV.

Von den Befugnissen der Kreisstände zur Wahl der Vermittlungs-Kommission bei Ausführung von Bewässerungs-Anlagen.

Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 (G. S. 1843 S. 41 flg.) bestimmt im §. 30, daß die im §. 25 dieses Gesetzes näher bezeichneten Anträge des Unternehmers einer Bewässerungsanlage an eine Vermittlungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für den Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

#### V.

Von dem Rechte der Kreisstände zur administrativen Entscheidung über die von den Obergerichten für nothwendig erachtete Entfernung eines Schiedsmanns auf dem Lande vom Amte <sup>1)</sup>.

Hierüber bestimmt die in Folge der K. D. v. 14. August 1832 <sup>2)</sup> erlassene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz über die Geschäftsverwaltung der Schiedsmänner für die Provinz Schlesien und Brandenburg in den §§. 36—38.

<sup>1)</sup> In den übrigen Provinzen ist diese Befugniß nicht auf die ländlichen Schiedsmänner beschränkt, sondern auf alle Schiedsmänner ausgedehnt.

<sup>2)</sup> Ergänzungen Bd. 8. S. 65. 66.

Hält das D. L. G. die Entfernung eines Schiedsmanns vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmanns erkläre.

Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des D. L. G., wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zusteht.

Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem D. L. G. in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, in sofern die Sache dazu angehan befunden wird.

## VI.

Von dem Rechte der Kreisstände zur Wahl der Mitglieder der Kreis-Landarmen-Verbände in Schlesien.

Zufolge des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Decbr. 1842 sind durch ein vorläufiges Reg. v. 27. Jan. 1844 über die in ersterem angeordneten Landarmenverbände nähere Bestimmungen getroffen, wonach jeder landrätliche Kreis in Schlesien einen besondern Landarmen-Verband bilden soll und (§. 2) die Verwaltung des Landarmenwesens durch eine Kommission geführt wird, deren Vorsitzer der Landrath ist und deren übrige Mitglieder von den Kreisständen gewählt werden 1).

## VII.

Von dem Rechte der Kreisstände zur Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten.

Der Name „Landrath“ wurde in Schlesien durch das Notif. v. 22. Decbr. 1741 eingeführt 2) welches ihn, im Uebrigen mit denselben Funktionen, an die Stelle des „Landes-Ältesten“ setzte 3). Diese Landes-Ältesten wurden auch zu österreichischer Zeit von Kreisdeputirten unterstützt. Eine Instruktion erhielten die Landräthe, welche der König ernannte, unter dem 17. März 1778. Gegenwärtig findet die Wahl des Landrathes, wie §. 13. des Regl. über das Verfahren bei ständischen Wahlen, v. 22. Juni 1842 4) ausdrücklich bemerkt, nicht nach letzterem

1) Ueber dieses Regl. haben die Schles. Prov. Stände von 1845 berathen und namentlich die Trennung der Lausitz von Schlesien in dieser Beziehung beantragt. Sie heben hierbei in ihrer 39. Sitzung hervor, daß dies Regul. nicht, wie die Denkschrift, mit welcher es vorgelegt, behauptet, unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses erlassen. Der Landtags-Abchied v. 31. Decbr. 1845 verheißt dem Antrage gemäß, sub Nr. 4, die Trennung der betr. Landestheile in dem vorbehaltenen Reglement.

2) Korn I. 179.

3) Diesen Titel verwendete man nachträglich bei Kreirung des Landtschaftlichen Kredit-Institutes für eine ganz heterogene Stellung.

4). Siehe oben.

Gefetze statt, vielmehr kommt hierbei die folgende vom Ministerio genehmigte Instruktion des Oberpräsidenten v. 31. Mai 1832 zur Anwendung:

Instruktion über das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Schlesien.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die drei Kandidaten, welche Sr. Majestät dem König verfassungsmäßig zu jeder erledigten Landrathsstelle vorzuschlagen sind, werden in der Provinz Schlesien von den Besitzern der in dem Kreise, in welchem die Erledigung eingetreten ist, belegenen Rittergüter auf einem zu dem Ende besonders auszuscheidenden Kreistage erwählt. Nur in den Kreisen Görlitz, Hoyerswerda, Lauban und Rothenburg nehmen auch die Kreistags-Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden als Wähler mit daran Theil. — Reglement vom 22. August 1826. §§. 1. 2. — Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 2. April 1828.

§. 2. Den Vorsitz bei der Wahl führt derjenige Kreisdeputirte, welchen die vorgesetzte königliche Regierung jedesmal dazu bestimmen wird. Sind keine Kreisdeputirten vorhanden, oder selbige erweislich verhindert, so ernennt die gedachte Provinzialbehörde einen besondern Wahl-Kommissarius, am angemessensten in der Person eines ihrer Mitglieder oder eines benachbarten Landraths.

§. 3. Der ernannte Wahl dirigent, welcher sich hierbei der Hülfe des landrätlichen Büreaus bedienen kann, ladet, unter Bezugnahme auf die ihn beauftragende Regierungs-Verfügung und unter Angabe des Zwecks, zu der Wahlversammlung sämtliche Wahlberechtigte ein, und zwar die unter ihnen befindlichen Herren Fürsten und Landesherren mittelst besonderer Schreiben, die übrigen mittelst Kurrende, deren Insinuation durch den Kreisboten erfolgt.

§. 4. Wer hiernach einzuladen ist, ergibt sich aus den Ritterschafts-Matrikeln und den Verhandlungen über die Wahl der städtischen und bäuerlichen Kreistags-Abgeordneten, welche, auch wo sie kein Wahlrecht haben, einzuberufen sind, damit sie nach Beendigung der Wahl, was jederzeit zum Protokoll durch den Wahl dirigenten geschehen muß, mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Personen der erwählten Kandidaten gehört werden können.

§. 5. In den Einladungsschreiben werden die wahlberechtigten Besitzer von Rittergütern und deren gesetzliche Vertreter darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei etwaniger Behinderung an persönlichem Erscheinen durch einen verfassungsmäßig zulässigen Bevollmächtigten oder durch Einsendung versiegelter Wahlzettel mitstimmen können, diese jedoch die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten vorgeschlagen werden, angeben, und zu dem Ende, je nachdem sie bei der ersten, zweiten oder dritten Abstimmung abgegeben werden sollen, mit den Nummern eins, zweier oder drei versehen sein müssen.

Die städtischen und bäuerlichen Kreistags-Abgeordneten sind zugleich aufzufordern, bei einer etwa nach erfolgter Insinuation der Einladung eintretenden Behinderung, den Wahl dirigenten sofort, Behufs unmittelbarer Einberufung ihrer Stellvertreter, Anzeige zu machen. Damit, wenn eine solche Behinderung schon bei der Insinuation vorhanden ist, die Stellvertreter sogleich von dem Kreisboten eingeladen werden können, sind diese auf der Kurrende mit namentlich aufzuführen.

§. 6. Ergeben sich bei der Einladung Zweifel über die Stimmfähigkeit einzelner Wahlberechtigten, so ist darüber zuvörderst die Entscheidung der vorgesetzten Königl. Regierung einzuholen.

### Eröffnung der Wahlversammlung.

§. 7. Die Wahlversammlung wird von dem Vorsitzenden eröffnet durch Vorlegung der die Wahl anordnenden Regierungs-Verfügung, der Liste der Wahlberechtigten und der attestirten Schreiben und Kurrenten, durch welche die Einladung erfolgt ist.

§. 8. Sodann schreitet die Wahlversammlung zur Prüfung der Legitimation der erschienenen Wahlberechtigten und der für einen oder den andern auftretenden Bevollmächtigten, und läßt die Handschrift derjenigen, welche Wahlzettel eingekendet haben, nach den Begleitungsschreiben von einigen Anwesenden relognosziren.

§. 9. Der Vorsitzende faßt hierüber ein Protokoll ab, welches die Namen der anwesenden Wähler und ein Verzeichniß der für zulässig erkannten Wahlzettel enthalten muß. Diese Verhandlung wird nach erfolgter Vorlesung, wo es nothwendig erscheint, berichtigt und ergänzt, und demnächst, vorläufig abgeschlossen, zurückgelegt.

### Wahlgeschäft.

§. 10. Die zu jeder Landrathsstelle Sr. Majestät dem König von der Versammlung vorzuschlagenden drei Kandidaten können nur aus den zu persönlicher Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen befähigten Rittergutsbesitzern des Kreises erwählt werden, in welchem die Wahl erfolgen soll.

§. 11. Hiernach fertigt der Wahl dirigent die Liste der Wählbaren. Auf diese Liste werden von jedem Wähler drei geeignete Individuen gebracht. Diese Liste wird demnächst, wenn die Versammlung sich über die Befähigung der darin genannten Individuen geeinigt hat, abgeschlossen, dergestalt, daß nunmehr die Kandidaten nur aus den auf dieser Liste verzeichneten Personen gewählt werden können.

§. 12. Ueber jeden der drei zu präsentirenden Kandidaten wird sodann durch Wahlzettel, auf deren jedem nur ein Name stehen darf, hintereinander einzeln abgestimmt. Die eingegangenen und anerkannten Wahlzettel werden nach den Nummern, mit welchen sie versehen sind, bei den verschiedenen Abstimmungen mit abgegeben und aufgenommen.

§. 13. Bei jeder einzelnen Abstimmung sammelt der Wahl dirigent die Wahlzettel, vergleicht und protokolliert die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, und der diesen beizuzählenden verschlossen eingegangenen Wahlzettel. Demnächst öffnet er die für die Abstimmung eingegangenen Wahlzettel, verküsst deren Inhalt, und trägt den Namen des durch die Mehrzahl der Stimmen gewählten Kandidaten in das Protokoll ein, welches den Fortgang des Wahlgeschäfts genau darstellen muß.

§. 14. Erhalten bei einer Abstimmung mehrere Personen gleichviel Stimmen, so muß die Abstimmung über diese Personen wiederholt werden. Bildet sich dabei keine Majorität für einen oder den andern, so giebt die Stimme des Vor-

sichenden, in sofern er wahlberechtigt ist, oder, wenn er dies nicht ist, oder selbst zu den Personen, über welche abgestimmt wird, gehört, die Stimme des ersten oder resp. zweiten Kreisdeputirten den Ausschlag. Bei solcher wiederholten Abstimmung kann auf die Abwesenden, welche Wahlzettel eingeschickt haben, nicht gerücksichtigt werden.

§. 15. Sind nun drei Kandidaten erwählt, so wird bei ihrer persönlichen Anwesenheit sofort ihre Erklärung von dem Wahlbirigenten darüber, ob sie zur Uebernahme des Landrathpostens und zum Nachweise ihrer Befähigung durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung bereit sind, erfordert, und diese Erklärung, welche bindend ist, zum Protokoll genommen.

§. 16. In die Stelle derjenigen, welche sich ablehnend erklären, kann die Versammlung sogleich neue Kandidaten erwählen. Ist aber die Versammlung einmal auseinander gegangen, und es gehen dann noch ablehnende Erklärungen ein, so findet dann eine wiederholte Wahl nicht Statt. vielmehr wird in solchem Fall die Anzahl der vorzuschlagenden Kandidaten von der Königl. Regierung ergänzt.

§. 17. Nach beendigtem Wahlakt wird die Verhandlung, in welcher alle Beizahlen ordnungsmäßig zu verzeichnen sind, geschlossen, vorgelesen, und von den anwesenden Wahlberechtigten so wie von dem Wahlbirigenten unterschrieben, worauf dieser die Kreistags-Abgeordneten der Städte und der Landgemeinen, wo diese nicht an der Wahl selbst Theil genommen haben, — §. 1. — mit dem Ausfall der Wahl bekannt macht, und ihre Erklärung darüber fordert, welche Einwendungen sie etwa gegen einen oder den andern Kandidaten zu machen haben.

§. 18. Sodann sind die Verhandlungen der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen, und denselben zugleich, wenn einer oder der andere der Kandidaten bei der Wahl nicht anwesend gewesen ist, deren zuvor einzuholende Erklärungen über ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung der Prüfung und zur Annahme des Amtes beizufügen.

Breslau, den 31. Mai 1832.

Der Königl. wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Prov. Schlesien.  
v. Merckel.

Der Antrag der Schlesische Landstände von 1845, mit 60 gegen 27 Stimmen beschlossen, daß auch in Schlesien, wie in der Oberlausitz der Landrath von den Kreisständen zu wählen, nicht von den Rittergutsbesitzern allein, wurde indem Landtags-Abschied vom 31. Decbr. 1845 sub Nr. 21 abgeschlagen.

In Betreff der Wählbarkeit zum Landtagsamte bemerkte später das R. v. 30. Novbr. 1840 (B. M. Bl. II. 442) daß die Frage, ob gemeinschaftliche Besitzer wahlfähig, davon abhängig, ob sie überhaupt zur Ausübung ständischer Rechte qualificirt. Siehe hierüber oben S. 36. Söhne eines Rittergutsbesitzers, die mit dem Vater gleichzeitig zum Besitz des Gutes kommen, stehen nach Annahme des R. v. 4. Aug. 1841. (a. a. D. II. 206) denjenigen gleich, deren Mitbesitz auf Erbschaft beruht.

Die R. D. v. 29. März 1839 (G. S. S. 154) setzte fest, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des Landrathlichen Amtes unmittelbar verbunden.

Die Wahl der beiden Kreisdeputirten ist nach der R. D. v. 22. August 1826 den Kreisversammlungen übertragen; sie sollen Rittergutsbesitzer sein; die Land-

räthe führen bei der Wahl den Vorsitz; die Bestätigung der Wahl gebührt der Regierung <sup>1)</sup>. Ihr Beruf zur temporären Vertretung verbindehter Landräthe begründet, wie die R. D. v. 13. März 1830 (Ann. XIV. 11) bemerkt, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung des erledigten Landraths-Amtes bis zu dessen Wiederbesetzung, doch ist dem qualificirten Kreisdeputirten hierbei Seitens der Regierung der Vorzug zu geben, worauf das R. vom 13. Febr. 1843 (v. M. Bl. S. 26) wiederholt aufmerksam macht.

<sup>1)</sup> Zu bemerken ist, daß diese in den Ann. X. 549 gegebene R. D. sich zunächst nur auf die Mark und Pommern bezieht.

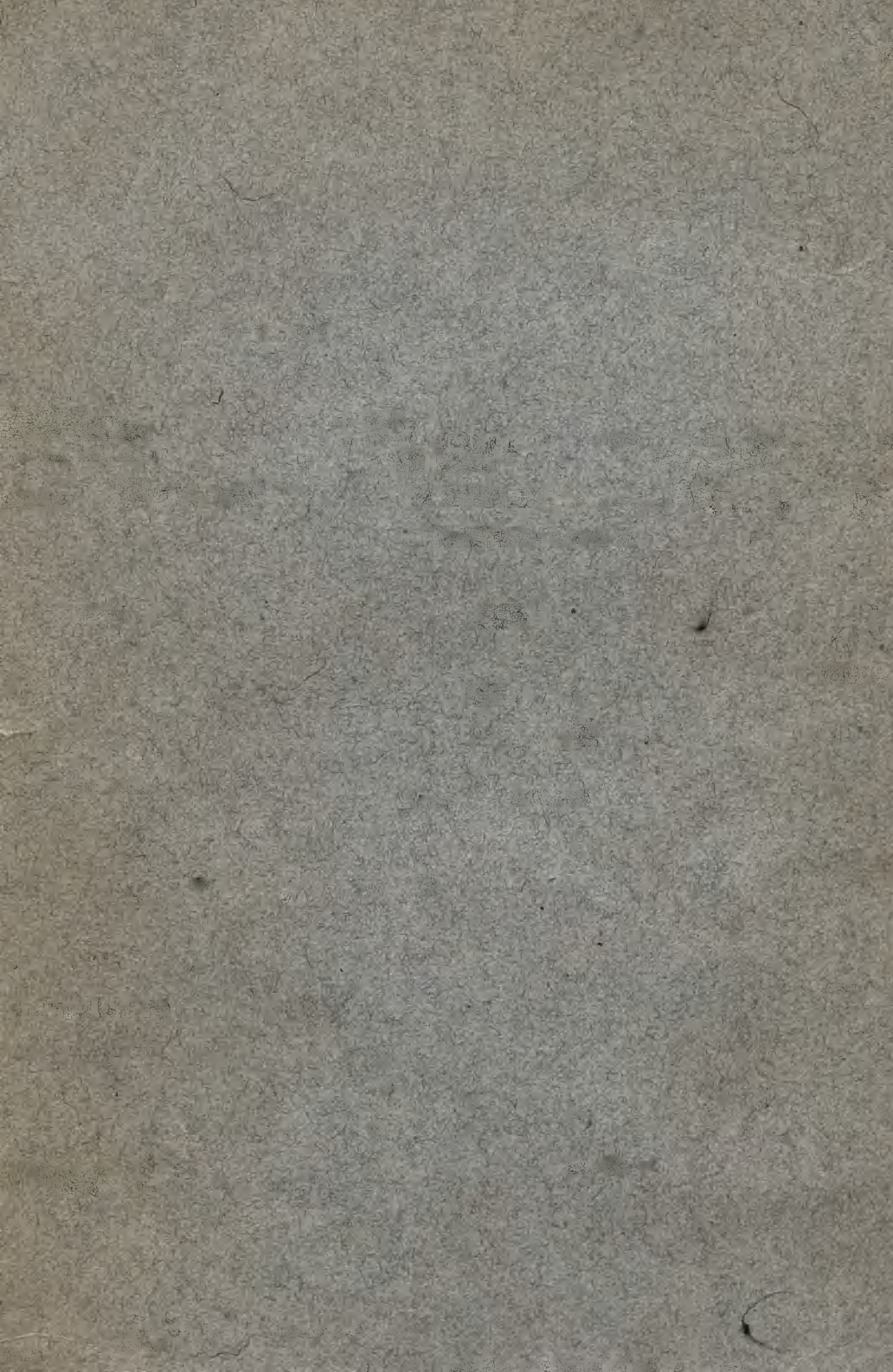


# Register

der in der Schrift mitgetheilten gesetzlichen Verordnungen, in chronologischer Ordnung.

|                                          |            |                                     |            |
|------------------------------------------|------------|-------------------------------------|------------|
| Hündniß v. 17. Juni 1402 .....           | 7          | Inst. v. 31. Decbr. 1825 .....      | 25         |
| Einigung v. 19. April 1458 .....         | 7          | Girt. v. 8. Jan. 1826 .....         | 67         |
| Inst. v. 6. Juni 1608 .....              | 15         | R. D. v. 22. Aug. 1826 .....        | 83         |
| Refol. v. 18. Juli 1608 .....            | 15         | Regl. v. 22. — 1826 .....           | 81         |
| Schl. Majestätsbrief v. 20. Aug. 1609 .. | 15         | Girt. v. 18. Nov. 1826 .....        | 67         |
| Privil. v. 20. Aug. 1609 .....           | 15         | R. v. 2. Mai 1827 .....             | 67         |
| Konfirmat. v. 7. Okt. 1611 .....         | 15         | L. Absch. v. 17. Mai 1827 .....     | 46         |
| Wahl v. 26. Aug. 1619 .....              | 15         | — v. 2. Juni 1827 .. 25. 43. 46.    | 51         |
| B. v. 1. Okt. 1619 .....                 | 16         | Kreis-D. v. 2. — 1827 .....         | 68         |
| Articuli v. 10. März 1620 .....          | 16         | B. v. 2. Juni 1827 .....            | 43. 55     |
| Defret v. 29. Mai 1620 .....             | 16         | L. Absch. v. 17. Juli 1827 .....    | 46         |
| Conditions v. 8. Febr. 1621 .....        | 17         | R. v. 21. Aug. 1827 .....           | 66         |
| Accord v. 18. Febr. 1621 .....           | 16         | — v. 31. — 1827 .....               | 46         |
| Vertrag v. 25. Febr. 1621 .....          | 17         | R. D. v. 9. Sept. 1827 .....        | 58         |
| Konfirmation v. 17. April 1621 .....     | 17         | — v. 13. Jan. 1828 .....            | 71         |
| Rezeß v. 30. Mai 1635 .....              | 17         | R. v. 15. Febr. 1828 .....          | 72         |
| Inst. v. 7. Sept. 1640 .....             | 17         | — v. 27. März 1828 .....            | 53         |
| R. v. 13. Aug. 1664 .....                | 18         | L. R. v. 17. März 1828 .....        | 69         |
| Revers v. 26. Nov. 1667 .....            | 18         | R. D. v. 2. April 1828 .....        | 81         |
| Patent v. 1. Decbr. 1740 .....           | 18         | R. v. 23. Juni 1828 .....           | 66         |
| Ausweisung v. 2. Jan. 1741 .....         | 18         | St. M. Beschl. v. 14. April 1829 .. | 53         |
| Schr. v. 29. Okt. 1741 .....             | 18         | Girt. v. 17. April 1829 .....       | 67         |
| Notiz v. 22. Decbr. 1741 .....           | 80         | R. v. 4. Mai 1829 .....             | 72         |
| Patent v. 23. April 1743 .....           | 19         | — v. 26. Mai 1829 .....             | 71         |
| Inst. v. 17. März 1778 .....             | 80         | — v. 22. Nov. 1829 .....            | 36         |
| R. D. v. 14. Febr. 1805 .....            | 57         | R. D. v. 27. Jan. 1830 .....        | 72. 73. 77 |
| Ges. v. 26. Okt. 1808 .....              | 20         | R. v. 11. Febr. 1830 .....          | 78         |
| Städtes-Ord. v. 19. Nov. 1808 .....      | 33         | R. D. v. 13. März 1830 .....        | 83         |
| R. D. v. 17. Decbr. 1808 .....           | 19         | R. v. 30. Juli 1830 .....           | 46         |
| — v. 10. Juli 1809 .....                 | 20         | — v. 28. Sept. 1830 .....           | 45         |
| Inst. v. 10. Okt. 1810 .....             | 69         | R. D. v. 17. März 1831 .....        | 33         |
| Ed. v. 27. Okt. 1810 .....               | 20         | — v. 21. — 1831 .....               | 69. 70     |
| — v. 7. Sept. 1811 .....                 | 20         | G. R. v. 25. März 1831 .....        | 70         |
| Entwurf v. 13. Sept. 1814 .....          | 20         | R. v. 29. März 1831 .....           | 45         |
| B. v. 30. April 1815 .....               | 20         | — v. 16. Mai 1831 .....             | 73         |
| — v. 22. Mai 1815 .....                  | 20. 25. 26 | — v. 8. Juli 1831 .....             | 71         |
| Preßges. v. 20. Sept. 1819 .....         | 41         | Instrukt. v. 31. Mai 1832 .....     | 81         |
| Urkunde v. 9. Juni 1821 .....            | 55         | D. B. Beschluß v. 5. Juli 1832 ..   | 20         |
| Ges. v. 5. Juni 1823 .. 22. 27. 28. 30.  | 48         | R. v. 13. Juli 1832 .....           | 71         |
| — v. 9. — 1823 .....                     | 21         | L. R. v. 22. Juli 1832 .....        | 69         |
| Bestimmung v. 1. Juli 1823 .....         | 35         | R. D. v. 14. Aug. 1832 .....        | 79         |
| Ed. v. 1. Juli 1823 .....                | 36         | R. v. 22. Aug. 1832 .....           | 47         |
| R. v. 12. Sept. 1823 .....               | 45         | — v. 19. Sept. 1832 .....           | 47         |
| — v. 20. — 1823 .....                    | 46         | — v. 17. Okt. 1832 .....            | 69         |
| Bestimmung v. 27. März 1824 35. 36. 68.  | 70         | — v. 11. März 1833 .....            | 43         |
| Ges. v. 27. Mai 1824 .....               | 42         | — v. 4. Juni 1833 .....             | 36. 65     |
| L. Absch. v. 17. Aug. 1825 .....         | 46         | — v. 9. Juli 1833 .....             | 36         |
| R. v. 29. Okt. 1825 .....                | 46         | R. D. v. 24. Okt. 1833 .....        | 61         |
| Urkunde v. 7. Nov. 1825 .....            | 55         | — v. 26. — 1833 .....               | 48         |

|                                 |             |                                     |                 |
|---------------------------------|-------------|-------------------------------------|-----------------|
| R. D. v. 2. Nov. 1833           | 39. 40      | R. v. 7. Mai 1841                   | 46              |
| B. Beschluß v. 30. Okt. 1834    | 25          | — v. 29. Juni 1841                  | 70              |
| D. B. Beschluß v. 30. Okt. 1834 | 21          | Groß. Defret v. 30. Juni 1841       | 27. 40          |
| B. v. 30. Juni 1834             | 78          | R. v. 3. Aug. 1841                  | 46              |
| R. D. v. 11. Jan. 1835          | 35          | — v. 4. — 1841                      | 70. 83          |
| R. v. 28. März 1835             | 46          | — v. 16. Aug. 1841                  | 47              |
| R. v. 25. April 1835            | 21          | — v. 16. Nov. 1841                  | 71              |
| R. v. 13. Mai 1835              | 46          | G. v. 7. Jan. 1842                  | 72              |
| R. v. 25. Jan. 1836             | 70          | B. v. 7. — 1842                     | 69. 75          |
| R. D. v. 22. Okt. 1836          | 35          | R. v. 25. Jan. 1842                 | 63              |
| R. v. 19. Nov. 1836             | 64          | — v. 23. Febr. 1842                 | 70              |
| — v. 26. — 1836                 | 72          | — v. 17. März 1842                  | 63              |
| Gef. v. 8. Mai 1837             | 33. 44      | Regl. v. 6. Mai 1842                | 31. 31          |
| R. v. 28. Juli 1837             | 69          | B. v. 21. Juni 1842                 | 28. 30          |
| Bekanntmachung v. 17. Jan. 1838 | 25          | Regl. v. 22. Juni 1842              | 37. 39          |
| R. v. 2. Sept. 1838             | 69          | B. v. 22. Juni 1842                 | 80              |
| R. D. v. 3. Okt. 1838           | 40          | Gefsch. Ordn. v. 12. Aug. 1842      | 30              |
| E. Absch. v. 26. Nov. 1838      | 31. 78      | R. D. v. 19. Aug. 1842              | 30              |
| R. v. 30. Nov. 1838             | 66          | R. v. 30. Aug. 1842                 | 46              |
| R. D. v. 29. März 1839          | 83          | — v. 20. Decbr. 1842                | 37              |
| — v. 23. April 1839             | 31          | G. v. 31. — 1842                    | 80              |
| — v. 22. Juni 1839              | 59. 61      | R. v. 1. Febr. 1843                 | 45              |
| R. v. 26. Juni 1839             | 63          | — v. 13. Febr. 1843                 | 83              |
| — v. 26. Juli 1839              | 63          | G. v. 28. — 1843                    | 79              |
| — v. 31. Okt. 1839              | 45          | R. v. 6. Mai 1843                   | 76              |
| — v. 1. Nov. 1839               | 46          | Besch. v. 29. Mai 1843              | 42              |
| — v. 18. Nov. 1839              | 72          | Ref. v. 29. Mai 1843                | 40. 42. 51      |
| Prop. Defret v. 23. Febr. 1840  | 56          | R. D. v. 7. Juni 1843               | 25              |
| R. v. 28. März 1840             | 46          | B. v. 30. Juni 1843                 | 39              |
| — v. 30. Mai 1840               | 66          | R. v. 18. Juli 1843                 | 46              |
| — v. 18. Juli 1840              | 46          | — v. 21. Sept. 1843                 | 46              |
| Wahlen v. 2. Okt. 1840          | 34          | E. Absch. v. 30. Decbr. 1843        | 30. 36. 42.     |
| R. D. v. 15. Okt. 1840          | 56          |                                     | 51. 63          |
| — v. 20. Nov. 1840              | 34          | Rheinische L. L. v. 30. Decbr. 1843 | 53              |
| R. v. 30. Nov. 1840             | 83          | R. v. 31. Jan. 1844                 | 46              |
| — v. 5. Decbr. 1840             | 35          | B. v. 8. Juni 1844                  | 55. 60          |
| — v. 21. Febr. 1841             | 47          | Cirk. v. 12. Aug. 1844              | 67              |
| Defret v. 23. Febr. 1841        | 48          | R. v. 18. Aug. 1844                 | 37              |
| Groß. Defret v. 23. Febr. 1841  | 27. 40. 48. | B. v. 29. Nov. 1844                 | 35. 44          |
|                                 | 49. 53      | R. D. v. 27. Decbr. 1844            | 30              |
| R. v. 28. Febr. 1841            | 36          | — v. 17. Febr. 1845                 | 40              |
| — v. 26. März 1841              | 51          | R. v. 21. Juli 1845                 | 66              |
| Besch. v. 6. April 1841         | 27          | — v. 23. Juli 1845                  | 72              |
| — v. 20. April 1841             | 27          | E. Absch. v. 31. Decbr. 1845        | 21. 40. 59. 62. |
| Beschreib v. 20. April 1841     | 30          |                                     | 67. 80. 83      |



Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001105985



II 140875/1

02345  
5 1